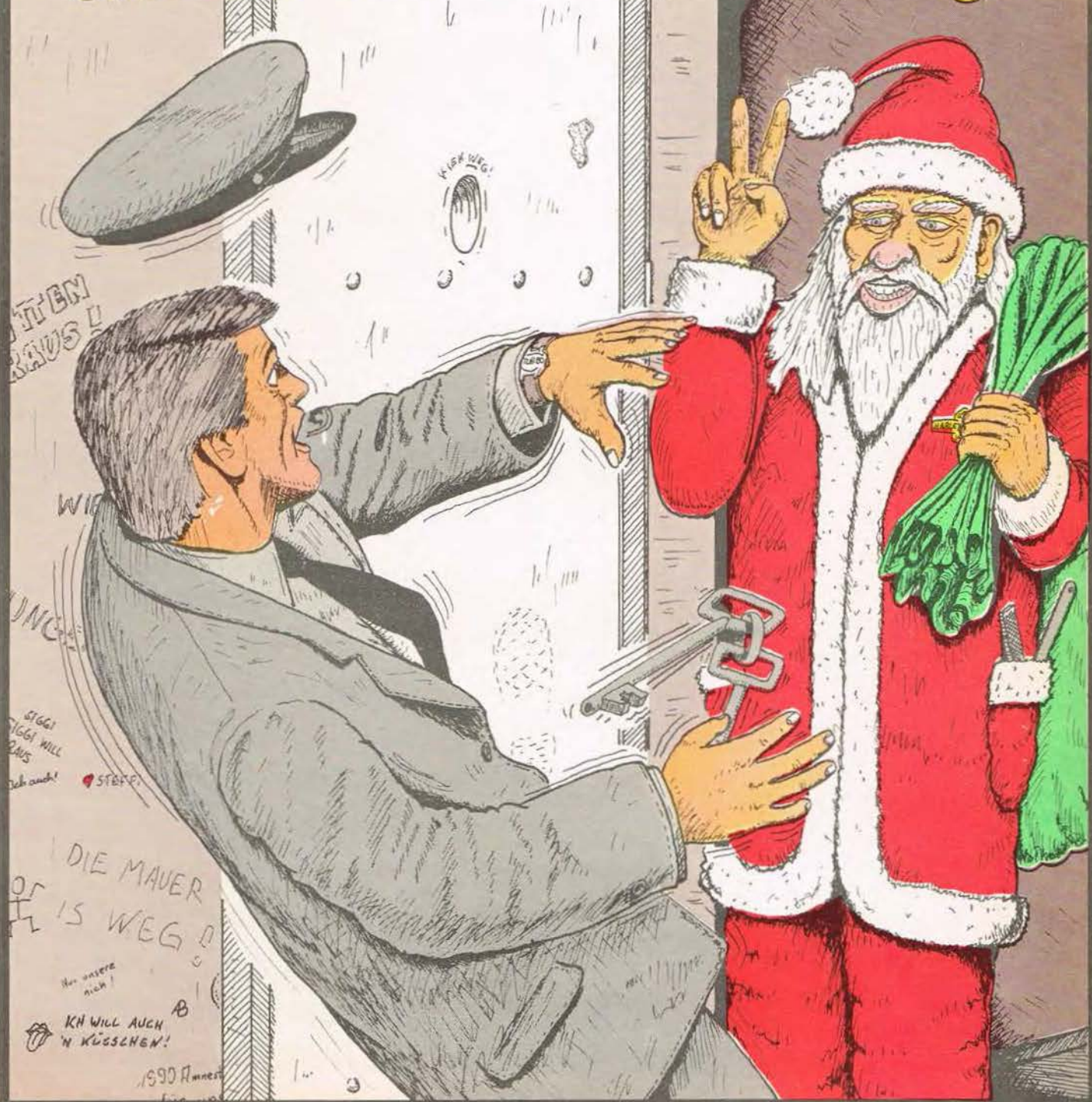


der lichtblick

22. Jahrgang
Auflage 5200
Dezember 1989

Fröhliches Weihnachtsfest!



Hoppelchen meint...



Der Flop: Streik in der JVA Tegel

Am 6.12.1989 sollten alle Strafgefangenen der JVA Tegel die Arbeit verweigern, um die Forderungen nach Haft erleichterungen durchzusetzen. Aufgerufen zu dieser Aktion hatte die Gesamtinsassenvertretung (GIV) der JVA Tegel.

Zwar wird sich jeder Gefangene den Forderungen der GIV anschließen können, aber ...

Bei diesem Streikaufruf der GIV, für den ihr Sprecher verantwortlich

zeichnete, wurden - abgesehen von den pseudojuristischen Begründungen über die Rechtmäßigkeit dieses Aufrufs mit dem Hinweis auf die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland (die von Unkenntnis der tatsächlichen Rechtslage zeugte) - alle demokratischen Prinzipien aufs gröbste verletzt. Wie kann sich eine Gesamtinsassenvertretung - über deren Fortdauer und Bestand sicher noch nicht das letzte Wort gesprochen ist - anmaßen, eine Arbeitsniederlegung für alle Strafgefangenen "anzuordnen"? Müssen die Betroffenen - die Gefangenen - nicht informiert und gefragt werden? Ich denke, hier wären für die GIV einige Nachhilfestunden in Demokratie, vor allem der Basisdemokratie, arg vonnöten!

Mal ganz nebenbei: Ich habe am 6.12.1989 viele Insassenvertreter auf dem Weg zur Arbeit gesehen - und einige andere, auch der Sprecher der GIV, hatten sich krankgemeldet. Vorbilder?

Um es noch einmal deutlich zu sagen: Auch ich halte die Forderungen der GIV für durchaus berechtigt. Auch ich bin der Meinung, daß entscheidende Veränderungen/Verbesserungen im Berliner Strafvollzug längst überfällig sind. Auch ich bin für Aktionen - aber für durchdachte und mit den Betroffenen abgestimmte Aktionen.

Wilde Aktionen der GIV, wobei vorab auch noch die Presse informiert wird, um sich und die Gefangenen vollends lächerlich zu machen, schaden nur. Glaubte man denn allen Ernstes, daß der Aufruf zu diesem "unbefristeten Streik" von der Mehrheit der Gefangenen getragen wird?

"Erfolg" des Streiks: Etwa 70 Gefangene fehlten in den Arbeitsbetrieben. 70 von knapp tausend ... - ein Flop!

Ihr Hoppelchen

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglied: Frau Birgitta Wolf
Andreas Bleckmann (Zeichnungen), René Henrion (Layout), Klaus Kaliwoda*,
Andreas Wolff*

* nebenamtliche Redakteure

Vertrauensmann: Michael Gähler - Tel. 8 34 55 05
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

Verantwortl. Redakteur: René Henrion

Druck: Siegfried Pechmann - auf Rotaprint R 30
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27

Telefon: 4 38 35 30

Allgemeines: Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig: Soweit nicht anders angegeben Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt: Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird auf 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Herrschaft kann der Anstaltsleiter Schreiben erhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte: Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D 1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe

Leser,



Inhalt:

in unserer letzten Ausgabe hatten wir schon darauf hingewiesen, daß es uns nicht möglich sein würde, mit unserer Weihnachtsausgabe rechtzeitig zum Fest zu erscheinen. Die technischen Schwierigkeiten sind uns auch im neuen Jahr treu geblieben und zwangen uns, noch einmal um 14 Tage zu verschieben. Was wir uns fürs neue Jahr am meisten wünschen, dürfte wohl kein Geheimnis sein: einen Spender für eine neue oder zumindest eine gute gebrauchte Druckmaschine.

Eine aufmerksame Lichtblick-Leserin hat uns auf einen offensichtlichen Fehler in der letzten Ausgabe hingewiesen. Es geht dabei um das auf den Seiten 15 und 16 abgedruckte Merkblatt zur Vollzugsplanung für Langzeitgefangene von Prof. Dr. Feest: Die Widerspruchsfrist in Niedersachsen gegen ablehnende Entscheidungen des Anstaltsleiters beträgt nur eine Woche und nicht zwei, wie es in dem Merkblatt heißt.

Am 1. Januar 1990 ist Prof. Dr. Ernst Heinitz 88 Jahre alt geworden. Immer wenn ein neues Jahr beginnt, fängt für ihn auch ein neues Lebensjahr an. Die Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' gratuliert ihm sehr herzlich zu seinem Geburtstag. Aus diesem Anlaß haben wir beschlossen, Prof. Heinitz zu unserem Ehrenredakteur zu ernennen. Die Ernennung soll in einem feierlichen Rahmen Ende Januar bzw. Anfang Februar in den Räumen der Redaktionsgemeinschaft stattfinden. Wir werden darüber in unserer nächsten Ausgabe ausführlich berichten.

Für die nächste Ausgabe ist auch ein Interview mit der Senatorin für Justiz, Prof. Dr. Jutta Limbach, geplant. Nach einem Jahr rot-grünem Senat scheint man in der Justizverwaltung endlich zu grundlegenden Entscheidungen zu kommen, die den Vollzug in der JVA Tegel betreffen. Auf einem Treffen der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Haus VI sprach der Teilanstaltsleiter über Projekte in der Senatsverwaltung für Justiz hinsichtlich ihres Einflusses auf die Vollzugsgestaltung in Tegel (siehe Seite 29).

In der Ausgabe Juli 89 (S. 31) informierten wir darüber, daß die Verwaltung von den 18 Tagen der Freistellung von der Arbeitspflicht nur noch 15 bezahlt. Diese Vorschrift wurde im August 89 zurückgezogen, einige Gefangene klagten aber auf Nachzahlung. Ein erstes Urteil liegt jetzt vor: die Anstalt hat zu zahlen. Mal sehen, ob sie es tut.

Nach wie vor suchen wir Mitarbeiter beim Lichtblick. Sowohl fürs Schreiben als auch einen, der sich mit unserer Druckmaschine vertraut machen möchte. Viel Arbeit, Streß und schlechte Bezahlung werden garantiert. Die nächste Ausgabe soll am 5. März in den Versand gehen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
Sehnsucht nach allem ...	4
Amnestie - in Westdeutschland unmöglich?	8
Plakatwettbewerb der D.A.H.	10
Seminar "AIDS und Presse"	10
Zum Tode von Rudolf Schweigert	11
Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis	12
Junkie-Oase	13
Am Rande bemerkt	13
Neue Wege der Drogenhilfe	14
Vollzugszeitung "Janus"	14
Leserbriefe	15
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Die Insassenvertretungen II, III E, IV, V und der Küchenbeirat TA VI informieren	22
Es besteht stets Anlaß zur Freude ...	26
Tischtennis-Match	27
Projekt "Drinnen und Draußen"	28
Veranstaltung im Kultursaal	28
Vollzugshelferbesprechung	29
Mauersplitter	30

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	31
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39





Sehnsucht n




Der Berliner Strafvollzug gehört nicht gerade zu den familien- und beziehungsfreundlichsten. Das ist wohl allen Inhaftierten und ihren Beziehungspersonen bekannt. Hier bedarf es dringend einer umfangreichen Reform, bevor noch mehr Ehen und Beziehungen in die Brüche gehen.

Doch dazu gibt es eine sehr schöne Redewendung: "Den Bock zum Gärtner gemacht", denn nach der Auflösung der Sicherheitsgruppe haben die ehemaligen Bediensteten dieser Abteilung das Sprechzentrum II/III übernommen. Dort dürften sie gänzlich fehl am Platze sein. Es herrscht nicht mehr gerade der freundlichste Tonfall, und die Stimmung ist im Sprechzentrum zum Teil sehr gereizt. Das haben schon einige Besucher und Inhaftierte zu spüren bekommen. Nur, wenn die Damen und Herren mit ihrem neuen Aufgabengebiet nicht zufrieden sind, sollten sie das nicht unbedingt an den Besuchern auslassen.

Als Anfang des Jahres 1989 der rot-grüne Senat die Regierung in Berlin übernahm, kam für die inhaftierten Menschen im Berliner Strafvollzug etwas Hoffnung auf. Sie ist allerdings inzwischen teilweise in Resignation und Frustration umgeschlagen. Von seiten der Senatsverwaltung für Justiz wurden bisher keine spürbaren Veränderungen vorgenommen, es wurde nur viel geredet. Was sich änderte, das waren die Verschlusszeiten in den Teilanstalten II und III der JVA Tegel, aber das ist auch mehr ein Ergebnis der Arbeitsniederlegungen im Juni 1989. Und nach langer Diskussion wurde die Abteilung Sicherheit in Tegel aufgelöst.



ach allem . . .



Ansonsten gibt es über grundlegende Veränderungen bisher nichts zu berichten. Was lediglich immer wieder von unserer Justizsenatorin zu hören ist, lautet: "Ich lasse zur Zeit gerade die Möglichkeiten prüfen!" Aber wie lange soll diese Überprüfung noch andauern. Nach fast einem Jahr rot-grünem Senat muß man sich langsam fragen, ob es wirklich an dem ist oder ob es nicht nur eine gewisse Hinhaltetaktik ist.

Es gibt so viele kleine positive Veränderungen, die schnell und unbürokratisch umgesetzt werden könnten, wenn man nur wollte. Aber man scheint nicht zu wollen, denn weder an den Haftbedingungen allgemein, noch z. B. am Essen oder an der Besuchsregelung hat sich etwas geändert. Da weder Beamte noch Gefangene recht wissen, woran sie sind, ist es jetzt eher schlimmer geworden. Daß dadurch natürlich eine fast unerträgliche Stimmung und Gereiztheit herrschen, kann man verstehen.

Die Damen und Herren in der Verwaltung müßten langsam mal wissen, was sie eigentlich wollen. Vielleicht werden aber noch einige Anregungen und Vorschläge gebraucht. Nehmen wir zum Beispiel das Essen, das selten als schmackhaft und genießbar einzustufen ist. Wäre es das, könnte man sich die Personalkantine sparen und an die Bediensteten das gleiche Essen ausgeben wie an die Gefangenen, da es sich ja um eine sehr abwechslungsreiche Kost handeln soll. Aber die Kantine muß es ja geben, sonst würde es wohl Absatzschwierigkeiten mit dem Essen geben, das in der Lehrküche hergestellt wird. Auf jeden Fall sollte man mal das Experiment machen und vier Wochen lang dasselbe Essen anbieten, das auch die Inhaftierten bekommen, natürlich aus demselben Topf, versteht sich. Ich glaube, daß der rege Zulauf in der Kantine von einem auf den anderen Tag fast auf null wäre. Oder wir hätten mal vier Wochen lang anständiges Essen!

Zum Thema Haftbedingungen gäbe es auch einiges zu ändern, was schnell und einfach gemacht werden könnte. Wie heißt es doch so schön im Strafvollzugsgesetz unter § 3 (Gestaltung des Vollzuges):

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.



Wenn ein Inhaftierter diesen Paragraphen zum ersten Male liest, wird er sicher der Meinung sein, es wäre ein Vollzugswitz - aber es ist keine, es steht tatsächlich so im Strafvollzugsgesetz. Die Frage ist nur, wo wird in Tegel schon der Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen? Teilweise wäre das machbar, und zwar fängt das z. B. schon bei der Ausstattung des Hafttraumes an. Jedem Inhaftierten müßte erlaubt sein Bilder dort an die Wand zu hängen, wo er sie gerne hätte und nicht nur an der Bilderleiste. In den Häusern II und III sollte es endlich auch Warmwasser und Steckdosen geben und die Toiletten vom übrigen Haftraum abgetrennt werden, damit kein Insasse mehr neben der Toilette sein Essen zu sich nehmen muß. Jede Zelle sollte auch von innen verriegelbar sein, damit man seine Ruhe hat, wenn man mal für sich alleine sein möchte. Es könnte sich dabei um ein Türschloß handeln, das von außen und innen auf- und zugeschlossen werden kann. Der Beamte kann dann jederzeit den Haftraum betreten, nachdem er angeklopft hat.

Aus § 3 Abs. 1 StVollzG ergibt sich auch die Verpflichtung, auf angemessene Umgangsformen zwischen den Vollzugsbediensteten und den Gefangenen hinzuwirken. Außerhalb des Vollzuges entspricht es den allgemeinen Regeln der Höflichkeit, vor Betreten von bewohnten Räumen anzuklopfen. Insbesondere vor Betreten von Einzelhafträumen erscheint ein solches Verhalten in der Regel auch im Strafvollzug als geboten. Die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird durch ein Anklopfen vor dem Betreten des Haftraumes jedenfalls nicht beeinträchtigt. Überraschende Haftraumkontrollen werden dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt. Zu diesem Ergebnis ist das Landgericht Bielefeld in seinem Beschluß - 15 Vollz 94/85 - vom 26.11.1985 gekommen.



Außerdem müßten die Hafträume in regelmäßigen Abständen renoviert werden. Im freien Mietverhältnis gibt es dafür Vorschriften; warum nicht auch im Strafvollzug? Hier lebt man, wenn man Pech hat, zehn Jahre im selben Raum, ohne daß er einmal renoviert wird, und selber darf man es nicht. Warum eigentlich?

Es gibt noch viele solcher Kleinigkeiten, die das Leben in Haft erleichtern würden. Darüber sollte mal an der geeigneten Stelle nachgedacht werden. Auch in bezug auf die Besuchsregelungen wäre ein Umdenken dringend erforderlich. Im Prinzip könnte man doch die Sprechzentren abschaffen, wenn die Haftanstalten nach innen geöffnet werden. Das setzt natürlich voraus, daß die Zellen entsprechend den vorangegangenen Vorschlägen gestaltet würden. Man könnte seinen Besuch auf dem Haftraum empfangen, was sicher menschlicher wäre, als wie es zur Zeit ist.



Unsere Justizsenatorin hat sich zwar für sogenannte "Liebeszellen" bzw. Begegnungsräume ausgesprochen - der Lichtblick berichtete in seiner Ausgabe Juli 1989 darüber - doch scheint in dieser Richtung bisher noch nichts geschehen zu sein. Wie man jedoch aus der Gerüchteküche hört, soll ein derartiges Versuchsprojekt in der Sozialtherapeutischen Anstalt in Angriff genommen werden. Wenn dem so ist, sollte man das für alle Teilanstalten einführen und nicht nur - wie in vielen anderen Dingen auch - der SothA den Vorzug geben. Allerdings wäre es wirklich wünschenswert, wenn jeder Gefangene seinen Besuch auf seinem Haftraum empfangen könnte. Gerade für Eheleute und andere feste Beziehungen wäre das sehr wichtig. So würde man den Inhaftierten und deren Frauen oder Freundinnen die Möglichkeit geben, ihre Beziehung aufrechtzuerhalten und sie nicht zu zerstören, wie es im Moment der Fall ist. Es ist doch so, daß jeder Mensch - und dazu zählt auch ein Gefangener - Wärme, Liebe und Geborgenheit braucht, um leben zu können.

Was würde eigentlich gegen eine solche Regelung sprechen? Man kann nur hoffen, daß die Senatsverwaltung für Justiz sich all das und einiges andere mal durch den Kopf gehen läßt und endlich mit der Reform im Berliner Strafvollzug beginnt. Lippenbekenntnisse gab es schließlich genug.

(Verfasser ist der Redaktion bekannt)

Der 40jährige Geburtstag der Bundesrepublik war das ganze Jahr 1989 über Anlaß, feierliche Reden zu halten, die Bundeswehr bei der "Woche der Militärmusik" aufspielen zu lassen, ein großes "Bürgerfest" im Regierungspark in Bonn zu veranstalten und vieles mehr.

Mit betonharter Sicherheit gehindert, an dem Jubiläum teilzunehmen, waren und sind die fast 50.000 Frauen und Männer, die eine Haftstrafe verbüßen oder sich in Untersuchungshaft befinden. Dies war für die Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN Grund genug, ein besonderes Geburtstagsgeschenk in Bonn zu überreichen: ein Strafnachlaßgesetz aus Anlaß des 40jährigen Bestehens der Bundesrepublik, eine Amnestie für Strafgefangene und solche, die es werden wollen.

Nun haben Amnestien bekanntlich Tradition; es gibt sie als sogenannte "Befriedigungsamnestien" wie z. B. nach dem Krieg, als man mit dem Schwamm über die Straftaten aus Anlaß von Hunger, Not und Gewinnstreben per Schwarzhandel ging. Ähnlich die beiden sogenannten "Rechtsfolgeamnestien" als Konsequenz der Studentenunruhen am Ende der "wilden" 60er Jahre. Damals waren von der sozial-liberalen Koalition bestimmte Tatbestände des Demonstrationsstrafrechts gestrichen worden. Also wollte man auch die

AMNESTIE

- in Westdeutschland unmöglich?

„Große Koalition“ gegen Strafnachlaßgesetz der GRÜNEN

Verurteilungen deswegen annullieren.

Unser Vorschlag gehört in die Kategorie der sogenannten "Jubelamnestie", denn er will ja nicht die zukünftige Straflosigkeit schwerer Vergehen, sondern fordert, aus wichtigem Anlaß einmal innezuhalten beim jährlichen Abstrafen von über 90.000 Menschen und deren Familien, einmal kriminalpolitische Bilanz zu ziehen und Gnade vor Recht ergehen zu lassen in den Fällen, die nicht zu den allerschwersten unserer Rechtsordnung gehören.

Sieht man sich den Gesetzentwurf (Drs. 11/4555) genauer an, so fällt auf, daß er eigentlich noch ziemlich zurückhaltend ist. Da sollen nicht etwa alle Strafen zum Stichtag wegfallen, sondern "nur" halbiert werden. Wir folgen damit dem Grundgedanken der Halbstrafenregelung des § 57 Absatz 2 StGB, freilich unabhängig von einer "Sozial-

prognose". Wo bliebe sonst der Gnadenaspekt? Folgerichtig wäre, die lebenslange Freiheitsstrafe auf 15 Jahre zu begrenzen (§ 57 a StGB), hier allerdings mit der Einschränkung, daß keine Gefahr schwerer Rückfälle besteht. Bei laufenden Strafverfahren soll das richterliche Strafmaß am Ende ebenfalls halbiert werden, unabhängig, ob auf Freiheits- oder Geldstrafe erkannt wurde.

Gut, über die Einzelheiten könnte man streiten, dafür gibt es die Beratungen im Rechtsausschuß. Um so überraschender geriet jedoch die erste Lesung des Entwurfs im Deutschen Bundestag am Freitag, dem 15. Dezember, in der nicht nur die Regierungsfractionen, sondern - noch vehementer als der Redner der CDU - die Sozialdemokraten mit uns "ins Gericht gingen" und klar ankündigten, daß sie unser Anliegen von Grund auf ablehnen. Da mußte sich die Rednerin der GRÜNEN, Christa

Nickels, den Vergleich mit absolutistischen Herrschern verschiedener Kaiserreiche anhören. Denn eine Jubelamnestie sei eines "Rechtsstaates unwürdig", da sie die Unabhängigkeit der Strafrechtspflege einschränke. Betont wurde auch die "Rechtstreue der Bevölkerung", die bei solchen Amnestien Schaden erleiden werde. Schließlich zweifelte der Abgeordnete Dr. de With, früher Staatssekretär im Justizministerium, am "Demokratieverständnis" der GRÜNEN, und der CDU-Redner Erwin Marschewski warf Christa Nickels vor, sie wolle eigentlich nur verschleiern, daß die RAF-Terroristen freikommen sollen.

Selbstverständlich wußten wir, daß auch dieser Gesetzesentwurf - wie alle GRÜNEN bisher - keine Mehrheit im Bundestag finden würde, gleichgültig, welche Änderungen er noch erfährt. Daran ändern auch die mehreren tausend Petitionen von Gefangenen nichts, die das Anliegen unterstützen; soviel wurde in der Debatte bereits deutlich.

Ärgerlich ist aber, daß die anderen Parteien es offensichtlich ablehnen, sich mit dem dahinterstehenden Gedanken einer kriminalpolitischen Bestandsaufnahme, die erstmalig auch tatsächliche Auswirkungen auf die Betroffenen, nämlich die Gefangenen und ihre Angehörigen, hätte, überhaupt

zu beschäftigen. Anders kann man die Debattenbeiträge kaum verstehen, deren Uninformiertsein erschrecken muß.

Denn selbstverständlich gewähren moderne demokratische und rechtsstaatliche Regierungen Amnestien aus Anlaß von Feierlichkeiten. So entläßt der französische Gesetzgeber alle paar Jahre Strafgefangene und annulliert Bewährungsstrafen aus Anlaß der Wahl eines Staatspräsidenten, zuletzt am 20. Juli 1988. Dies hat überhaupt nichts mit einer Überfüllung der Gefängnisse zu tun, sondern ist Ausdruck eines Vergebenkönnens, welches in unserem Staat offensichtlich unmöglich erscheint.

Oder doch nicht?

Immerhin starteten die Regierungsfaktionen im Mai 84 den untauglichen Versuch, per Gesetz "die Einstellung bestimmter Steuerstrafverfahren" (Drs. 10/1421) zu erreichen. Dahinter verbirgt sich die als "Flick-Skandal" bekannt gewordene Praxis finanzkräftiger Firmen und Einzelpersonen, die drei Parteien CDU/CSU, SPD und FDP mit großzügigen Spenden zu unterstützen und diese dann bei der Steuer abzusetzen. Der Gesetzesentwurf wollte "hier einen Schlußstrich ziehen" (s. S. 1) und dies, obwohl die Strafbarkeit für die Zukunft bestehen blieb. Der Entwurf wurde zurückgezogen, als die

öffentlichen Proteste gegen diese "Selbstamnestie" einsetzten.

Was lehrt uns das? Auf manche Amnestie folgt die Amnesie (Gedächtnisschwund) und "Manche sind gleicher als andere ... (G. Orwell)".

Wir werden jedenfalls nicht nachlassen, die anderen Fraktionen zum Nachdenken über Gefängnisse und Strafrecht zu zwingen und öffentlich Stellung zu beziehen. Anlässe gibt es genug. Im Rechtsausschuß stehen diverse Gesetzentwürfe und Anträge der GRÜNEN hierzu zwecks Beratung auf der Tagesordnung im neuen Jahr. Gegen die schnelle Verabschiedung des neuen Strafvollzugsgesetzes mit allen seinen Einschränkungen für Gefangene konnten wir eine öffentliche Sachverständigenanhörung im Bundestag durchsetzen. Sie findet statt am Freitag, dem 16. Februar 1990, leider nur einen halben Tag lang. Wie immer in solchen Fällen, dürfen die GRÜNEN nur eine/n Sachverständige/n benennen, die CDU fünf. Aber so ist das in der Demokratie ...

Wir bleiben am Ball.

Einen guten Jahresbeginn, erträgliche Haftbedingungen und die baldmögliche Freiheit, wünscht Ihnen allen

Martin Köhler
Strafverteidiger und wissenschaftlicher Mitarbeiter der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN
Bonn, 20.12.1989

Plakatwettbewerb der D.A.H.

Am 19. Dezember 1989 wurden die Preisträger des Preisausschreibens der Deutschen AIDS-Hilfe ausgewählt. Nach sehr heftigen Diskussionen waren dann endlich die acht Preisträger ermittelt. Es sind insgesamt drei Preisträger aus der Justizvollzugsanstalt Tegel (siehe dazu auch Pressespiegel). Es wurde ein sogenannter erster/zweiter Preis vergeben, weil zwischen diesem

Entwurf eines Gefangenen und dem Plakatentwurf, das den ersten Preis bekam, nur ganz wenige Punkte gelegen haben.

Weiterhin haben zwei Gefangene einen dritten Preis gewonnen. In der nächsten Ausgabe des Lichtblicks wird ausführlich über die Preisträger und das Preisausschreiben berichtet. Das Titelblatt wird dann

der neue Plakatentwurf der Deutschen AIDS-Hilfe sein.

Die Deutsche AIDS-Hilfe hat sich sehr gefreut, daß die Beteiligung an dem Preisausschreiben so groß gewesen ist. Es ist geplant, in zwei Jahren wieder ein Preisausschreiben zu veranstalten.

-gäh-

Das Schweigen durchbrechen

Aids-Hilfe startete Plakataktion für infizierte Häftlinge

Todkrank und hinter Gittern — so hätte das Motto des Preisausschreibens für Inhaftierte heißen können. Knackis und Ex-Häftlinge waren aufgerufen, Plakate zum Thema „Aids im Strafvollzug“ zu entwerfen. Initiator war die Deutsche AIDS-Hilfe (D.I.H.). Das Ziel der Aktion: Das Schweigen brechen und Solidarität mit den Betroffenen schaffen.

Aids-Kranke und HIV-infizierte müssen oft hinter Gittern sterben. 400 infizierte Häftlinge gibt es in Berlin, schätzt Michael Gähner, ehrenamtlicher Mitarbeiter bei der D.I.H. und Initiator der Plakataktion. Weit über 90 Prozent davon sind Fixer und haben sich durch „needle-sharing“ (das gemeinsame Benutzen einer Nadel) in der Haftanstalt angesteckt. „Draußen braucht man sich nicht zu infizieren, drinnen hat man keine Wahl“, beschreibt der HIV-positive Ex-Häftling Werner Hermann seine Haftzeit in Tegel: Rund 300 Häftlinge teilten sich ein Spritzbesteck. Die Forderungen der D.I.H. reichen von der Ausgabe von Desinfektionsmitteln über Methadon für Drogenabhängige bis zu einer Liberalisierung der Drogengesetze. Und: Aus humanitären und medizinischen Gründen sollten infizierte und erkrankte Knackis entlassen werden.

In West-Berlin werden aids-kranke Häftlinge in der Regel kurze Zeit vor ihrem Tod in öffentliche Krankenhäuser verlegt. Oder sie sterben in dem Justizvollzugskrankenhaus in

Moabit. Wer infiziert ist, muß damit rechnen, daß sich die Haftbedingungen verschlechtern. Die Betroffenen kommen in Einzelzellen, werden von sozialem Kontakt wie der gemeinsamen Arbeit ausgeschlossen. Werden sie frühzeitig entlassen, wissen sie nicht wohin.

Die Plakataktion ist angesichts dieser drückenden Problematik nur ein kleiner Schritt. 67 Entwürfe gingen ein, acht sind prämiert worden. Ein zweiter Preis und zwei dritte Preise haben West-Berliner Gefangene aus der Justizvollzugsanstalt Tegel bekommen. Einige Vorschläge sahen die Infizierten und Kranken als bedrückte, verzweifelte Gesichter hinter den immer wiederkehrenden Gitterstäben. Das Siegesposter ist eine Mahnung gegen Ausgrenzung: Die grauschwarze Kreidezeichnung stellt einen Inhaftierten am Rand des Hofes dar, der von allen gemieden wird. Die Aids-Hilfe will ein oder zwei Plakate drucken lassen. Ausstellungen in Haftanstalten, vielleicht bei regionalen Aids-Gruppen, sind geplant.



„Aids im Knast — Laßt den Kranken nicht abseits stehen!“ Dieses Plakat von einem Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt Moers belegte den ersten Platz. 1500 Mark winken dem Gewinner. (Foto: Iris)

(Volksblatt Berlin vom 21.12.1989)

Seminar „AIDS und Presse“

Vom 1. bis zum 3. Dezember 1989 fand in Wuppertal ein Seminar „AIDS und Presse“ statt. Eingeladen waren Redakteure von Gefangenenzeitungen aus der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Seminar ist das erste gewesen, das überregional für Gefangenenzeitungen von einer Selbsthilfeorganisation veranstaltet wurde. Die Beteiligung war erstaunlich gut. Von insgesamt sieben Zeitungen erschienen Redakteure und tauschten ihre Meinungen und Kenntnisse aus.

Eine interessante Feststellung ist es gewesen, daß für einen Großteil der Redakteure der Gefangenenzeitungen das Thema AIDS verhältnismäßig neu war. Sie hatten sich zwar alle schon irgendwie damit beschäftigt, aber Grundkenntnisse fehlten. Einige erzählten, daß in ihren Anstalten Positive sofort beim Bekanntwerden verlegt würden, andere berichteten wiederum, daß in ihrer Anstalt die Positiven recht offen mit ihren Problemen umgingen

und auch keinerlei Probleme im Umgang mit anderen Gefangenen hätten.

Erfreulicherweise war aus Berlin ein ehemals inhaftierter Positiver mitgekommen, der über seine Erfahrungen sprach. Ich glaube, die Begegnung mit diesem Mann war für die Redakteure das Interessanteste am Seminar.

Es ist geplant, im Mai dieses Jahres wieder ein solches Seminar zu organisieren. Wer Interesse hat, kann sich schon jetzt an die Presseabteilung der Deutschen AIDS-Hilfe — zu Händen Herrn Klaus Graf — wenden.

-gäh-

Zum Tode von Rudolf Schweigert



Wir haben einen Freund verloren. Am 2. Dezember 1989 starb völlig unfaßbar und unerwartet Rudolf Schweigert im Alter von 39 Jahren. Wir haben Rudolf vor fünf Jahren kennengelernt; als er das erste Mal zu uns in die Redaktion kam und mit uns über unsere Probleme sprach.

Rudolf war Mitarbeiter des Senders Freies Berlin und machte zusammen mit Rainer K. G. Ott das Kriminalmagazin PULP. Rudolf war keiner von den lauten Menschen. Ihm lag es nicht, zu brüllen und aufzutrupfen. Er war still und ruhig. Er verbiß sich an irgendwelchen Sachen und führte sie bis zum Ende durch. Ich habe ihn immer mit so einem kleinen Jagdterrier verglichen. Diese Hunde sind ja nicht groß, haben aber einen ungeheuren Mut, verbeißen sich und lassen nicht los. Und so war unser Rudolf.

In Zeiten, als es dem Lichtblick an den Kragen gehen sollte und die Senatsverwaltung für Justiz uns noch weiter einschränken wollte, war er es, der im Sender Freies Berlin eine Sendung darüber brachte und die Stellungnahme des damaligen Justizsenators Rehlinger lächerlich machte, indem er einen Fachmann zu

Wort kommen ließ, der all das, was der Senator sagte, ad absurdum führte.

Rudolf hatte sich bereiterklärt, für uns Vertrauensmann zu werden. Darüber haben wir uns sehr gefreut. Die Bewerbung lief über zwei Jahre. Dann wurde von der Abteilung V der Senatsverwaltung für Justiz erklärt, daß Herr Schweigert durch seine Tätigkeit - in der er über den Strafvollzug berichtete - für diese Aufgabe nicht geeignet sei. Wir wollten weiterhin versuchen, ihn als unseren Vertrauensmann durchzubekommen. Leider kam Rudolfs Tod dazwischen.

Die Lichtblick-Redaktion trauert um einen guten Freund. Vielleicht um ihren besten. Wir hoffen nur, daß das Kriminalmagazin PULP - was auch bisher ein offenes Ohr für Gefangene hatte - nach Rudolfs Tod weiterhin Gefangene mit ihren Problemen zu Wort kommen lassen wird.

Rudolf Schweigert, wir danken Dir für Deine Freundschaft.

Die Lichtblick-Redaktion

Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene

Ein Bericht von Nicola Nahrgang, Münster

...isse im Gefängnis - so der Titel einer kürzlich im Reiner Padliger Verlag erschienenen Anthologie, in der 16 Autoren und eine Autorin ihre von einer namhaften Jury ausgezeichneten Arbeiten der Kritik der Öffentlichkeit preisgeben. Alle Texte sind entweder während der Haft oder in Erinnerung daran geschrieben worden. Mit dem Ingeborg-Drewitz-Preis sollen traditionelle Abwehrhaltungen gegenüber dem Knast aufgebrochen werden; Gefangene erhalten die Chance, "Risse" in die von Vorurteilen geprägte öffentliche Meinung zu schlagen und damit eine kritische Auseinandersetzung mit dem bundesdeutschen Strafvollzug zu fördern. Gleichzeitig motiviert der Preis Inhaftierte zur literarischen Verarbeitung ihrer Situation der Gefangenschaft.

Zu den Preisträgern zählen insbesondere Kaspar Zorn und Ralf-Axel Simon, die, so die Einschätzung Josef Redings, "auch in einem 'normalen' Literaturwettbewerb unter professionellen Schriftstellern eine Chance auf einen der vorderen Plätze gehabt" hätten. Ausdrücklich wendet sich die Jury jedoch gegen die Heraufbeschwörung eines neuen Star-kults. Alle 16 Autoren und die Autorin finden mit ihren 25 Texten einen gleichwertigen Platz in der Anthologie.

Im März 1989 wurde der alternative Literaturpreis ins Leben gerufen. Als Träger fanden sich die Dokumentationsstelle für Gefangeneliteratur der Universität Münster, der Reiner Padliger Verlag, Hagen, die Gefangeneneinitiative e. V., Dortmund, sowie das Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen bereit. Desweiteren wird der Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis von der Humanistischen Union unterstützt. Die Preisverleihung fand erstmals am 18. Dezember 89 unter der Schirmherrschaft der Oberbürgermeisterin der Stadt Hamm, Frau Sabine Zech, und unter Anwesenheit des Kultusministers des Landes NRW, Hans Schwier, statt. Fortan soll alle zwei Jahre ein neuer Preis ausgeschrieben werden.

Mit dem Namen der verstorbenen Schriftstellerin Ingeborg Drewitz möchten die Trägergruppen den beispielhaften Einsatz würdigen, den Frau Drewitz im Rahmen von Schreibgruppen im Knast sowie durch literarische Veröffentlichungen und politische Aktionen außerhalb der Gefängnismauern leistete.

Fernab von jeglichem karitativ-patriarchalischem Gehabe setzt sich der Solidaritätsgedanke zwischen drinnen und draußen auf allen Ebenen des Preises durch. So etwa in der Zusammensetzung der Jury: Margit Czenki (ab 1971 fünf Jahre lang ihrer Freiheit beraubt, davon zwei Jahre in Isolationshaft, Buch und Regie des Kinospielefilms "Komplizinnen") und Ralf Sonntag (seit 1978 inhaftiert, journalistische und literarische Arbeit im Knast) vertreten die Gruppe der Betroffenen, Peggy Parnass (Autorin der Gerichtsreportagen "Prozesse", verschiedene Preise für "hervorragende Leistungen im Journalismus") und Johann P. Tammen (u. a. Redakteur und Herausgeber der Literaturzeitschrift "die horen") setzen seit jeher einen Schwerpunkt ihrer publizistischen Arbeit auf die Kritik am Strafvollzug, Josef Reding (bekannt vor allem durch seine sozialkritischen Kurzgeschichten und Gedichte) weist neben seinen politischen Aktionen für sozial Benachteiligte eine langjährige Erfahrung als Schriftsteller auf, und Helmut Koch (Professor für Literaturwissenschaft an der Universität Münster, Leiter der Dokumentationsstelle Gefangeneliteratur am Institut für deutsche Sprache und Literatur) ergänzt die vielseitigen Qualitäten

der Jury um eine wissenschaftliche, literaturkritische Perspektive.

Die nach einer ersten Vorauswahl in die engere Wahl genommenen 130 Texte wurden von der Jury nicht nur unter dem Aspekt der Literarizität begutachtet, sondern auch nach dem Kriterium von Authentizität und Präzision. Nicht zuletzt honorierte sie den dokumentarischen Enthüllungswert mancher Beiträge. Daß literaturwissenschaftliche Maßstäbe und poetologische Begrifflichkeiten angesichts einer menschenwürdigen Situation der Gefangenschaft zu leeren Wort-hülsen zusammenschumpfen, wird etwa in der Erzählung "Thobers Bilder" deutlich, wenn Kaspar Zorn in authentischer Verdichtung seiner Sehnsucht Ausdruck verleiht:

"Die Augen hatten sich längst an Grau und Stahl blankgeschaut, den Ohren war mit den Jahren verlorengegangen wie Blätter rauschen, Brandung gischtet, Kinder lachen. Selbst der Nase, die die Erinnerungen am längsten bewahrt, waren die Gerüche abhandengekommen, die eines warmen, lebendigen Körpers, und die Lippen wußten schon lange nicht mehr den unvergleichlichen Geschmack der Liebe."

Trotz ihrer psychisch belasteten Lebenssituation gelingt es zahlreichen Autoren, aus einer kritisch ironischen Distanz heraus die gewissenlose Anmaßung der Strafjustiz und ihre nicht immer legalen Methoden zu entlarven. Ralf-Axel Simon beweist in seinem Gedicht "Horrortraum", daß er auch unter dem Druck alltäglicher Einschüchterungsstrategien seine originelle Kritikfähigkeit bewahren konnte:

(Hammer Zeitung vom 19.12.1989)

Drewitz-Preis an 17 Häftlinge – Mäßiges Interesse bei den Medien

Hamm (ad). Die Hammer Justizvollzugsanstalt ist nur einen Steinwurf vom Rathaus entfernt - Preisträger aus Hamm suchte man dort gestern gleichwohl vergebens. Ob's an der schlechtlaut und schleppenden Kommunikation mit einigen JVA's gelegen hat, die gestern beklagt wurde? Und auch die Schirmherrin, OB Sabine Zech, war nicht dabei, mußte sich von Bürgermeister Hans Heinlein vertreten lassen. Zu allem Überflus war schließlich die Pressekonferenz so gut besucht wie fast alle anderen Hammer Pressekonferenzen - nämlich "einguldr", wie es die Initiatoren der Veranstaltung mit Humor nahmen. Die eigentliche Preisverleihung durch NRW-Kultusminister Hans Schwier war es dann

allerdings nicht mehr. Erstmals wurde gestern der bundesweit ausgeschriebene Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für schreibende Gefangene vergeben; aus über 80 Beiträgen von einsetzenden Schriftstellern hatte eine sechsköpfige Jury 17 Preisträger ausgewählt. Ein großer Teil von ihnen reiste - direkt aus dem Vollzug - in die Lippestadt, um die Urkunde von Minister Schwier entgegenzunehmen. Ins Leben gerufen wurde der Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für schreibende Gefangene von der Dortmunder Gefangeneneinitiative, vom Hagener Padliger-Verlag, vom Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen und von der Dokumentationsstelle für Gefangeneliteratur der Universität Mün-

ster. „Ins Gerede kommen, ein Stück Aufregung stiften“, formulierte ein Vertreter der Trägervereine die Ziele des Preises. „Wir freuen uns über die Schirmherrschaft der Stadt Hamm - gerade, weil man sich damit nicht nur Freunde macht“, Reiner Trümper von der Gefangeneneinitiative: „Gefangene schreiben oft nur für sich selbst oder für den Papierkorb. Wir wollen Öffentlichkeit schaffen.“ Der Münsteraner Literaturwissenschaftler Prof. Dr. Helmut Koch: „Es geht nicht um die Entdeckung einer neuen Sparte Literatur, sondern darum, Literatur, die bereits da ist, aufzugreifen und auszuwerten. Allein mit literarischen Kriterien werde man den Texten der Preisträger sicher nicht

gerecht. Sie seien zum Teil auch dadurch beeindruckend, daß sie authentisch, sprachlich-präzise und dokumentarisch-enthüllend die Alltagsrealität in deutschen Gefängnissen schildern. Preisgeld gebe es nicht: „Die Auszeichnung besteht in der Publikation“, so Prof. Koch. Sie erscheint als „Risse im Fegefeuer“ im Hagener Padliger-Verlag. In der Juristenstadt Hamm wird nicht nur Recht gesprochen, wir setzen uns auch mit den Folgen auseinander“, begrüßte Bürgermeister Heinlein die Teilnehmer der Feierstunde. „Die Öffentlichkeit muß mehr als bisher bereit sein, den Häftling als Mitbürger zu akzeptieren“. Nach einem Dankeswort von Bernhard Drewitz (Ehe-

mann der verstorbenen Namensgeberin des Preises) begründete Juror Ralf Sonntag - selbst Häftling - die Notwendigkeit für Strafgefängnisse, zum Papier zu greifen: „Man ist entmündigt, erniedrigt, zur Nummer degradiert - gegen die Beschränkung des Eigenbildes kann man anschreiben“. Die Auseinandersetzung mit sich selbst brauche aber Resonanz, so Koch, nicht als Selbstzweck, sondern als Aufforderung zum Dialog mit Außenstehenden: „Daher die Notwendigkeit der Veröffentlichung“. Der Verleihung der Urkunden an die Preisträger schloß sich eine Lesung einiger Beiträge an. 1891 soll der Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis erneut ausgeschrieben werden.



"Horrortraum / manchmal / träume
ich / mit meinem richter / meine
rolle / zu tauschen / erschreckt /
wache ich auf / und bin erleichtert."

Isolation, Apathie, Entwürdigung,
aber auch Aggression, Auflehnung
und offener Haß - das sind Themen,
die leitmotivisch die gesamte Gefan-
genenliteratur und somit auch diese
Anthologie durchziehen.

Ein Literaturpreis für Strafgefangene
hat zwangsläufig eine politische und
eine soziale Dimension. Die politische
Brisanz erfuhren die verantwortlichen
Mitarbeiter bereits während der
ersten Kontaktaufnahme mit den ein-
zelnen Anstalten. Viele Leiter bay-
rischer Haftanstalten gaben die In-
formationen nicht an die Gefangenen
weiter. Immer wieder verzögerten
Kommunikationsprobleme zwischen
drinnen und draußen den Arbeits-
prozeß der Jury. Letztendlich erhiel-
ten die vier bayrischen Preisträger
nicht die Erlaubnis, zur Preisverlei-
hung ins Hammer Rathaus zu kommen.

Schon bestehen Pläne für die Aus-
gestaltung des Preises im Sommer 91,
so etwa der Gedanke, ihn thematisch
auf besonders tabuisierte Bereiche
wie Liebe und Sexualität einzu-
schränken, um gezielt Aufregung zu
provizieren. Auch wäre es einer
Überlegung wert, Themenvorschläge
zu erarbeiten, die speziell Frauen
ansprechen, damit sich die überpro-
portional geringe Teilnahme der
Frauen nicht wiederholt.

"Risse im Fegefeuer" muß ins Gerede
kommen, wenn sich die Aussicht auf
Fortsetzung des Literaturpreises er-
füllen soll.

**Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für
Gefangene (Hg.): Risse im Fegefeuer,
Anthologie. Reiner Padligur Verlag,
Hagen 1989.**

Junkie-Oase

Seit etwa einem Jahr treffen wir
Junkies uns regelmäßig einmal
wöchentlich. Dadurch, daß die
meisten substituiert werden, haben
wir jetzt gegenüber früher Zeit, uns
zusammenzufinden, Hobbys nachzu-
gehen oder auch "nur" miteinander
zu kommunizieren.

Einige hatten die Idee, einen Junkie-
bund zu gründen, so daß mit Hilfe
der A.H.E. (AIDS-Hilfe Essen) unsere
Begegnungsstätte entstand. Zunächst
muß berücksichtigt werden, daß
Junkies während ihrer Abhängigkeit
weder Zeit haben sich zu organisie-
ren, noch das Bedürfnis haben, ein
Zusammengehörigkeitsgefühl zu ent-
wickeln. Da wir - zur Zeit arbeiten
wir zu zweit - substituiert werden
und uns seit mehreren Wochen ein
Raum zur Verfügung steht, lag es
nahe, unsere Aktivitäten und Treffen
in der A.H.E. stattfinden zu lassen.

Unser Raum ist ca. 16 bis 18 m²
groß, mit einem Telefon, mehreren
Stühlen, zwei Sesseln und einem
Schreibtisch ausgestattet. Dem Tele-
fon kommt eine besonders wichtige
Rolle zu, da wir dadurch mit Ämtern,
der Drogenberatung und anderen
Mitgliedern Kontakt aufnehmen (und

pflügen) können; außerdem sind wir
für User (von 9-17 Uhr) erreichbar.
Wir werden informiert, wenn jemand
ins Krankenhaus kommt (sehr wichtig
bei HIV-AK-positiven Junkies), wenn
andere Junkiebünde Veranstaltungen
planen bzw. durchführen oder
Schulen und Eltern um Rat fragen.

Die meisten Leute kommen erst, seit-
dem wir diesen Raum für uns nutzen
können; vorher waren intensive Ge-
spräche kaum möglich. Die Gestaltung
lockert die Atmosphäre auf, so daß
wir nicht ständig an die AIDS-Pro-
blematik denken. Es ist unserer Mei-
nung nach sehr wichtig, daß andere
AIDS-Hilfen Selbsthilfebemühungen
der ansässigen Junkies unterstützen,
denn die meisten User und Substis
haben es bisher nicht gelernt, sich
zu organisieren, außerdem stagniert
die Infektionsrate im Verhältnis zu
den Schwulen nicht, so daß immer
mehr Opiatgebraucher mit dem Voll-
bild konfrontiert werden.

Es geht voran!

Winni Kaes
Junkie-Oase
c/o AIDS-Hilfe Essen
Varnhorststraße 17
4300 Essen 1

Anhörung zur medizinischen Versorgung der Gefangenen

Am 10. Januar 1990 fand im Rathaus
Schöneberg eine öffentliche Anhörung
zum Thema "Medizinische Versorgung
der Gefangenen" statt. Herr Astrath,
einigen unserer Leser als ehemaliger
Sicherheitschef bekannt, war für
diese Veranstaltung verantwortlich.
In altbewährter Manier hat er diese
Aufgabe erledigt. Mit ungeheurer
Akririe und in allerschnellster Zeit
fertigte er ein Gutachten. Und dieses
Gutachten war die Grundlage der An-
hörung.

Es wurden insgesamt 37 "sogenannte"
Sachverständige geladen. Von diesen
37 Sachverständigen gehörten 13
nicht der Justiz an. Von diesen 13
wiederum waren zwei nicht staatlich
Bedienstete, d. h. diese beiden Teil-
nehmer waren von der Zentralen
Beratungsstelle der freien Straffälli-
genhilfe Berlin. Alle anderen Teilneh-
mer waren entweder Justizbeamte
oder sonst im Staatsdienst.

Um 9 Uhr begann die Anhörung und
mittags war sie schon zu Ende. Alle
waren sich einig und damit dieses
Thema abgetan. Herr Astrath hatte
sich natürlich die richtigen Sachver-
ständigen ausgesucht, denn was für
die medizinische Versorgung der
Gefangenen der Personalrat der
Jugendstrafanstalt oder der Personal-
rat der JVA Plötzensee tun kann, ist
nicht nur der Redaktionsgemeinschaft
unverständlich. Sogar aus dem Kreis
der Justizbediensteten war zu hören,
daß diese Anhörung eigentlich gar
nichts brachte.

Weder wurden zu dieser Anhörung
ehemalige Strafgefangene geladen,
noch Mitarbeiter von Institutionen,
die sich mit der Betreuung von Gef-
fangenen befassen. Auch das Thema
AIDS wurde ausgeklammert. Herr
Astrath erklärte auf Anfrage, daß
es zwar in diesen Bereich gehöre, es
aber keinen Extraploß für AIDS
geben sollte.

Hier wurde eine große Chance vertan,
einmal etwas über die wirklichen Zu-
stände der medizinischen Versorgung
zu erfahren. Was diese sogenannten
Experten berichten sollten, war allen
schon vorher bekannt. Jeder Anstalts-
leiter wird bestätigen, daß die medi-
zinische Versorgung in seiner Anstalt
hervorragend ist, weil er letztendlich
dafür die Verantwortung trägt.

Daß sich der neue Senat so etwas
gefallen läßt zeigt, daß die geplan-
ten guten Ansätze nun im Mahlsand
der Verwaltung steckenbleiben. Die
Frage ist jetzt, wie lange läßt der
Senat sich das noch gefallen? -gäh-

Neue Wege der Drogenhilfe: Nüchternheit zum Ausprobieren



SYNANON bietet Süchtigen, die Hilfe suchen, eine Probezeit an. Denn wer sich entscheiden will, muß vorher wissen, um was es geht.

Deshalb gibt SYNANON jedem, der von den Drogen weg will, 14 Tage Zeit: Um mitzuleben und mitzuarbeiten. Erst dann entscheidet jeder für sich selbst. Wer will, der bleibt. Wer wieder gehen will, der geht. Kommen

kann man tags und nachts und ohne Vorbedingungen.

So erfahren Drogensüchtige erstmals nüchternes "Leben auf Probe" - ohne Papierkrieg und ohne Zwang.

Was den Steuerzahler interessieren wird: Die Süchtigen bei SYNANON liegen ihm nicht auf der Tasche, sondern erarbeiten einen erheblichen Teil ihrer Kosten selbst.

Am 15. Januar eröffnet SYNANON das größte Wohnmodell der Drogenhilfe und kann dann zusätzlich mehr als 100 Süchtige aufnehmen - auch drogenabhängige Mütter mit ihren Kindern.

Das alles funktioniert dank vielfältiger Unterstützung von außen. Der Neubau in der Bernburger Straße, dicht am Potsdamer Platz, hat 4 000 Quadratmeter zum Wohnen, zum Arbeiten und ganz viel Platz für Kinder. Nach 18 Jahren verfügt SYNANON nun über persönlichen Lebensraum und kann raus aus den Schlaftälen.

Die Bürgermeisterin von Berlin, Frau Ingrid Stahmer, hält die Eröffnungsrede. Frau von Weizsäcker, die Gattin des Bundespräsidenten, die die Schirmherrschaft über die Elternkreise drogenabhängiger Kinder übernommen hat, schrieb das Grußwort der Festschrift.

Finanziert wurde dieses Modell im sozialen Wohnungsbau und mit Geldern des Senats von Berlin, der Aktion Sorgenkind, des Deutschen Kinderhilfswerkes, der Drogenhilfe 80 und mit großzügiger Hilfe der Berliner Wirtschaft.

Daß die Gelder sparsam und streng kontrolliert verwendet wurden, dafür sorgte die bauerfahrene RENTACO-Gruppe; sie übernahm die Patenschaft für das Projekt. Dank ihrer Betreuung ist in der Bauwirtschaft etwas Außergewöhnliches passiert: Die Baukosten bleiben voraussichtlich DM 249 000 unterhalb der Kalkulation!

SYNANON INTERNATIONAL

"Wir sind wieder da"; mit diesen Schlagworten hatte vor Monaten die sogenannte Vollzugszeitschrift Janus wieder auf sich aufmerksam gemacht. Für mich ein durchaus begründeter Anlaß einmal nachzugehen, was sich dahinter verbirgt.

Auferstehung einer toten Vollzugszeitschrift, welche so jämmerlich abdankte? Unter welchen Bedingungen? Welchem Zweck soll es dienen? Fragen über Fragen kamen hier auf, zumal mir noch bestens in Erinnerung ist, wie erbärmlich der Janus im Januar 1989 unterging! Die seinerzeitigen Janus-Redakteure zeigten sehr bald, daß sie zwar auf dem Janus-Papier eine große Lippe zeigen konnten, aber sich sehr bald als "erbärmliche Wichte" entlarvten. Der damalige Mitredakteur E. wollte dem Leiter Robert Mündelein die Zähne zeigen. Zensur durch Vorlage; nicht mit E.! Wenn er einmal anfangen, nehme er die ganze Zentrale auseinander und einigens mehr.

Die Zentrale blieb stehen und E. paßte sich sehr geschmeidig an. Er

Vollzugszeitung „Janus“ - ein wirkliches Doppelgesicht!

Es hebte einmal der Berg (Heft 3/88), jetzt gebar er eine Maus (Heft 1-4/89)

ist das typische Faktotum im Vollzug! Was einmal die Grundsätze waren für eine Redaktionsarbeit, nämlich keine Zensur, freie Meinungsäußerung, Sprachrohr der Gefangenen, all dies wurde zur Nebensache. Es ging vor allem E. - denn er hatte die Fäden innerhalb der Redaktion in der Hand - darum, gegenüber dem Leiter der Vollzugsanstalt "gefällig" zu erscheinen.

So versuchte man sich eifrig im Chancenvollzug zu integrieren. Von Sprachrohr für die Mitgefangenen konnte keine Rede mehr sein. Das Redaktionsteam wollte "kreativ" sein; was dabei herauskam, war eine Notausgabe, welche weitgehendst aus Fremdbeiträgen und blabla bestand.

Der neue Janus ist nicht das Papier wert, auf welchem er gedruckt wurde. Wenn der Leiter hier keine weitere Zeit für den Aufenthalt in den Redaktionsräumen bewilligen möchte, so muß man sogar für ihn volles Verständnis haben. Was hier den Lesern zugemutet wurde, dafür erscheinen die derzeitigen Zeilen viel zu lange. Laßt lieber dem Janus sein Doppelgesicht und versucht dies nicht weiterhin auch auf euch zu übertragen. Vollzugszeitungen sollten unter einem höheren Niveau angesiedelt sein, wenn diese auch gelesen werden sollen. Die Wiederbelebung des toten Janus ist gründlichst mißlungen!

Horst Kreuz
Freiburg

LESERBRIEFE

D-1000 Berlin 27

Ans. G. Fanger 8 St. M. Mandel 12 a.
1000 Berlin 21. G.H.G.

Am 12. 12.
an den Lichtblick
Seidelstr. 39
1000 Berlin 27



Republikanische Anstalt
des Lichtblick
Seidelstr. 39
1000 Berlin 27

Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Im November 1989 hatte sich ein Insasse der Teilanstalt VI der Justizvollzugsanstalt Tegel in einem Schreiben bezüglich einer Amnestie an den Bundespräsidenten gewandt. Hier nun die Antwort des Bundespräsidialamtes:

Bundespräsidialamt

18. Dezember 1989

Sehr geehrter Herr ...

der Herr Bundespräsident hat Ihr Schreiben vom 22. November erhalten. Er hat mir aufgetragen, Ihnen zu antworten.

Sie bitten den Herrn Bundespräsidenten, eine

Amnestie zu verfügen. Nach unserer verfassungsmäßigen Ordnung kann der Bundespräsident eine Amnestie nicht verfügen. Straffreiheit oder Strafmilderung in Form einer Amnestie könnte nur durch ein Gesetz gewährt werden, das der Deutsche Bundestag unter Mitwirkung des Bundesrates beschließen müßte. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt im jetzigen Zeitpunkt eine Amnestie nicht in Betracht. Das gilt nicht nur für einzelne bestimmte Straftaten, sondern ganz allgemein.

Außer einem Amnestiegesetz gibt es noch die Möglichkeit, einen Verurteilten zu begnadigen. Die Gnadenzuständigkeit in Strafsachen obliegt, mit

Ausnahme von Staatschutzdelikten, den Ländern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Spath

An den Lichtblick ...

Recht vielen Dank für die bisherigen Zusendungen Eurer nach wie vor immer guten - informativen - 'der lichtblick'-Ausgaben.

Mit großem Interesse habe ich denn auch die letzte Ausgabe Aug./Sept. gelesen. Mir persönlich sagen die "Haftrecht"-Seiten wie auch der "Pressespiegel"-Teil ganz besonders zu. Auf diesen Seiten ist es mir möglich, geschehene Knastaktuali-

täten wie auch überregionale Strafvollzugsbeschlüsse der verschiedenen Land- und OLG-Bezirke informativ einzuverleiben.

In der letzten Ausgabe fiel mir denn auch der BGH-Beschluß vom 18.1.89 - 2 StR 614/88 (LG Trier), mitgeteilt von RA Paul Greinert, Trier - besonders auf. Die dort geschilderte BTM-Sache stellt ein völlig neues Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes dar. Der erfolgreichen Revisionsbegründung des RA Paul Greinert, Trier, wird man sicherlich besonderes Augenmerk schenken, kam es doch in dieser BGH-Entscheidung gerade darauf an, daß die Überzeugung des Tatrichters von einer Täterschaft eines Angeklagten nicht die für einen Schuldspruch erforderliche Tatsachengrundlage ersetzen kann!

Desweiteren ist hierzu zu bemerken, daß es sich bei dem RA Paul Greinert um einen sehr guten Strafverteidiger und exzellenten Revisionsanwalt handelt, der mir durch eine Vielzahl von LG-, OLG- und BGH-Entscheidungen bekannt ist!

Unabhängig davon scheint sich dieser Rechtsanwalt auch im positiven Sinne in zahlreiche Strafvollstreckungsbeschlüsse mehr und mehr einzubringen.

In diesem Sinne verbleibe ich fürs erste und wünsche Euch auch weiterhin recht viel Schaffenskraft und Freude zum redaktionellen Weitermachen!

Einstweilen alles Gute!

Benno Schmitz
JVA Bremen

Was ist denn das da für ein Mann, Karl?
Ist das ein Politiker?



Ein Politiker? Wie kommst du denn darauf?



Na, weil er lauter Dreck am Stecken hat!



Durch Eure September-Ausgabe sind wir darüber informiert worden, daß die Insassen des Hauses III beabsichtigen, eine Insassenvertretung zu wählen, was wir nur begrüßen können.

Allerdings sind wir hier im Haus II der JVA Moabit auch ein wenig neidisch auf unsere Kollegen im Haus III, denn wir können hier nur von einer Insassenvertretung träumen, obwohl es ja wohl gerade hier angebracht wäre, eine Insassenvertretung zu haben. Trotz des Strafvollzugsgesetzes und des darin verankerten Resozialisierungsauftrages, herrschen hier im Haus II noch folgende Bedingungen:

- Generell 23 Stunden Einschluß für die Strafgefangenen, was ja wohl für Berliner Verhältnisse mittlerweile einmalig ist.
- Absolut unzureichende Kommunikationsmöglichkeiten der Gefangenen untereinander.
- Gruppenräume (soweit vorhanden!) dürfen nicht genutzt werden. Die Gefangenen müssen sich an Wochenenden in ihrer Freizeit, die sich auf jeweils eine Stunde beschränkt, mit noch zwei Insassen in den Kleinstzellen (5,6 m²) des F-Flügels einpfirchen lassen. Wer dazu nicht bereit ist, hat keine Ausweichmöglichkeit und muß in seiner Zelle bleiben.
- Anträge der Gefangenen werden durchschnittlich nach 14 Tagen bearbeitet - wenn's überhaupt geschieht!
- Gruppenbetreuer können ihrer Berufsbezeichnung nicht gerecht werden, da sie ständig auf unterschiedlichen Stationen eingesetzt werden was zur Folge hat, daß sich zwischen Bediensteten und Gefangenen kein Vertrauensverhältnis und somit auch keine Betreuung entwickeln kann.
- Vollzugspläne werden von den Sozialarbeitern im Sinne der Anstaltsleitung ohne Berücksichtigung der Interessen und der

Bedürftigkeit der Gefangenen erstellt, vorausgesetzt, daß überhaupt Vollzugspläne erstellt werden. Denn es sind Fälle bekannt, in denen nach über vier Monaten Haft noch kein Vollzugsplan erstellt wurde.

- Diskriminierung von Gefangenen, die wegen Verstoßes gegen das BTM-Gesetz inhaftiert sind, indem ihnen nur anstalts-genehme Arbeit zugewiesen wird, wenn sie überhaupt welche bekommen. Ebenso gibt es hier absolut keine behandlungsorientierten Angebote für diesen Personenkreis.
- Anregungen und Vorschläge einzelner Gefangener zur für alle Seiten dringenden Neu- bzw. Umgestaltung des bisherigen Verwahrvollzuges werden nicht berücksichtigt und mit fadenscheinigen Argumenten abgewimmelt.
- Hier wird uns sogar noch vorgeschrieben, wann wir den Müll abzugeben haben (morgens um 6.30 Uhr) und bis wann wir zum Beispiel ein Buch lesen dürfen, nämlich bis 22 Uhr, weil uns dann das Licht abgedreht wird.

Natürlich könnte man den Katalog der Haftbedingungen noch erheblich erweitern, doch ich denke, die hier aufgeführten Beispiele belegen hinreichend genug, daß gerade im Haus II der JVA Moabit eine Insassenvertretung unbedingt erforderlich ist.

Leider sieht das unser Teilanstaltsleiter, Obersozialrat Maass, ganz anders, wie Ihr dem beigelegten Schreiben entnehmen könnt. Nicht nur, daß er eine Insassenvertretung erst für sinnvoll erachtet, wenn hier der Wohngruppenvollzug eingeführt ist, nein, er boykottiert auch Bestrebungen interessierter Gefangener, ein Konzept für eine unter den zur Zeit herrschenden Haftbedingungen arbeitsfähige Insassenvertretung zu erstellen.

Einerseits "begrüßt" er das Interesse an der Bildung einer I.V., aber auf der anderen Seite würgt er Bemühungen der Gefangenen ab, überhaupt erst einmal

An das
"Gefangenen-Vertretungs-Vorbereitungsteam"
z.Hd. der Herren

U. Adler, F 401

z.Z. JVA Moabit

Sehr geehrte Herren!

Ihr Interesse an der Bildung einer Insassenvertretung in der Teilanstalt II begrüßen wir. Jedoch können wir derzeit Ihre Pläne nicht unterstützen, weil die personellen und räumlichen Gegebenheiten (z.B. Wohngruppenvollzug) in der Teilanstalt II einer Einrichtung einer Insassenvertretung entgegenstehen. Insofern werden zur Zeit innerhalb eines Monats etwa 50% - nach zwei Monaten etwa 80 % der Insassen der Teilanstalt II in andere Anstalten verlegt. Daraus folgt, daß im Abstand von nur wenigen Wochen immer wieder Wahlen für eine neu zu bildende bzw. zu ergänzende Insassenvertretung stattfinden müßten. Das kann die Vollzugsanstalt nicht leisten.

Anschließend bemerken wir, daß die Bediensteten der Teilanstalt II zur Zeit in Organisationskonferenzen über neue Vollzugsformen beraten. Sobald ein Konzept über Wohngruppenvollzug in die Praxis umgesetzt wird, ist die Einrichtung einer Insassenvertretung sinnvoll.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
M a a s s
Obersozialrat

Beglaubigt: *Giebler*

etc

ein Konzept für eine Insassenvertretung im Haus II zu erarbeiten! Ganz offensichtlich beißt sich hier mal wieder die Katze in den Schwanz.

Aber ein Obersozialrat, der aus dem Wohngruppenvollzug kommt und über viele Jahre dieses Haus hier leitet und noch immer nicht in der Lage war, menschenwürdige, demokratische und soziale Verhältnisse zu schaffen, hat sein Vertrauen bei den Gefangenen ohnehin so gut wie verspielt.

Wir, das "Gefangenenvertretungs-Vorbereitungsteam", werden jedenfalls nicht nachlassen in unseren Bestrebungen, hier endlich eine Insassenvertretung ins Leben zu rufen. Wir haben zwar schon die Unterstützung von weit über 100 Gefangenen, doch die hohen Herren schnarchen weiter.

Aus diesem Grunde sprechen wir auch die allgemeine Öffentlichkeit an, und vielleicht finden sich

ja auch ein paar Leute, die unsere Gefängnisleitung zum Beispiel mal mit einigen Telefonaten wecken könnte. Wie Ihr seht, läuft auch im Haus II so einiges - nur leider noch immer ohne Beteiligung der Verantwortlichen.

Winke, winke, macht das Gefangenenvertretungs-Vorbereitungsteam

I. V. Wolfgang Adler
JVA Berlin-Moabit





An den Lichtblick ...

Nachdem mir die Ehre zuteil wurde, mich sechs Wochen im KBVA aufhalten zu dürfen, finde ich es an der Zeit, mich über eben diese Vollzugseinrichtung zu äußern.

Jeder von uns kennt wohl das Uraltgebäude, in dem das Krankenhaus untergebracht ist. Der äußere Eindruck täuscht nicht. Die behandelnden Ärzte mögen zwar, zumindest bis auf einige Ausnahmen, fachlich kompetent sein, aber die menschliche oder besser die psychologische Seite der Behandlung läßt doch einiges vermissen.

Das "Pflegepersonal" will und kann nicht verhehlen, daß es aus dem "Schlüssel-dienst" rekrutiert wurde. Böse menschliche Fehlleistungen sind fast an der Tagesordnung. Verständnis für Probleme seelischer Natur, die sich aus der Haftsituation - gepaart mit Angst und/oder Schmerzen - ergeben, werden von den Bediensteten nicht nur nicht beachtet, nein, schlimmer noch, "Ihr habt es nicht besser verdient". So wurde einzelnen Gefangenen die Mitteilung über ihren HIV-Status - AIDS-INFEKT - zwischen Tür und Angel eröffnet. Danach wurden die Leute mit ihrer Not alleine gelassen.

Da nutzt auch eine Aufklärung durch einen Internisten über den Krankheitsverlauf, der sowieso individuell ist, nur wenig. Die Angst bleibt. Hier müßte z. B. sofort eine psychologische Betreuung angeboten werden. Dafür sind die wenigen Ärzte aber bereits überlastet. Dazu kommt erschwerend, daß einige Be-

dienstete, leider auch einige Ärzte, meiner Meinung nach latent faschistoide Anwendungen haben. Solche menschlichen Fehlleistungen sollten in einem Krankenhaus unterbunden werden. Wir sind zwar nicht im Mädchenpensionat, aber wir sind immer noch Menschen.

Kommen wir zur Einrichtung an sich. Ich werde morgens, nach einer Regen-nacht, wach und stelle fest, daß in meinem 3-Mann-Zimmer eine riesige Wasserlache sich ausgebreitet hat. Und das in einem Zimmer eines Krankenhauses. Schönen Dank auch. Für Gitter, Sicherheit und Ordnung etc. ist Geld in Mengen vorhanden, darunter muß natürlich alles andere zurückstehen. Logisch, wir sind ja im Knast. Aber das Mann/Frau in einem solchen Haftbereich nur einmal in der Woche duschen dürfen, und dazu auch noch durch/über eine Baustelle laufen müssen (seit über einem halben Jahr, weil ein neuer Bunker gebaut wird), ist meiner Meinung nach die Krönung der Frechheit.

Dann ist im KBVA noch etwas zu bemängeln. Männer und Frauen treffen hier im Vollzug aufeinander. Ich finde es nur logisch, daß da sofort der Wunsch nach Kommunikation aufkommt. Am Fenster wird also miteinander geredet. Ergebnis: Tür auf, Beamter rein, noch ein Wort und es gibt Bunker. Trifft Mann/Frau sich auf dem Hof, springen Heerscharen von Beamten hinzu, um irgend etwas zu verhindern, was in ihren Köpfen - und nur dort - existiert. Ja glaubt ihr denn, wir fallen wie die Tiere übereinander her? Ihr solltet eure Phantasien

nicht unbedingt auf uns übertragen.

Alles in allem kann Mann/Frau sagen, daß das Haftkrankenhaus immer noch das Stiefkind des Berliner Vollzuges ist. Hier muß dringend Abhilfe geschaffen werden. Zur Not muß der Gesetzgeber einschreiten und für normale Zustände sorgen.

In diesem Sinne, Venceremos

Werner Baum
Berlin

An den Lichtblick ...

Ich verfolge nun schon längere Zeit die Diskussionen um das schlechte Essen in den Anstalten. Dazu möchte ich gerne einen anderen Aspekt in diese Auseinandersetzung einbringen. Unser Herr Astrath hat in jahrelangen Bemühungen - stets um die Sicherheit der Gefangenen besorgt, aber mit einem Etat ausgestattet, der für diese Aufgaben sicherlich viel zu gering war - Einsparungen im Versorgungsbereich vornehmen müssen.

Bei einem Verpflegungssatz von DM 6,50 pro Häftling pro Tag werden nach meiner Rechnung zur Zeit DM 4,- ausgegeben. Das heißt bei 3 500 Häftlingen in Berlin ergibt es einen eingesparten Betrag von DM 260 000,- pro Monat. Allein für die acht Wachtürme in Moabit sind zusätzlich 35 neue Arbeitsplätze geschaffen worden.

Wenn man jetzt die Situation auf dem Arbeitsmarkt betrachtet, sollte jeder Gefangene stolz darauf sein, 35 Langzeitarbeitslosen bei ihren Bemühungen, einen sicheren und verantwortungsvollen Arbeitsplatz zu erhalten, durch eigene Entbehrungen angemessen unterstützt zu haben. Um weitere Sicherungsmöglichkeiten zum Wohle der Gefangenen im Krankenhausbereich, der hiesigen Anstalten vornehmen zu können, schlage ich vor, daß die Häftlinge sich in Zukunft von ihren Verwandten und Bekannten versorgen lassen. Im Nahen Osten wird diese Regelung schon seit langem praktiziert, und für die Anstaltsleitung wäre das Problem der Finanzierung für notwendige Maßnahmen im Sicherungsbereich geklärt.

Diskussionen um die Anstaltskost wären somit hinfällig, und der damit anstehende Platz in dieser Zeitschrift könnte durch Leserbriefe, die Herrn Astrath weitere Möglichkeiten zur Sicherung aufzeigen, weitaus sinnvoller verwendet werden.

Klaus Anderson
JVA Berlin-Moabit



hallo, einerseits, im folgenden möchte ich einige altbekannte Wahrnehmungen aus der JVA Berlin-Moabit schildern, die hier und woanders (Ende November 1989) noch keine Reformen erkennen lassen. Guten Rutsch ins neue Jahr!

Costa del Moabit, Ohne-Sterne-Hotel: In den Häusern I, II und IV (Krankenhaus) herrscht nach wie vor der tägliche 23-Stunden-Einschluß. Es gibt weder Gruppenräume noch Gemeinschaftsfernsehen, obwohl dies im Strafvollzugsgesetz seit vielen Jahren als "Recht des Gefangenen", nicht als "Kann-Bestimmung" vorgesehen ist.

Im Krankenhaus gibt es keine gemeinschaftliche Rundfunkanlage bzw. keine Lautsprecher auf den Zellen, wie dies sonst in allen Zellen der Fall ist. Statt dessen gibt es dort auf jeder Station zwei oder drei kleine Transistorradios, die meistens von den Kalkfaktoren benutzt werden. Letztere würden eh nicht reichen, um auf 6-7 Räume pro Station (mit ca. 20 z. T. bettlägerigen Gefangenen) verteilt zu werden. Deshalb wird die Existenz dieser wenigen Radios wohlweislich verschwiegen, damit kein(e) Gefangene(r)/Kranke(r) davon erfährt.

Ebenso erstaunlich empfind ich, daß in den Häusern I und II pro Woche 2mal Duschen angesagt ist, im Krankenhaus jedoch nur 1mal. Welch ein hoher Wert auf Hygiene gelegt wird, zeigt sich ebenfalls an den 14tägigen Wäschetauschmöglichkeiten (im Krankenhaus 1mal pro Woche, womit ein Ausgleich wieder hergestellt erscheint. In externen Krankenhäusern wird wohl das Bettzeug täglich gewechselt, doch nicht nur aus Langeweile!?)

Die Gemeinsamkeiten zwischen den Häusern I, II und IV sind enorm. Insassenvertreter gibt es nirgendwo. Im Haus II wurden bisher alle diesbezüglichen Gefangeneninitiativen boykottiert. Ob es im Haus III, dem privilegierten Wohngruppenvollzug, eine Insassenvertretung gibt, ist unklar, da die Informations- und Kommunikationsmöglich-

keiten zwischen den Häusern ebenso schlecht sind wie zwischen den einzelnen Stationen im selben Haus. Die alte Moabiter Gefangenenzeitschrift "Blitzlicht" existiert auch nur noch in der Erinnerung (weeß nich warum!?).

Im Knast sind noch Betten frei ... Zur allgemeinen Verpflegung bedarf es keiner Kommentare. Daß der Verpflegungssatz für Gefangene tatsächlich DM 6,10 täglich betragen soll, erstaunt noch heute viele.

Wenn es Politikern die Sprache verschlägt, dann halten sie eine Rede!



Die Zähne werden lose, Durchfall wird hingenommen, Haarausfall ebenso ... Ob's nun nur am Essen liegt oder ob die gesamten Haftbedingungen und seelischer Streß, schlechtes Licht, mangelnder Sauerstoff, fehlende Liebe, Existenzzerstörung, Schulden, Ohnmachtsgefühle, trotz bester Vorsätze so wenig Sinnvolles tun zu können, Stagnation, Hoffnungslosigkeit, Trauer, Wut, Warten und Ungewißheit (auf Post, Gerichtsverhandlung, Entlassung, Anwalt, Besuch, Scheidung, Bewegungsmangel, Arbeits- und Wohnungsverlust, Familien- oder Beziehungssorgen) oder wer weiß was dazu beitragen, scheint noch unerforscht ...?!? Oder nur verdrängt?

Aber "zack", Strafe muß sein, egal welche Folgen das verursacht, unsere Richter und Staatsanwälte sprechen Urteile - im Namen des Volkes -, leben

Masse der Bevölkerung in materieller Sorglosigkeit. Haben sie jemals einen Tag in einem Gefängnis verbracht? Wissen sie, welche Probleme allein nur die Arbeitslosigkeit, Geldmangel, Existenzkämpfe usw. verursachen können? Wissen das unsere PolitikerInnen? Meine Zweifel jagen sich gegenseitig.

Sorry, nun komme ich etwas vom Thema ab. Dabei dachte ich allerdings an die akuten Probleme, die wohl die meisten Gefangenen erst erwarten, wenn sie eines Tages entlassen werden. Mit nix von vorne anfangen, Arbeit, Wohnung, neue Freunde finden, und das als Vorbestrafter - gegen eine diskriminierende Umwelt. Für Übermenschen gibt es nichts leichteres. Aber wo gibt es Übermenschen?

Hier im Moabiter Knast pfeift der kalte Wind durch die geschlossenen Fenster. Die meisten Zellen sind so klein, daß man nur einen Schritt darin gehen kann, ohne irgendwo anzustoßen. Ähnlich wie in den alten Häusern I, II und III in Tegel.

Vor einer Woche habe ich mich zum Sozialdienst gemeldet (seitdem 4mal), aber nichts rührt sich. Gibt es überhaupt Sozialarbeiter in Moabit, wie sehen die aus, was machen sie, wo sind sie? Uniformierte Beamte sieht man hier gleich dutzendweise, wenn man überhaupt mal was sieht. Um 22 Uhr wird das Licht gelöscht, samstags wird keine Post befördert, Sport- oder Freizeitgruppen sind absolute Raritäten. Und, und, und ... beklagenswert: chronischer Frauenmangel (lieben Gruß an alle eingesperrten Frauen!).

Puuuh! Mir wird heiß und kalt, wenn ich mir vorstelle, daß viele Gefangene oft viele Jahre unter solchen entwürdigenden Bedingungen leben müssen (sogar lebenslänglich ...). Alles ist dermaßen streng reglementiert, daß es unmöglich wird, Selbständigkeit zu bewahren bzw. zu entwickeln. Für alles wird gesorgt, die Vollzugsburekraten kümmern sich um alles, fast alles.

Gefangene, die jemals irgendwelche gesellschaftlichen Schwierigkeiten hatten, eventuell sogar Drogenprobleme, Alkohol etc., lernen in Gefängnissen ganz bestimmt nicht, ihre Probleme besser zu lösen. Gefängnisse sind vollkommen unrealistische Welten. Wer sich daran gewöhnt, wird draußen erst recht zusätzliche Probleme haben. "Sprung aus den Wolken ..." (Die Weltenspringer grüßen die Juristen.).

Herrje, ich komme schon wieder vom Thema ab. Dabei gehören die Vollzugsbedingungen und die Gedanken an wirkliche Rehabilitationschancen absolut zusammen. Das ist der Gordische Knoten.

Viele Gefangene bekommen nicht einmal Entlassungsausgänge, geschweige denn sonstige Lockerungen (Ausgang, Urlaub). Freies Leben wird verlernt; entzückend - die Folgen ... Und der so gepriesene Freigängerstatus ist nach wie vor für die Masse der Gefangenen tabu, weil es viel zu wenige Plätze gibt. Und außerdem die Kriterien für die Auswahl von geeigneten und ungeeigneten Gefangenen - für Freigang, Urlaub, Entlassungsvorbereitungen - eine Farce sind. Gibt es nun produzierte Kriminelle oder nicht? Halt, stop, jetzt bremsen ich mal wieder ab, sonst drängen sich weitere Gedanken und Erinnerungen an zahlreiche Selbstmorde hinter Gittern auf (und weitere ...).

Wie verzweifelt müssen solche Menschen gewesen sein, daß sie sich umbrachten (im "humanen" Strafvollzug)? Aber wen kümmert das schon. Wo gibt es keine Probleme? Draußen laufen Leute an Gefängnissen vorbei, die nicht einen Gedanken daran verschwenden, was wohl hinter den Mauern geschieht. Und falls jemand von draußen mal eine Gefangenenzeitschrift liest, versteht er/sie sie dann auch ...?

Wo bleiben die Reformen? Dann guten Rutsch. Frohes neues Jahr! Wärme und Glück!

Henry Förster
JVA Berlin-Moabit

Zuerst einmal zu Memmingen. Die Stadt wird Euch kaum bekannt sein, es sei deshalb nur gesagt, daß sie so schlecht und gut wie alle Städte ist. Sie hat nur den gravierenden Fehler, daß sie in Bayern liegt. Man kann deshalb auch den Knast hier in keinster Weise mit Eurem Vollzug vergleichen. Ich fang' erst gar nicht an, Euch von hier zu erzählen, denn zum Buch schreiben habe ich keine Zeit.

Keiner wird hier resozialisiert! Vielleicht irre ich mich auch. Kann schon sein, daß ich mir die Atmosphäre hier im Jail, die geprägt ist von Sicherheit, Sauberkeit, Disziplin, Schleim, Intrigen unter Gefangenen, Angst und Mißtrauen, Frust und Haß, nur einbilde.

Manchmal sehen Menschen eben Hirngespinnste, wenn sie zu lange Knast

geschoben haben. Stimmt's, Herr Zensurbeamter?

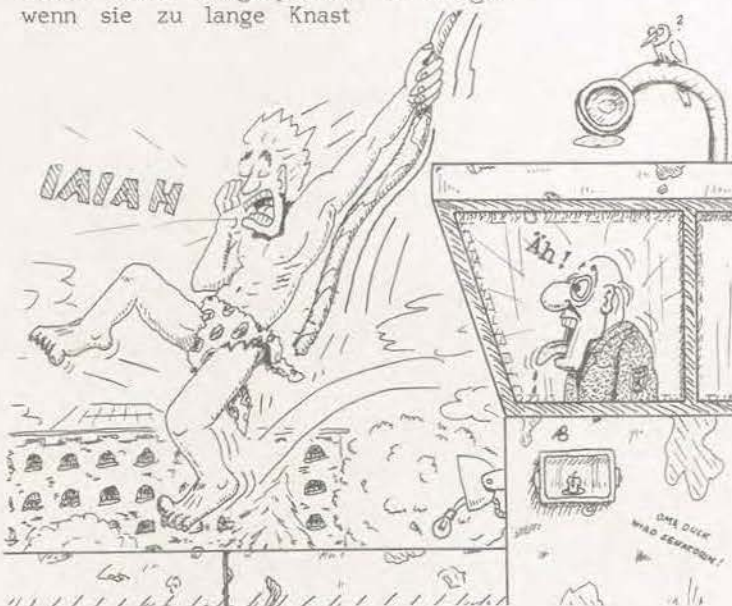
Die Resignation ist hier dein ständiger Begleiter. Nicht für mich, aber für 90 % hier. Hier kann man als Insasse nicht mehr objektiv den Schwierigkeiten gegenüber treten. Das ist eine äußerst, wenn nicht aussichtslos schlechte Ausgangsbasis für Veränderungen im bayrischen Strafvollzug. Schon zweimal, wenn man von einer "alten Justizministerin" regiert wird.

Aber jetzt Schluß damit, ich Schwachsinniger hab' sowieso schon wieder zuviel gesagt.

Grüß an das ganze Team und Glück und Freiheit für alle!

Eine disziplinarstraf-freie Zeit wünscht Euch Euer

Roland Rieger
Memmingen



Auf vielfachen Wunsch hin veröffentlichen wir hier an dieser Stelle noch einmal den - inzwischen überarbeiteten - Entwurf eines Briefes von Ewald Remmler an die jeweils zuständigen Justizministerien in der Sache "Knastlöhne in der BRD".

-red-

Brief-Muster für die jeweils zuständige Generalstaatsanwaltschaft:

Absender:

Anschrift der jeweils zuständigen GStA:

Betr.: Lohnausgleichsbegehren gegenüber dem Justizfiskus des Bundeslandes.....

In Anlehnung an die Vorschriften des § 852 des BGB stelle ich hiermit fristgerecht (innerhalb 3 Jahren) meinen Antrag Antrag an die für mich zuständige Generalstaatsanwaltschaft..... zwecks Lohnausgleich.

War seitin Sache Akt.z.:.....in der (den) JVA inhaftiert gewesen, und hatte meine Strafe mit dem Datum von.....restlos (bei vorzeitiger Entlassung bis) verbüßt.

Während dieser Zeit hatte man mich in der (den) JVA zu Arbeitsleistungen als eingesetzt gehabt.

Obwohl ich NUR zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, erprecte man mich als Strafgefangener mittels Androhung von Repressionen im Hinblick auf die §§ 41,1; 43,1 und 103, 1-9 (2-4) StVollzG zu UNTERBEZAHLTER (N) Arbeitsleistung(en), - unpaal ZWANGSARBEIT, die nicht nur gegen die Art. 23, 2 und 30 des GG der BRD verstießen, sondern darüber hinaus auch gegen die Art. 23, 2 und 3 der UN-MRK; Art. 1 u. 2 der UNESCO, Minima pkte 72,1 und 71 sowie der Nr. 29 und 105 der ILO, die alle seitens der BRD anerkannt wurden!

en Durchschnittstariflöhnes", worin ein klarer Verstoß gegen die Diskriminierung im Beruf nach der UNESCO-Bereinkunft sowie der UN-Menschenrechten gegeben ist! Ich würde wohl zu einer FREIHEITSstrafe verurteilt, durch die ich laut StVollzG der BRD verpflichtet bin mir zugewiesene Arbeiten zu verrichten, - aber ich würde nicht dazu verurteilt, dies unentgeltlich, oder wie bei mir WEIT UNTER DEM ORTS-BLICHEN DURCHSCHNITTSTARIFLOHN ZU TUN!

Auch hätte ein solches Urteil gar nicht gegen mich ergehen können, da es hierfür im Strafgesetzbuch der BRD KEINE Rechtsgrundlage gibt!

Diese Tatsache, daß sie in der Gesetzgebung überhaupt fehlt, macht deutlich, daß der Gesetzgeber "Zwangsarbeit zu solchen Bedingungen nie wollte!" Sondern bei der Normierung der Arbeitspflicht der Gefangenen im Strafvollzug, wie auch im gelockerten Vollzug, wie auch als Freigänger, im Rahmen der Resozialisierung, - eine den ortsblichen Tarifen angepaßte Vergütung der Arbeitsleistungen als selbstverständlich einkalkuliert hatte! Zudem ist in der unterschiedlichen Entlohnung der Gefangenen im Hinblick auf den geschlossenen und offenen Vollzug der Strafen ein klarer Verstoß gegen die Gleichbehandlung gegeben!

Bei der immensen Bedeutung einer angemessenen Arbeitsvergütung zwecks Wiedergutmachung, Schadens- und Schuldenregulierung, dem Unterhalt meiner Angehörigen (nach § 71, 73 und 95,1 der StVollzG), der Liquidierung von Gerichts- und Anwaltskosten war ich immer auf eine angemessene Entlohnung meiner Arbeitsleistung als.....angewiesen die man mir jedoch während der ganzen Zeit rechtswidrig vorenthielt!

Auch gilt es an meine Altersvorsorge (sowie meiner Angehörigen zu denken, die ohnehin schon während meiner Inhaftierungszeit, trotzdem sie unschuldig sind mittels einer ungerechten Kollektivstrafe in ihren Rechten und Lebensqualitäten geschädigt wurden).

Da diese schwerwiegenden Eingriffe in die Rechte, die ausnahmslos FÜR ALLE Arbeitnehmer geschaffen wurden (wie Nr. 29 und 105 der ILO wie auch pkte 72, 1 und 71 ff der UNESCO-Minima), kann man sie nicht einfach als Folge meiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ausgeben, - "weil alle über den Freiheitsentzug hinausgehende Maßnahmen in meinem Urteil hätten enthalten sein müssen!"

Deshalb ist auch keine Verwaltungsbehörde in der BRD, AUCH NICHT DAS JuM von BEZUGT, solche einschneidenden Maßnahmen rigoros durchzuführen!

Auch können nicht Zweckmäßigkeitserwägungen oder fiskalische Gründe - die hierzu fehlenden Gesetze ersetzen, zudem sie nicht nur gegen das GG der BRD, sondern darüber hinaus gegen die Artikel der ILO, UNESCO un UN-MRK verstossen!

Unter diesen rechtswidrigen und erpresserischen Zwangsmaßnahmen leident gingen mir jedoch in der Zeit von..... bis..... Lohnanteile von

mindestens rd..... DM verloren!

Denn auf Grund der durch das Statistische Landesamt "errechneten Durchschnittslöhne" hätte ich in dem Zeitraum meiner Inhaftierung

mindestens rd..... DM erhalten müssen!

Diese Summe hat jedoch der Fiskus MINDESTENS durch meine mir rechtswidrig auferlegte Zwangsarbeit eingenommen, dabei wurden seit 19.. bis 19.. nur die tariflichen DURCHSCHNITTLÖHNE von DM bis zu DM der Berechnung im Hinblick auf den § 43,1 StVollzG zu Grunde gelegt!

(Wobei ich durch Augenschein weiß, daß für mich Stundenlöhne bis zu ...- DM verrechnet wurden, ich andererseits auf längere Zeiten hinaus sogar Stundenlöhne bis zu ...- DM erwirtschaftet hatte!)

So auch wurden bei den rd..... DM MINUS, die mir anteilig zur Verfügung gestellten Arbeitsvergütungen in der Zeit von 19.. bis 19.., sowie durchschnittlichen Haftkosten pro Monat von ...- DM zur Abrechnung gebracht.

Verdienste der VA ('en) an mir NUR nach Durchschnittslöhnen berechnet:

	Haftkosten:	Arbeitsentgelter:
19..	DM	DM
19..	DM	DM
19..	DM	DM
19..	DM	DM
19..	DM	DM
19..	DM	DM
19..	DM	DM
=	DM	DM
minus rd.	DM	DM
DM;=	DM	DM

Und gehen wir bei einer anderen Rechnung - auf Grund der BT-Drucksache 7/918 in Verbindung mit dem Schreiben von 5.9.1975 - 1004 E (24951 - 506/74 und 1004 (2560) - 285/75 aus, nach denen uns Gefangenen bis zum 31.12.1985 10 %, und ab 1.1.1986 40 % "des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes ALLER VERSICHERTEN DER RENTENVERSICHERUNG DER ARBEITER UND ANGESTELLTEN des vorvergangenen Kalenderjahres hätten zugrunde gelegt werden sollen" zugesichert wurde, (wobei wir auch 1.1.1986 in die Rentenversicherung hätten einbezogen werden sollen), was hieße, daß ich von .. 19.. bis .. 19.. 10% von DM, und ab .. 19.. 40% von DM bis .. 19.. hätte bekommen müssen wären mir 19..

19..

19..

19..

19..

19..

19..

19..

19..

19..

19..

als Arbeitsentgelter zusammen=

standes, schlagen wir dieser Summe die Haftkosten in

der Höhe von

sowie die mir bereits zur Verfügung gestellten

Arbeitsentgelter in Höhe von rd.

ergäbe es eine Gesamtsumme von rd.:0

Bringen wir diese rd. - DM von den mindestens durch die von mir durch die VA('en) erwirtschafteten Leistungsgelder zum Abzug, verbleibt auch da immer noch ein Guthaben meiner Person gegenüber dem Justizfiskus in einer Höhe von rd. DM!

Erhebe deshalb gegenüber dem Justizfiskus den Anspruch auf mindestens dieser Summe.

Eine Aufrechnung mit den fälligen Gerichtskosten aus Akt.z.:/19.. des

stelle ich der Generalstaatsanwaltschaft frei.

Bitte, mir i.d.S. einen alsbaldigen Bescheid zukommen zu lassen, falls ich mich wegen der Anfechtung gezwungen fühlen müßte, die Sache vor die Europäische Menschenrechtskommission in Strasbourg zu bringen müssen, denn zumindest in allen Ländern der EWG werden den Gefangenen 'den ortsblichen Durchschnittstarifen angepaßte Löhne bezahlt', - lediglich die BRD fixiert ihre Justizzwangsarbeitsklaven noch mit so minimalen Arbeitslöhnen ab!

(NS. Die 'Höhe der Haftkosten' sind bei der JVA oder dem JuM zu erfragen, da sie nicht nur in den Bundesländern verschieden sind, sondern auch, ob es sich dabei um erwachsene Gefangene, Jugendlichen oder Insassen handelt die eine Berufsausbildung machen!)

(1 - AV d. JuM von 12.9.188 (4221 - IV/101) 'Die Justiz' 1988 S. 449: "Das während einer Haft gewährte Arbeitsentgelt wird auf eine Entscheidung angerechnet!")

„Der Öffentlichkeit zeigen, was hinter Mauern geschieht“

Drewitz-Literaturpreis für Strafgefangene verliehen

Hamm (e.B.). Eine bessere, eine geeignete Namensgeberin als Ingeborg Drewitz konnte sich im Hammer Rathaus niemand vorstellen, als dort gestern nachmittag unter der Schirmherrschaft von Oberbürgermeisterin Sabine Zech erstmalig ein bundesweit ausgeschriebener Literaturpreis für schreibende Strafgefangene verliehen wurde. „Gefangene schreiben oft nur für sich selber oder für den Papierkorb – wir wollen damit ein Stück Öffentlichkeit schaffen“, begründete Reiner Trümper von der „Gefangeneninitiative Dortmund“ das Projekt, zu dessen Trägern u.a. auch das Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen und die Dokumentationsstelle für Gefangeneliteratur der Universität Münster gehören.

Maßgeblich unterstützt wird der Drewitz-Literaturpreis für schreibende Gefangene auch vom Land Nordrhein-Westfalen. Insgesamt 17 Preisträger ermittelte die Jury, zu der u.a. der Dortmunder Schriftsteller Josef Reding und die Hamburger Journalistin Peggy Parnass

gehört hatten. Ein großer Teil von ihnen war – oft direkt „aus der Zelle“ – gestern nach Hamm gekommen, um in Anwesenheit des Ehemannes der verstorbenen Schriftstellerin und von Hammers Bürgermeister Heinlein die Preisurkunde aus den Händen von NRW-Kultusminister Schwier entgegenzunehmen: „Es ist auf jeden Fall besser, etwas zu tun, als nur zu klagen“, begründete Schwier das Engagement aus Düsseldorf.

Rund 60 JVA-Insassen hatten sich am Wettbewerb beteiligt, der 1991 wiederholt werden soll. Neben seiner literarischen Intention soll dabei vermehrt auf politische und soziale Ziele Wert gelegt werden: „Ein Versuch, das Gefängnis zu verändern“, so Juror Prof. Dr. Helmut Koch von der Universität Münster. „Die Öffentlichkeit soll wahrnehmen, was hinter den Mauern geschieht“.

Die ausgezeichneten Texte wurden vom Hagener Padligr-Verlag übrigens in einer Anthologie zusammengefaßt. „Risse im Gefüge“ ist beim Verlag und im Buchhandel erhältlich.

(Der Tagesspiegel vom 30.12.1989)

Tegeler Häftling: 60 Prozent der Insassen gebrauchen Suchtstoffe

Gespräch mit Preisträgern eines Wettbewerbs der Deutschen AIDS-Hilfe

Als wirksames Mittel, um AIDS-Infektionen im Gefängnis zu vermeiden, sollten drogenabhängige Häftlinge saubere Spritzbestecke bekommen. Dies werde „draußen“ auch praktiziert, völlige Drogenfreiheit sei eine Illusion, meinen Andreas Bleckmann und Hans-Joachim Fromm, seit mehreren Jahren Insassen der Vollzugsanstalt Tegel. Beide Männer gehören zu den Preisträgern eines bundesweiten Wettbewerbs der Deutschen AIDS-Hilfe unter Gefangenen, bei dem Plakatentwürfe zum Thema „Verständnis und Solidarität für Menschen mit HIV und AIDS im Strafvollzug“ prämiert wurden.

Wie groß das Problem Drogen und AIDS in Haftanstalten ist, darüber gehen die Ansichten auseinander. Mitarbeiter der AIDS-Hilfe schätzen, daß 300 der rund 1000 Häftlinge in Tegel Drogen gebrauchen. Da im Gegensatz zu dem „Stoff“ selbst Heroinspritzen kaum durch die Anstaltsmauern geschmuggelt werden könnten, kursiere in den einzelnen Stationen meist nur eine Spritze, mit der sich die Insassen gegenseitig ansteckten.

Die Justizverwaltung rechnet für alle Berliner Haftanstalten mit rund 550 Drogenabhängigen, offizielle Zahlen zu AIDS-Infektionen liegen nicht vor, da es keine verpflichtenden HIV-Tests gibt.

„Viele beklaulen sich gegenseitig“

Wegen des verstärkten Drogenkonsums im Knast, so Bleckmann, leide auch die Gemeinschaft innerhalb der Anstalt: „Viele beklaulen sich gegenseitig. Um an Geld für Drogen zu kommen, hat sich ein Geldverleih mit Wucherzinsen entwickelt.“ Für 50 DM Kredit würden Verzugszinsen von bis zu 10 DM täglich kassiert, Tätlichkeiten beim Geldeintreiben seien nicht selten.

Neben Heroin seien Haschisch und Medikamente gängige Anstaltsdrogen. Die Gefangenen schätzen, daß insgesamt 60 Prozent der Häftlinge irgendwelche Suchtstoffe zu sich nehmen. „Wenn einmal ein Dealer bei uns aufliegt, kommt er in eine Spezialstation mit verschärfter Überwachung“, sagt Fromm. Doch schnell übernehmen andere Insassen das Geschäft. Fromm und Bleckmann berichten über die „Duldung eines Dealers durch die Justizbeamten, wenn dieser als Denunziator mit der Gefängnisleitung zusammenarbeitet“. Die Anstalt weist diesen Vorwurf jedoch zurück.

Die AIDS-Hilfe fordert, auch in Haft Süchtige mit Ersatzdrogen zu behandeln. Bislang sind zwei solcher Behandlungen mit Methadon bekannt, bei denen die AIDS-Infektionsgefahr durch Spritzen wegfällt. Weiter sei es aus humanitären Gründen geboten, AIDS-Kranke nicht in Haftkrankenhäusern zu versorgen,

sondern Pflege in Freiheit zu ermöglichen. Der staatliche Anspruch auf Strafe für Rechtsbrecher widerspreche allerdings „noch weitgehend“ diesen Anliegen, räumt die AIDS-Hilfe ein.

AL-Vorschlag leider ein „Hirngespinnst“

Zum Strafvollzug äußern sich die preisgekrönten Gefangenen nüchtern: „Wenn die AL offenen Vollzug als Regel fordert, ist das ja eine schöne Sache.“ Doch in der Praxis gebe es „starre Strukturen“, so daß der AL-Vorschlag „leider ein Hirngespinnst ist“, meint Bleckmann. Kleine Schritte zu verbesserten Haftbedingungen seien besseres Essen, mehr Freistunden (derzeit gibt es eine Stunde täglichen Hofgang), liberalere Besuchsregeln. „Hier ist alles verboten“, was Freude macht“, stellt Bleckmann fest.

Kritisch beurteilt der Gefangene „scheinbar modernere“ Anstaltsneubauten auf dem Gelände in Tegel, in denen es zum Beispiel warmes Wasser und Steckdosen in Zellen sowie Duschen für jeweils 30 Häftlinge gebe. In den vier alten Backsteinbauten aus der Jahrhundertwende in der Seidelstraße seien solche Vorzüge zwar nicht vorhanden, doch dafür „sind die Fronten klarer“. Dort existierten rauhere Bedingungen, aber der Zusammenhalt unter den Gefangenen sei stärker.

Urlaub: Viele Häftlinge zum Fest nach Hause

Im Zuge der sogenannten Weihnachtsamnestie wurden bereits Ende November 94 Strafgefangene aus den West-Berliner Vollzugsanstalten vorzeitig entlassen, die ihre Straftat ohnehin bis zum 7. Januar abgebußt hätten. Das teilte Justizsenatorin Jutta Limbach auf eine parlamentarische Anfrage mit. Darüber hinaus werden Häftlingen, soweit möglich, in der Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar 1990 Urlaube oder Ausgänge gewährt, damit sie die Festtage im Familien- oder Freundeskreis verbringen können. An den Weihnachtsfeiern in den Justiz-Vollzugsanstalten können je nach Umständen im Einzelfall auch Angehörige und Freunde der Gefangenen sowie Mitarbeiter der Kirchen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege teilnehmen. Konfessionslose und Andersgläubige seien nicht ausgeschlossen. BAW

Sie bleiben draußen vor c Straffällige Jugendliche finden kaum ein

Von Steffi Höcherl

München – Die Chancen für straffällig gewordene Jugendliche, eine Wohnung zu finden, sind denkbar schlecht. Deshalb veranstaltete die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen einen Informationsabend, auf dem über die derzeitige Wohnsituation für Jugendliche in Südbayern diskutiert wurde. Herbert Jeckel vom Wohnungsamt München erklärte, daß die Vermittlung von Sozialwohnungen an diesen Personenkreis besonders problematisch sei, da die Vermieter ehemaligen Straffälligen nur ungern ihre Wohnungen überließen. Außerdem gebe es zu wenig Sozialwohnungen, und die vielen Fehlbelegungen könnten nicht vermindert werden, da Mieter, die mehr als das erlaubte Bruttoeinkommen von 21.000 Mark im Jahr verdienen, gegen einen geringen Aufpreis in der Wohnung bleiben dürften.

Um die Jugendlichen (für die eine Rückkehr ins Elternhaus meist nicht möglich ist) vorübergehend unterzubringen und ihnen so eine bessere Startposition in ein „geordnetes Leben“ zu verschaffen, wurden sogenannte Wohngemeinschaften gegründet. So mieteten beispielsweise einige Bewährungshelfer in Augsburg eine Wohnung, in der sich junge Leute, die unter Bewährungsaufsicht stehen, drei Monate aufhalten können. Die zwei Jugendwohngemeinschaften des Vereins für Gesellschaftspolitische Projekte in München nehmen allerdings nur Lehrlinge und Jungarbeiter im Alter von 16 bis 18 Jahren

auf, erklärte die Sabeth Kraft. Den Leuten diese Lehrlinge Wohngemeinschaft. Die jugendpolit. SPD-Fraktion im M Hügenell, betonte i wichtig es sei. Verr nungen dazu zu brir ge Straffällige zu ve Hildebrecht Braun, solle Wohnungen a Sozialwohnungen o schaften zur Verfü Harald Zimmerhac wies außerdem auf f leerstehenden Kase Räumen Wohnunge konkreten Plan z Wohnungsnot konr Stadträte nicht biet

(Der Tagesspiegel

Warnstreik

Mit einem Warnst Gefangene der Voll Haftbedingungen. Sie Sprechers der Justiz einen Tag die Arbeit Tegel derzeit 962 Str

Nach Auskunft v Bestrafung der Strei Die Justizverwaltung Verbesserung der I seien aber kein Mittel

(Der Tagesspiegel vom 14.11.1989)

HIV-Übertragung gilt als gefährliche Körperverletzung

Urteil gegen Infizierten nach ungeschütztem Sexualverkehr

Karlsruhe (dpa). Übertragen HIV-Infizierte bei ungeschützten Sexualkontakten den Virus auf gesunde Partner, müssen sie mit einer Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung rechnen. Komme es zu einer Infektion, sei dies eine das Leben gefährdende Behandlung, heißt es in einer gestern veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH), mit der die Verurteilung eines Mannes durch das Landgericht Saarbrücken zu einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bestätigt wurde. Damit entschied das Karlsruhe Gericht erstmals einen Fall, in dem es tatsächlich zu einer Infektion gekommen war. In einem im November vergangenen Jahres ergangenen Urteil war ein Amerikaner wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden, der trotz seiner Infektion Sexualverkehr gehabt hatte, ohne daß der Virus übertragen worden war.

Der Angeklagte war bereits im Alter von 13 Jahren im homosexuellen Milieu der Pro-

stitution nachgegangen. Ende 1 durch den Arzt eines Gesundhe er mit HIV infiziert sei.

Zugleich wurde er über die gefahr bei jedem ungeschützten S unterrichtet. Gleichwohl hatte c Juni 1987 mit einem Mann zweime ten Verkehr.

Dabei ging der Partner davon Verkehr mit dem Angeklagten (heftliche Risiken sei. Bereits zeh dem letzten Geschlechtsverkehr Blut des Mannes erste infekti festgestell.

Damit habe der Angeklagte ein Körperverletzung begangen, die setzbu mit Freiheitsstrafen bis z bedroht, entschied nunmehr de Mann habe ganz bewußt die Gesu digung seines Partners in Kauf (Aktenzeichen: 4 StR 318/89 vom 1989).

(Die Tageszeitung vom 16.12.1989)

HIV-Infizierte im Hungerstreik

Fünf Häftlinge der JVA Butzbach wollen mit ihrer Aktion auf die Situation in den Knästen aufmerksam machen

Aidskranke Gefangene erst kurz vor dem Tod aus dem Vollzug verlegt / Justizminister Koch kennt keine Gnade

Berlin (taz) – In der hessischen JVA Butzbach sind vier HIV-infizierte und ein aidskranker Häftling in den Hungerstreik getreten. Sie wollen mit ihrer Aktion auf die dramatische Situation in den Knästen aufmerksam machen, wo aidskranke Gefangene in der Regel erst unmittelbar vor ihrem Tod aus dem Vollzug verlegt werden. Der Hungerstreik ist die direkte Reaktion auf eine parlamentarische Initiative des grünen Landtagsabgeordneten von Plönnitz. Auf dessen Anfrage bestätigte der hessische Justizminister Koch, daß es für Häftlinge mit Aids keine Gnade gibt. „Eine Vollzugsuntauglichkeit kommt lediglich dann in Frage, wenn infolge der weiteren Vollstreckung eine nahe Le-

bensgefahr zu besorgen wäre“, erklärte der Minister wörtlich.

Der hessische Justizminister ist außerdem überzeugt, daß die bei Aids auftretenden schweren Infektionen und Krankheitsbilder „im Vollzug beherrschbar“ sind. Alles weitere, vor allem die Frage der Haftunfähigkeit, habe der Anstaltsarzt zu entscheiden. Der ist aber nach Ansicht der hungerstreikenden Häftlinge überfordert. Die fünf Butzbacher Häftlinge weisen auf zwei Todesfälle in den JVA's Darmstadt und Butzbach hin, bei denen die Anstaltsärzte viel zu spät reagiert hätten. In den beiden Fällen seien die Sterbenden erst in letzter Minute vor die Tore der Anstalt verlegt worden. „Das qualvolle Sterben eines

Menschen, ohne ihm Gelegenheit zu geben, seine ureigensten Probleme, z. B. familiärer Art, zu klären und ohne Chance, die ihm nahestehenden Personen in seiner letzten Minute bei sich zu haben, läßt sich durch keinen Grund rechtfertigen“, schreiben die Hungerstreikenden.

Die Deutsche Aids-Hilfe und die Aids-Hilfe Gießen haben die beiden Todesfälle von aidskranken Häftlingen ohne vorherige Haftverschonung bestätigt. Die Aids-Hilfe Gießen weist zudem auf den nicht kalkulierbaren Verlauf der Aids-Erkrankung hin. Der Vollzug sei zur frühzeitigen Erkennung und ausreichenden Behandlung der komplexen Erkrankung nicht in der Lage. Nach derzeitiger Rechtslage habe

aber kein infizierter oder aidskranker Häftling einen Anspruch auf medizinische Behandlung außerhalb des Vollzugs. Auch die übrigen Haftbedingungen, wie die Unterbringung in Einzelzellen, schlechte Ernährung und die mangelnde psychosoziale Versorgung hätten erhebliche Auswirkungen auf den Krankheitsverlauf und würden ohnehin begrenzte Lebenserwartung nochmals verringern.

Schwierigkeiten in den Knästen gibt es außerdem durch die langen Bearbeitungszeiten für Anträge; Aussetzung der Vollstreckung; I Aids-Hilfe Gießen nennt einen Zeitraum von „einem halben Jahr“ länger“, bis solche Anträge besu den werden. Manfred Krie

Nur Senatorin Bimbam fehlte

Knastkonzerte mit den »Toten Hosen« am Freitag und Samstag in der Plötze und Tegel

Etwas schüchtern und abwartend saßen 70 Frauen der etwa 120 Insassinnen des Frauenknastes Plötzeense auf den Holzstühlen am Freitagabend. Doch die Stimmung im Kultursaal der Plötze taute schnell auf. »Justizsenatorin Bimbam« betrat die Bühne in einem Sketch-Interview der Gruppe, die die Knastkonzerte organisiert hatte. »Senatorin Bimbam« erklärte unter Gelächter und Klatschen der Gefangenen, daß sie die Haftbedingungen verbessern wolle und sich der Sache annehmen werde (in Anspielung auf ein taz-Interview mit Senatorin Limbach). Auf die Entgegung der Interviewerin, daß der Eindruck entstehe, daß sich nur durch Streiks im Knast — wie in diesem Geschehen — die Haftbedingungen verbessern, antwortete Senatorin »Bimbam« mit Schweigen.

Nach einem Akrobatik-Programm der »Los Expressos« kamen die »Häwie Mädels«, eine Frauenrockband aus Berlin, auf die Bühne. Zu ihrer angepöbelten Musik tanzten nur wenige Frauen, an den Türen und Seitenwänden des Raumes gut bewacht von den Schließerninnen und Anstaltsleiter Höflich.

Nach gut anderthalb Stunden wurden die »Toten Hosen« jubelnd empfangen. Ihr Sänger Campino begrüßte die Frauen: »Toll, hier bei euch zu sein! Wir machen jetzt Stoff!« Die Tanzfläche wurde voll. Doch das Ende der Fete war von der Anstaltsleitung auf 20 Uhr fest-

gelegt worden. Der Kommentar einer Gefangenen zum Konzert: »Das müßte wöchentlich stattfinden«, und »seit Rot-Grün hatsich hier nicht viel getan. Noch immer werden Frauen, die wegen Drogensachen einsitzen, isoliert. Es gibt immer noch die Trennscheibe bei Besuchen. Zu einer Kommunikationsgruppe haben nur wenige Leute von draußen Zutritt. Kritik wird im besten Fall angehört — aber es geht nicht weiter.«

In der JVA Tegel am Samstag sind etwa 250 Gefangene dabei. Der Saal ist voll und binnen kurzer Zeit mit blauen Rauchschwaden verhangen. Gefangene stellen sich — wie schon in der Plötze — ans Mikro und äußern unter tosendem Beifall ihre Kritik: die Sicherheitsgruppe in Tegel, die wilde Zellenrazzias veranstaltet habe, sei aufgelöst. Jetzt seien dieselben Vollzugsbeamten zur »Besucherbetreuung« eingesetzt (höhnisches Gelächter der Gefangenen). »Die da oben wissen nicht, was uns hier stinkt. Wir werden es ihnen am Nikolausfest sagen!« (Am 6. Dezember ist eine Arbeitsniederlegung geplant.)

Nach dem Kabarett »Zwei Drittel« spielen auch hier die »Toten Hosen«. Ihr Sänger nach dem Auftritt: »Es hat mir Spaß gemacht. Wir würden's jederzeit wieder tun!« Die Gruppe, die die Konzerte organisiert, ist fast zufrieden: sie, die sonst vor Mauern stünden, hätten sich nun vorstellen können. Auch politisch sei da was rübergekommen. Doch dazu müßte noch manche bürokratische und politische Hürde innerhalb der Justizverwaltung erst einmal verschwinden, die diesmal beispielsweise Radio 100 als Mitveranstalter die Aufnahme und Ausstrahlung der Knastkonzerte über den Sender verboten hatte.

Ulf Morling

(Berliner Morgenpost vom 22.11.1989)

Rechtshilfe für junge Straftäter

Im Vorgriff auf eine im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren in Bonn befindliche entsprechende Regelung hat Berlins Justizsenatorin Jutta Limbach gestern die Staatsanwaltschaft angewiesen, von sofort an für jugendliche Straftäter, die in Berlin in Untersuchungshaft genommen werden sollen, gleichzeitig bei Gericht die Beordnung eines Strafverteidigers zu beantragen. Aus Fürsorgegesichtspunkten sei

es erforderlich, den Jugendlichen schon jetzt einen erweiterten Rechtsschutz zu gewähren, hieß es zur Begründung. Und: Junge Menschen seien aufgrund ihrer mangelnden Lebenserfahrung, ihrer Unerfahrenheit im Umgang mit staatlichen Instanzen und ihrer eingeschränkten sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten in ihrer Verteidigungsfähigkeit gegenüber Erwachsenen erheblich eingeschränkt. me

(Berliner Morgenpost vom 29.11.1989)

Tegel-Häftlinge basteln nette Weihnachts-Geschenke

Wedding — Während auf dem Rathausvorplatz Losbuden-Besitzer um die Gunst der Kunden werben, bot sich gestern im Foyer des Altbaus ein ganz anderes Bild: Die Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalt Tegel präsentierten ihre Werke — und fanden begeisterten Anklang damit.

Die Gärtnerei steuerte Trockenblumengestecke und Adventsgeländebinde bei, aus der Glaswerkstatt kamen bunte Tiffanylampen.

Die Anstaltsbäckerei bot Weihnachtsgebäck und Pfefferkuchenhäuser an, die Tischler Holzspielzeug. »Toll, was da so alles gemacht

wird«, fand Elisabeth Brandt (63), die für ihre drei Enkel Geschenke besorgte — zu konkurrenzlos billigen Preisen.

»Die Preise werden bewußt niedrig gehalten«, erklärt Werner Lewke (54), der als Schreinermeister die therapeutische Tischlerei in Tegel leitet. »Ganz nach dem Leitspruch: sozial Schwache helfen sozial Schwachen«, so Lewke.

Wer gestern die Gelegenheit verpaßt hat, kann die Angebote am Donnerstag im Rathaus Reinickendorf am Eichborndamm 215-239 zwischen 10 und 15 Uhr noch einmal zum Einkaufen nutzen. Fawo

Häftlinge stahlen beim Staatsanwalt Pommes

Dortmund, 16. Dezember
Zwei Insassen der Haftanstalt Dortmund wurden bei

ihrer Arbeit in der Staatsanwaltschaft erneut straffällig. Die beiden 25 und 41 Jahre

alten Männer, die Malerarbeiten ausgeführt hatten, stahlen Pomo- und andere Vi-

deo-Kassetten. Sie erhielten noch einmal jeweils sechs Monate Haft.

Abbruch wünschenswert, dürfte die Fortsetzung nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden, forderte Bäumler.

München (dpa) — In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Straubing sollen nach Erkenntnissen der Grünen jahrelang Gefangene ohne Zustimmung mit Neuroleptika behandelt worden sein. Grünen-Fraktionssprecher Hartmut Bäumler forderte deshalb am Mittwoch in einem Dringlichkeitsantrag im Rechtsausschuß des Landtags das sofortige Einstellen der Behandlung. In einem weiteren Antrag verlangte Bäumler die Einsetzung einer Sachverständigenkommission, die untersuchen soll, ob Gefangene ohne Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung mit Psychopharmaka behandelt werden.

Nach Informationen der Grünen wird in der JVA Straubing das Mittel »Leponex« als Ersatzdroge unter den Gefangenen gehandelt. Dieses Medikament ist nach den Worten von Bäumler seit 1975 nicht mehr auf dem Markt, da es in den 70er Jahren zu Todesfällen geführt habe. Die Ausgabe des Medikaments werde nur bei regelmäßiger Blutbilduntersuchung des Patienten an bestimmte Ärzte gestattet. Bäumler sagte, offensichtlich habe man in der JVA die Kontrolle über die Vergabe dieses Medikaments verloren. Wenn die Gefangenen ihre Einwilligung zur Be-

Abbruch wünschenswert, dürfte die Fortsetzung nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden, forderte Bäumler.

Die CSU-Mehrheit im Ausschuß lehnte die Anträge der Grünen mit der Begründung ab, es gebe keine Erkenntnisse, daß in der JVA Straubing unrechtmäßig gehandelt werde. Gerhard Merkl (CSU) sagte, die Grünen stellten Behauptungen in den Raum, die nicht zu beweisen seien. Eine Sachverständigenkommission würde nur Unruhe in die JVA bringen. Ein Abbruch einer Behandlung, die von einem Arzt attestiert sei, komme nicht in Frage, weil man sich nicht zum »Obergutachter« aufspielen wolle.

Der Vertreter des Justizministeriums wies die Forderung der Grünen zurück. Alle in der Anstalt verwendeten Neuroleptika seien ärztlich zugelassen und würden korrekt verwendet. Zu den Informationen der Grünen sagte Hubert Dietl, es sei bekannt, daß Häftlinge auf ihre Mitgefängenen Druck ausübten oder sie mit Versprechungen zu wahrheitswidrigen eidesstattlichen Erklärungen brächten. Die SPD-Rechtsexpertin Carmen König warf der CSU vor, sie mache es sich einfach. Es habe in den vergangenen Jahren mehrfach Hinweise gegeben, daß in der JVA Straubing leichterfertig mit Neuroleptika umgegangen werde.

(Volksblatt Berlin vom 7.12.1989)

Staatsrat erläßt Amnestie

Nur die Schwerverbrecher bleiben hinter Gitter

(B.Z. vom 22.12.1989)

Das Museum war eine Vollzugsanstalt

Bonn, 22. 12. Ein Mann hat aus dem Gefängnis heraus versucht, einen großen Handel mit Kunstgegenständen aufzuziehen. Der Häftling, wegen gefälschter Bilder zu vier Jahren Haft verurteilt, hatte sich Gemälde im Wert von 75 000 Mark in seine Zelle schicken lassen. Ein Zusteller fand heraus: Das »Kurland-Museum« war die Vollzugsanstalt.

Berlin (dpa) Die DDR hat eine umfassende Amnestie für Straftäter erlassen. Danach werden Häftlinge, die eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verbüßen müssen, auf freien Fuß gesetzt.

Die Entlassungen aus der Haft sollen in der Zeit vom 12. Dezember bis 15. Februar erfolgen. Ausgenommen davon sind Sexualstraftäter, Verurteilungen wegen Raub und Erpressung sowie vorsätzlicher Tötung, Körperverletzung mit Todesfolge und schwerer Körperverletzung. Auch eine Verurteilung wegen Rowdytums werde von der Amnestie nicht berührt, geht aus dem Staatsratsbeschuß hervor.

Auch der Strafvollzug noch nicht angetretener Freiheits-

strafen wurde ausgesetzt. Schadenersatzverpflichtungen werden von der Amnestie nicht berührt, heißt es. Von der Amnestie sind auch alle Vergehen betroffen, die vor dem 6. Dezember 1989 mit Freiheitsstrafen geahndet wurden.

Von der Amnestie sind auch Auflagen erlaßt, die eine Einschränkung der Freizügigkeit bedeuten. Dazu gehören Aufenthaltsbeschränkungen nach Paragraphen 51 und 52 DDR-Strafgesetzbuch.

Auch Bestrafungen nach Paragraphen 47 und 48 (Maßnahmen zur Wiedereingliederung) werden aufgehoben. So konnte ein Verurteilter dazu verpflichtet werden, einen zugewiesenen Arbeitsplatz nicht zu wechseln.

PRESSESPIEGEL BEZESZBIECET

(Der Tagesspiegel vom 22.11.1989) (Frankfurter Allgemeine vom 9.12.1989)

Junge U-Häftlinge bekommen einen Strafverteidiger

Für jugendliche Beschuldigte, die in Untersuchungshaft genommen werden, soll die Staatsanwaltschaft von sofort an die Beordnung eines Verteidigers bei Gericht beantragen. Dies hat Justizsenatorin Jutta Limbach jetzt gegenüber dem Generalstaatsanwalt beim Landgericht angeordnet. Wie es in einer Mitteilung der Behörde heißt, ist diese Regelung ein Vorgriff auf einen Bonner Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes. Aus Fürsorge solle das gegenwärtig geltende Recht der Anwaltsbeordnung schon jetzt entsprechend ausgelegt werden.

Zur Begründung erklärte die Senatorin, junge Menschen seien bei ihrer Verteidigung wegen ihrer fehlenden Lebenserfahrung, ihrer Unerfahrenheit im Umgang mit staatlichen Instanzen und ihrer eingeschränkten sprachlichen Ausdrucksfähigkeit benachteiligt. Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger begrüßte gestern die Anordnung der Senatorin. Der Verband forderte aber, daß ein Verteidiger schon dann beigezogen wird, wenn sich der Staatsanwalt zum Antrag auf U-Haft entschließt. Nur dann könne jeder Jugendliche schon bei der Verhandlung über den Erlaß des Haftbefehls verteidigt werden. (Tsp)

(B.Z. vom 16.12.1989)

Justizsenator für Abgabe von Rauschgift an Süchtige

HAMBURG, 8. Dezember. Nach den Vorstellungen des Hamburger Justizsenators Curilla (SPD) soll der Staat die Möglichkeit erhalten, an Rauschgiftsüchtige Heroin und andere Rauschgifte abzugeben. Über eine entsprechende Bundesratsinitiative zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes will der Hamburger SPD-FDP-Senat am Dienstag beraten. Nach dem durch eine Indiskretion bekanntgewordenen Papier, zu dem die Justizbehörde am Freitag keine Stellungnahme abgeben wollte, plant Curilla die kostenlose Ausgabe von Rauschgiften in Hamburg an solche Personen, die mindestens zwei Jahre in der Hansestadt wohnen und für die eine andere Behandlung nicht mehr in Betracht kommt. Damit soll verhindert werden, daß die Hansestadt zum nationalen Treffpunkt der Süchtigen wird. Weiter ist vorgesehen, daß Abhängige, die mit kleinen Mengen Rauschgift gefaßt werden, straffrei bleiben sollen. Die Ausgabe der Ersatzdroge Methadon soll künftig allen Süchtigen offenstehen. Bei der Ausgabe von Methadon soll der Staat ein Monopol erhalten. Die kontrollierte Ausgabe von Rauschgiften hatte Hamburgs Bürgermeister Voscherau (SPD) im Sommer angeregt. (Siehe Deutschland und die Welt.)

Insassenvertretung Haus II

"Herr Seider, der soziale Reformer?"

Seit der Übernahme der TA II durch den ehemaligen Sicherheitschef der JVA Tegel versucht dieser mit allen Mitteln, einen den sozialen Reformen gegenüber aufgeschlossenen Menschen darzustellen. Händeringend und mit fast weinerlicher Stimme fragt er, was er denn noch alles tun könne, um aus der TA II eine, dem Resozialisierungsanspruch des Strafvollzugsgesetzes gerechte Anstalt zu machen.

Zugegeben, seit seiner Regentschaft hat sich in der TA II einiges verändert. Zu seinen größten Taten gehört die Einrichtung von "Telefonkabinen". Sicherlich eine Verbesserung der bis dahin bestehenden Regelung, die vorsah, daß jeder Gefangene einmal in der Woche zehn Minuten lang von einem Vorraum der Zentrale aus telefonieren durfte. Als Rahmenzeit war 18 bis 21 Uhr vorgegeben.

Die offizielle Regelung jetzt gestattet jedem ein Telefonat von zehn Minuten Dauer direkt auf dem Flur, umgeben von noch drei "Mittelfonierern" und dem unvermeidlichen Beamten. Dazu kommt noch der Lärm, der als ganz gewöhnlicher Geräuschpegel ohnehin auf den Fluren herrscht. Inoffiziell, und damit jederzeit widerrufbar, kann es Inhaftierten gestattet werden, bei Nichtauslastung der Kapazitäten auch ein zweites Gespräch zu führen, jeweils von 18 bis 21 Uhr.

Wer sich in Tegel auskennt, wird es nicht schwer haben, in dieser Regelung eine genaue Nachahmung der Regelung aus der TA III zu erkennen. Herr Seider hat sich also nicht die Mühe gemacht, Kritik und Anregungen von seiten der I.V. mit in "sein" Konzept einzubinden. So ist eine alte Forderung der I.V., daß gerade am Wochenende keinerlei Möglichkeit zum Telefonieren besteht, mit einer Argumentation abgeschmettert worden, die ganz genau erkennen läßt, wessen Geistes Kind dieser Herr Seider wirklich ist. Er erklärte der I.V. nämlich, daß es unumgänglich sei, einen Beamten zwecks Überwachung abzustellen, und das sei am Wochenende

aufgrund der miserablen Personalsituation nicht möglich.

Dabei "vergaß" er wohl, daß laut StVollzG eine direkte Überwachung (abhören) von Telefongesprächen der besonderen Anordnung des Anstaltsleiters bedarf. Die qualitative (wer und wieviel) Überwachung hätte, bei etwas Nachdenken, relativ leicht gelöst werden können. So hätten die Telefone entweder eine Art Münzeinrichtung besitzen können oder es wäre eine Einzelschaltung über die Zentrale installiert worden. Aber ein solch progressives Programm war unserem TAL denn wohl doch zu gewagt. Oder hat er einfach nicht darüber nachgedacht? Zu der Entscheidungsfreudigkeit und dem Verantwortungsbewußtsein des Herrn Seider wird an anderer Stelle noch einmal hingewiesen.

Die Amtsleitungen dieser insgesamt acht Telefone sind ständig überlastet, was nicht zuletzt auf den knappen Zeitraum zurückzuführen ist. So ist es kein Einzelfall, daß man 15 Minuten und länger versuchen muß, ehe man eine freie Leitung erwischt.

Zu Herrn Seiders zweitliebstem Kind sind mittlerweile irgendwelche Gruppen geworden. Leider, so klagte er uns, werden diese nicht so besucht, wie er sich das vorgestellt hat. So daß er wohl schon in einigen Fällen zu der Konsequenz gezwungen wurde, diese Gruppen wieder abzuschaffen. Auf den Einwand der I.V., daß in der TA II jahrelang nichts dergleichen getan und angeboten wurde, und daß sich demzufolge in dieser Teilanstalt eine "Leck Arsch"-Mentalität breitgemacht hat, die es erst einmal zu beseitigen gilt, und zwar in der Form, daß Gruppenaktivitäten erst einmal über einen längeren Zeitraum angeboten werden müßten, ist eine Antwort des hiesigen Sozialarbeiters Herrn A. symptomatisch: "Neue Gefangene gibt es hier ja nicht. Die neuen sind immer die alten." Mit dieser Antwort kann jede Resozialisierungsarbeit als von vornherein zum Scheitern verurteilt angesehen werden. Dann allerdings stellen wir die Frage: Wozu denn überhaupt Sozialarbeiter?

Zu den Gruppen an sich ist zu bemerken, daß es eine Kraftsportgruppe mangels Geldes immer noch nicht gibt, aber in den letzten

Wochen eine Gruppe "Konditionstraining" stattfand. Zur Probe auf erst einmal zwei Veranstaltungen begrenzt, was sich letztlich als gut erwies, denn der Besuch dieser Gruppe fand wohl so gut wie gar nicht statt. Trotz oder vielleicht auch gerade wegen rühriger Werbung und größtem Aufwand. Die Belegung des Kultursaals mit dem damit verbundenen Aufwand wie Umbau und die Abstellung eines Beamten (man beachte!) war kein Hindernis. Übrigens: Konditionstraining hat man die Gruppe benannt, weil sich "Aerobicgruppe" wohl zu blöd angehört hätte (Auskunft TAL).

Seine Einstellung zu Gruppenaktivitäten im allgemeinen ist jedoch weiterhin sehr offen. Nach der von uns gewonnenen Auffassung muß er sich aber die Frage stellen lassen, ob er von dem Willen nach positiven Veränderungen geleitet wird oder ob er nur beweisen will, daß in der TA II solche Aktivitäten aufgrund der Struktur einfach nicht durchführbar sind? Man wird es uns nicht verdenken, wenn wir zu letzterem tendieren. Wenn man unserem TAL Böswilligkeit unterstellen will, und wer will das schon, dann paßt die etwas großzügigere Handhabung von Vollzugslockerungen nahtlos in dieses Bild. Denn je mehr Ausgänge und dergleichen "schiefgehen", um so leichter ist nachher die Einschränkung derselben.

Zu unserer Forderung nach Verlegung der Wochenendfreistunde in die Mittagszeit, bemerkte Herr Seider, daß wegen Personalmangels und überhaupt hätte der Herr Müller (TAL III) ja auch nicht und warum denn, bla, bla, bla ... Wie überhaupt auffällt, daß Herr Seider sich bei Entscheidungen jeglicher Art immer erst Rückendeckung bei Herrn Müller verschafft, was wiederum gut zu sogar von Beamten gemachten Äußerungen paßt, daß er sich nicht gern der Verantwortung stelle.

Hilfsbereit zeigt er sich jedoch bei den von uns geplanten Veranstaltungen (Preisskat, Klammer- und Tischtennis-Turnier). Er läßt den Aufschluß über die Mittagszeit auf 13 Uhr vorverlegen. Auf den Ein-schluß zur Zählung um 16.45 Uhr kann er jedoch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht verzichten. Auf unsere Anregung, Preise für diese Turniere aus Spenden, die wir vielleicht nach einem Aufruf in der Presse zu erhalten hofften, auszusetzen, reagierte er mit einem strikten Nein. Erst nach Anrufung des Senjus, mit der Bitte, unsere Idee zu unterstützen, gab er zwangsläufig - weil bar jeder Verantwortung - sein Einverständnis. Ob

allerdings Spenden eingehen und diese Veranstaltungen überhaupt Anklang finden, ist jetzt noch nicht abzusehen.

Sehr viel mehr Hilfsbereitschaft zeigte er aber, als wir das ständige Ärgernis des schlecht funktionierenden Sozialdienstes ansprachen. Auf unsere Frage, wieso die meisten sogenannten Gruppenleiter um 15.15 Uhr schon nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz seien, war er sich nicht zu schade, die Ausrede in Anspruch zu nehmen, daß einige der GLs einen gewissen Verschleiß durch die oft schon jahrelange Arbeit im Knast zeigen. Erst nach mehrmaligem Fragen eröffnete er uns, daß die Arbeitszeit für die GLs um 16 Uhr endet. Nach der Androhung gerichtlicher Schritte, ist in der letzten Zeit eine leichte Verstärkung der Aktivitäten der GLs noch um 15.30 Uhr zu bemerken. Wir werden jedoch weiterhin sehr aufmerksam beobachten, wie lange welcher Sozi im Dienst ist.

Als positive Ausnahme im Sozialdienst kann hier nur Frau H. erwähnt werden. Sie ist fast immer die letzte im Haus. Und sie hat unter den Gefangenen einen guten Ruf. Originalton Seider: "Sie ist ja auch noch nicht lange im Vollzug."

Daß sie jetzt für die Betreuung der Ausländerstation zuständig ist, erläuterte Herr Seider mit den Worten, daß ja jetzt unter dem neuen Senat auch vieles an Lockerungen für die Ausländer möglich ist und somit recht viel Arbeit anfallt. Aber den Gedanken, daß Frau H. sich dort vielleicht etwas schneller "verschleißt" und sich somit besser der allgemeinen Arbeitsmoral der anderen GLs anpaßt, darf man ja wohl äußern, oder?

Nach dem im letzten Libli veröffentlichten Bericht über den Suizid eines Drogenabhängigen während des Entzugs, darf ein Vorfall, geschehen vor

wenigen Tagen, nicht unerwähnt bleiben. Ein hier einsitzender Abhängiger wurde mit einem Kollaps in der Zelle aufgefunden. Er wurde sofort ins KBVA überführt. Schon am nächsten Tag war er jedoch wieder hier. Es hat sich also noch nicht herumgesprochen, daß Abhängige während des Entzuges vielleicht doch unter ärztlicher Kontrolle stehen sollten. Aber nicht nur das: Als Krönung der Verantwortungslosigkeit legte man ihn auf die Absonderung, weil es dort ja nicht so schlimm mit den Drogen sei.

Wieder einmal hat sich in eklatanter Weise der Satz bewahrheitet, daß im Knast nichts so schlimm ist wie eine Krankheit. Und Drogensucht ist eine Krankheit! Es geht hier direkt um Menschenleben; wann lernt endlich die Justiz dazu? Wie viele Tote muß es denn noch geben?

Edgar Klapschinski
Insassenvertretung der TA II

Insassenvertretung Haus V

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

Die Insassenvertretung der Teilanstalt V wendet sich an Sie als den obersten Dienstherrn der JVA Tegel mit nachstehender Beschwerde, die 85 Insassen der Teilanstalt V mit ihrer Unterschrift stützen.

Zum Zeitpunkt der Unterschriftenleistung waren von den 180 Haftplätzen der TA V 167 durch Inhaftierte belegt, wobei zu berücksichtigen ist, daß 12 Sicherungsverwahrte nicht unterschrieben haben, da diese gesondert Strafanträge gegen Herrn Auer gestellt haben.

Herr Lange-Lehngut, wir wenden uns jetzt an Sie, da die Situation im Haus V unerträglich geworden ist - Noch bei der Pressekonferenz haben wir auf Namensnennung verzichtet, das können wir nun nicht mehr! -

Begründung:

- 1) In der Teilanstalt V wird laufend gegen den Resozialisierungsauftrag verstoßen (Wir können ausreichende Beispiele nennen).
- 2) In der Teilanstalt V wird laufend gegen das StVollzG verstoßen. (Wir können ausreichende Beispiele nennen.)
- 3) Herr Auer verhindert Aktivitäten, sowohl im Haus als auch in den Wohngruppen. (Wir können mehr als ausreichende Beispiele nennen.)
- 4) Das StVollzG erklärt in § 3 Abs. 1 eindeutig, daß die Vollzugsbehörde

(hier: Teilanstaltsleitung) die Aufgabe hat, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden soll

Hier geschieht nichts dergleichen, hier stagniert alles; wo doch im Abschlußbericht der Planungsgruppe für die TA V vom 5.9.80 (an der u. a. auch Sie mitwirkten) eindeutig steht: "... Der Vollzug in der TA V soll eine Vollzugeinrichtung sein, deren inhaltliche Ausgestaltung darauf ausgerichtet ist, Gefangenen durch Wecken und Fördern von Leistungsmotivationen, gezielte therapeutische Einzelhilfen und vielfältiges Gruppentraining ein straffreies Leben zu ermöglichen ..." - all das gibt es hier nicht!

Herr Lange-Lehngut, Sie wissen sicherlich aus langer Erfahrung wie schwer es Gefangenen fällt, Zivilcourage zu zeigen, zumal diese ja auch damit rechnen müssen, Repressalien zu erleiden ...

Hier beweisen 85 Menschen Zivilcourage und erwarten, daß Sie durch die Abberufung von Herrn Auer die Situation der Teilanstalt verändern.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Werner Fiegel
Michael Wallert
Hans-Joachim Fromm

Verteiler: DPA / Presse / Rundfunk u. a.

Petitionsausschuß des
Abgeordnetenhauses von Berlin

Berlin, den 18.12.1989

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Unterzeichner wenden sich an Sie als Vertreter einer großen Zahl Inhaftierter, die sich um den Vollzug im Haus V der JVA Tegel Sorgen machen.

Wir fügen einen "offenen Brief" an den Leiter der JVA Tegel bei; in der Hoffnung, daß sich unsere Situation durch Ihr eventuelles Eingreifen verbessern läßt.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag
Werner Fiegel
Michael Wallert
Hans-Joachim Fromm

EINSCHREIBEN

An die
Anstaltsleitung der
Justizvollzugsanstalt Tegel
z. Hd. Herrn Lange-Lehngut

Berlin, den 18.12.1989

PRESSEERKLÄRUNG!
- OFFENER BRIEF -

Betr.: Abberufung des ORR Herr Auer
als Teilanstaltsleiter der TA V.

Bezug: laufende Verstöße gegen
den Resozialisierungsauftrag

Insassenvertretung Haus IV

Gedankenprotokoll

Am Samstag, dem 25.11.1989 fand in der JVA Plötzensee (Frauenhaftanstalt) eine anstaltsübergreifende Sitzung der Insassenvertreter statt.

Wie es zu dem Treffen kam?

Die ehemalige I.V. der Frauenhaftanstalt Plötzensee hatte ihr Amt niedergelegt, weil Unstimmigkeit und Unzufriedenheit sich breitgemacht hat. Dieses hatte zur Folge, daß sie erst einmal eine Kommunikationsgruppe gebildet haben.

Um das Amt eines Insassenvertreters besser kennenzulernen, hatten sie über die Senatsverwaltung einen Antrag zwecks einer gesamtanstaltsübergreifenden Insassenvertretung gestellt. Das Treffen wurde von Herrn Freise aus der Senatsverwaltung sowie Herrn Flügge, Abteilung V, möglich gemacht. Je ein Insassenvertreter aus der JVA Tegel (Haus IV), der Söthstraße, Hakenfelde, Plötzensee und Düppel sowie die engagierten Frauen waren anwesend.

Nach zwei Stunden war das Treffen wieder beendet. Wir gehen davon aus, daß die Frauen ihre wichtigsten Punkte zur Sprache gebracht haben.

Wenn man sich hierzu nun mal ein Gesamtbild machen soll, könnte man annehmen, daß es in der JVA Plötzensee chaotische Zustände gibt. Hier sind einige Beispiele, die dieses deutlich machen:

- Es gibt viel zu wenig Dienstpersonal, was für die Frauen folgende Konsequenzen hat (Einschränkung ihrer Freizeitgestaltung, Behinderung des sozialen Verhaltenstrainings, keine wie vom Strafvollzugsgesetz vorgesehene Gruppenbetreuung, keine differenzierten Vorbereitungen für die frühestmögliche Zulassung zum Urlaub bzw. Freigang) und somit auch nicht die optimale soziale Betreuung für das zukünftige freie Leben in der Gesellschaft.
- Die Verpflegung ist so miserabel, daß die Frauen das Mittagessen so zurückschicken wie es gekommen ist. Das ist einer Körperverletzung gleichzusetzen.
- Ferner wurde bemängelt, daß in der Frauenhaftanstalt Plötzensee U-Gefangene und Strafer nicht getrennt untergebracht sind. Gelöst werden könnten die daraus hervorgetretenen Konflikte durch

eine getrennte Unterbringung wie es das StGB vorsieht.

- Was besonders kritikwürdig ist, sind die sogenannten UKs (Urin-kontrollen). Nicht nur die menschenunwürdige Behandlung bei der Urinabgabe, sondern auch die Untersuchungsergebnisse sind in Frage zu stellen. Wir beziehen uns auf eine Studie ("Nachweiszeit einiger Drogen und Medikamente mit Emit-ST") der Syva-Merck GmbH. Daraus folgt auch, daß es eine reine Geldverschwendung ist, 4mal in der Woche von einer Gefangenen Urin zu untersuchen.

Die hier aufgeführten Beanstandungen an der Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Frauen zeigt ganz eindeutig, daß die Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden, sondern es wird auch eklatant gegen das Strafvollzugsgesetz verstoßen.

Unsere Vorschläge: Die sofortige Neuwahl der Insassenvertretung ist notwendig als Voraussetzung für ein baldiges Gespräch mit der Senatsverwaltung. Auch sollten sich die Frauen mit den Insassenvertretungen in Verbindung setzen, die in einem behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug untergebracht sind.

Insassenvertretung TA IV
Bernd Schwabe

Berlin 27, den 12. Dezember 1989

Peter Brünn
Küchenbeirat/ Haussprecher
der TA VI

An den Leiter der Wirtschaft
Herrn Mewes

Betr.: Beschwerde über die Mittagkost und den Nachtisch vom 12.12.1989

Sehr geehrter Herr Mewes,

zunächst möchte ich den Eingang der Schreiben vom 23.11.89 sowie das vom 6.12.89 bestätigen. Ich werde mich um einen geeigneten Termin bemühen, dazu bedarf es aber noch einiger Zeit.

Doch nun zu der Beschwerde vom 12.12.89, die ganz bestimmt auch berechtigt ist. Der Kartoffelbrei wurde bemängelt, daß er im Wasser geschwommen hat, denn obenauf war nur Wasser, und das ist nicht normal. Jeder der schon einmal Kartoffelbrei gegessen hat, kann Ihnen das bestätigen. Nun kommt noch hinzu, daß der Nachtisch von heute übel gerochen hat und nicht genießbar war. Die Stationen gaben ihn zurück, wenn er nicht schon entsorgt war im Abfall. Es wurden auch unsere Stationsbeamten befragt, doch die haben

nur die Nase gerümpft, als sie daran gerochen haben. Ich selbst habe auch davon probiert, mir ist noch jetzt schlecht davon.

Im Anhang finden Sie einige Unterschriften von Gefangenen (Anm. d. Red.: 22 Unterschriften von Gefangenen der Stationen 7 und 8); diese Beschwerde ist voller Emotionen geschrieben worden, wie Sie feststellen werden. Ich bin der festen Überzeugung, daß es auch kein Wunder ist, denn keiner fühlt sich für die Beköstigung verantwortlich, und das setzt immer größer werdende Aggressionen frei. Wie Sie dem Schreiben entnehmen können, sind die Gefangenen sogar bereit, dafür zu streiken; das sollte man sehr ernst nehmen. Sicher sind einige polemische und unsachliche Darstellungen darin enthalten, doch bitte haben Sie dafür Verständnis. Das bevorstehende Weihnachtsfest spielt hierbei auch eine große Rolle, denke ich, zu solchen Anlässen ist dann auch noch das Essen schlecht.

Herr Mewes, ich bitte Sie sehr eindringlich, sich verstärkt um das leidige Thema Essen zu kümmern, denn es kann ja nicht im Interesse der

Anstalt liegen, daß es zu Ausschreitungen kommt, das ist jedoch zu befürchten. Eine Kopie dieses Schreibens werde ich an die Anstaltsleitung schicken, an den Teilanstaatsleiter und an die Senatorin für Justiz, Frau Prof. Dr. Limbach.

Ich habe mich bemüht, "ohne" Emotionen zu schreiben, ich hoffe, es ist mir gelungen, obwohl ich auch das Essen genießen durfte. Auch werde ich bemüht sein und mit den Leuten sprechen, daß es zu keinen Eskalationen kommt; hierfür werde ich mich einsetzen. In der Hoffnung bald etwas von Ihnen zu hören, verbleibe ich mit freundlichem Gruß

...

.....

Justizvollzugsanstalt Tegel

29.12.89

An den
Küchenbeirat der
Teilanstalt VI
- z. Hd. von Herrn Peter Brünn

Sehr geehrter Herr Brünn,
Ihre Eingabe vom 12.12.1989 haben wir geprüft.

Die Versorgung einer derart hohen Anzahl von Inhaftierten wie in der JVA Tegel durch eine Großküche, ist mit besonderen Schwierigkeiten belastet.

Von der Ausgabe bis zur Verteilung in den einzelnen Teilstalten und der PN-Abteilung, sind lange Wege mit erheblichem Zeitaufwand zu bewältigen. Aufbewahrung, Transport, Standzeiten

und unkalkulierbare Situationen imVollzug können zu unerwünschten Qualitätseinbußen und optischen Veränderungen führen. So verändert z. B. Kartoffelbrei durch Absatz von Kondenswasser in den Transportbehältern seine Konsistenz unterschiedlich je nach Dauer des Transportes und der Aufbewahrung bis zur Ausgabe.

Für den Fremdgeruch der Nachspeise haben wir keine Erklärung, zumal Beanstandungen aus anderen Teilstalten nicht zu verzeichnen waren. Es ist jedoch für die beanstandeten Portionen der TA VI Ersatz ausgegeben worden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Mewes

Am 7.12.89 fand bei uns seit ca. 14 Jahren wieder eine "Weihnachtsfeier" für alle statt.

Dem vorangegangen waren viele Gespräche und Diskussionen und vor allem die Tatsache, daß wir, eine Vielzahl von Gefangenen, mit den Mitverantwortungsorganen gemeinsam über mehrere Monate fort, einen völlig neuen Entwurf zur Mitverantwortungsregelung und dem Konzept für den hiesigen Hausbereich erarbeitet hatten! (Anlage zur Info anbei.)

Diese "Weihnachtsfeier" haben wir insofern auch als Veranstaltung organisiert, um die Öffentlichkeit über unser Vorhaben zu informieren und zugleich um Mitarbeit zu werben.

Das kalte Buffet, welches uns in sehr gelungener Weise von der hiesigen Lehrküche zubereitet wurde, sollte für uns selbst die Freude und das Geschenk sein, um die Arbeit, die Mühen anzuerkennen, aber auch um das Gemeinschaftsgefühl zu stärken! Die hierfür anfallenden Kosten haben wir gemeinsam mit den hier tätigen freiwilligen MitarbeiterInnen aufgebracht.

Wir haben aus verschiedenen Bereichen der Öffentlichkeit zahlreiche und interessierte Menschen hierfür eingeladen. Natürlich gehörten hierzu auch Vertreter aus der Senatsverwaltung für Justiz und die Leitung der JVA Tegel.

Viele von uns Gefangenen und den freiwilligen MitarbeiterInnen hatten schon in den Vorbereitungen zu der Veranstaltung das Interesse an bestimmten Kontakten geäußert, die wir dann auch fast alle einladen konnten.

Insofern haben sich dann im Verlaufe des Abends (17-21 Uhr) viele sehr informative Gespräche und Kontakte ergeben, die zukünftig fortgeführt und für mögliche Zusammenarbeit konkretisiert werden sollen.

So sehen wir zuversichtlich und kämpferisch dem kommenden Jahr entgegen, wo unsere Arbeit, das Konzept in einem weiteren Gespräch und Diskussion mit Vertretern der Senatsverwaltung für Justiz auf eine alsbaldige Realisierung umgesetzt werden soll!

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß nicht allein irgendwelche Ver-

sprechungen und Entscheidungen über uns Betroffene hinweg die Grundlage für die längst überfälligen reformerischen Entwicklungen sein dürfen, sondern nur durch Eigeninitiativen, durch Aktivitäten mit viel Durchhaltevermögen und oftmals mühevollen Auseinandersetzungen einen möglichen Erfolg bringen!

Darüberhinaus ist es wichtig, daß die Öffentlichkeit, in unserem Falle Einrichtungen, Organisationen, freie Träger wie die FU, HdK, der LSB, das Diakonische Werk, das Evangelische Bildungswerk, politische Vertreter aus der Koalition, der Bewährungshilfe und SchriftstellerInnen in zukünftige Entwicklungen mit einbezogen werden.

Nur durch ein mehr an Öffentlichkeit, kann die Mauer durchlässiger werden, und daher ein Danke an all die freiwilligen MitarbeiterInnen, die zum Teil schon über Jahre als Gruppen-trainerInnen kommen oder als sogenannte VollzugshelferInnen.

Im übrigen durften wir keine Vertreter der Presse oder aus den Gewerkschaften einladen, dafür (und nicht ohne Kritik seitens der JVA) kam ein Vertreter aus dem Libli.

Die Mitverantwortungsorgane des Hausbereiches E
Felix Koban - Koordinator -
Berlin, den 25.12.1989

DIE MITVERANTWORTUNGSORGANE DES HAUSBereichES III/E INFORMIEREN AM 7.12.1989

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Gäste,

wir möchten Sie gerne mit einigen Stichworten auf unsere wesentlichen Grundsätze und notwendigen Veränderungen - entnommen aus unserem Konzeptionsentwurf zur Neufassung der Konzeption und Mitverantwortungsregelung vom September 1989 - aufmerksam machen:

- Wir fordern die Selbständigkeit des hiesigen Hausbereiches E, d. h. die Trennung von der Teilstalt III.
- Wir wollen einen halboffenen Vollzug.
- Wir suchen eine verstärkte Mitarbeit der Öffentlichkeit und deren Mitwirkung innerhalb und zugleich außerhalb in entsprechenden Einrichtungen (Modelle/ Projekte schaffen).
- Das Leben innerhalb ist tatsächlich weitgehendst den Verhältnissen außerhalb, in der Freiheit, anzupassen, d. h. wir Gefangene machen uns eine eigene Hausordnung und organisieren unser Zusammenleben gemäß Wohn- und Arbeiterheimen.
- Im Rahmen einer demokratischen Regelung, die auf der Grundlage

einer aktiven Mitverantwortung basiert, müssen unsere Mitverantwortungsorgane in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden.

- Das Angebot von Maßnahmen und Behandlungsmöglichkeiten muß nach außen einem entsprechenden "Binnentraining" nach draußen fortgesetzt werden.
- Das Kontingent an Sprechstunden und die Besuchszeiten müssen erheblich erweitert werden, damit wirkliche soziale Beziehungen gelebt werden können. Langzeitbesuche in entsprechenden Räumen müssen intimen Bedürfnissen der Partner gerecht werden können.
- Schule, Aus- und Fortbildung muß nach Möglichkeit nach draußen gegeben sein.
- Die Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit muß von Anfang an die Zielsetzung sein und muß im sogenannten Vollzugsplan konkret festgehalten sein und fortgeschrieben werden.
- Externen Mitarbeitern müssen mehr Rechte und Mitwirkung eingeräumt werden.
- Den Bediensteten müssen neue Wege in die neue Rolle eines sogenannten Gruppenbetreuers durch Seminare, Fort- und Weiterbildung gegeben werden.

Kleine Anfrage Nr. 746 des Abgeordneten Albert Eckert (AL) vom 28.11.1989 über "Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an Computern für Gefangene":

1. Teilt der Senat die Ansicht, daß es Anlaß zur Freude gibt, wenn an Weiterbildung interessierte Gefangene in Haft ein Fernstudium beginnen?
2. Weshalb wird Gefangenen (so etwa dem im Tagesspiegel zitierten Herrn K. aus der TA VI in Tegel) die für bestimmte Fernstudien erforderliche Benutzung eines Computers nicht rasch und großzügig ermöglicht? (Herr K. ist dadurch seit Monaten an einer Aufnahme des Studiums gehindert.)-
3. a) Teilt der Senat die Ansicht, daß es für die erfolgreiche Durchführung eines Fernstudiums in der Regel nicht ausreichen wird, einen Computer unter der Woche lediglich nach der Arbeitszeit und den sonstigen Aktivitäten bis 22 Uhr (d. h. in der knappen Abendfreizeit) benutzen zu können?
b) Falls ja, welche Regelung gedenkt der Senat zu treffen?
4. Teilt der Senat die Ansicht, daß den Gefangenen die Einbringung privater Computer für ein Fernstudium ermöglicht werden muß, wenn die Anstalt kein eigenes Gerät stellen kann?
5. a) Teilt der Senat die Ansicht, daß die Erlernung des Umgangs mit Computern auch unabhängig von einem Fernstudium eine sinnvolle Qualifizierungsmöglichkeit für das Arbeitsleben draußen darstellt?
b) Falls ja, was gedenkt der Senat zu tun?
6. a) Wie viele Computer-Arbeitsgruppen gibt es in welchen Haftanstalten?
b) Wie viele Gefangene nehmen daran teil?
c) Wie gut ist die Ausstattung mit Geräten?
d) Wird eine Verbesserung angestrebt?

Antwort des Senats vom 15.12.1989 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 27.12.1989):

Zu 1.: Ja. Es besteht stets Anlaß zur Freude, wenn ein Gefangener an Weiterbildung interessiert ist. Wir begrüßen jede Initiative von Gefangenen, sich weiterzubilden, unabhängig davon, ob es sich um ein Fernstudium handelt. Die Frage, ob im Einzelfall ein Computer nebst der dazugehörigen Peripheriegeräte zugelassen werden soll, erfordert aufgrund der mit der Genehmigung einhergehenden besonderen Sicherheitsrisiken eine umfassende Prüfung.

Entsprechend einer Anordnung der Senatsverwaltung für Justiz vom 15. Juli 1986 sind bei der Frage der Zulassung der vorbezeichneten Geräte insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Nutzung nur durch Gefangene, bei denen ein Mißbrauch der Anlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist;
2. Zulassung nur zu Aus- und Fortbildungszwecken;
3. Keine Nutzung auf dem Haftraum, sondern nur in Schulungs- bzw. Gruppenräumen möglichst unter fachkundiger Aufsicht.

Derzeit wird erörtert, ob eine derartige Regelung Bestand haben soll. Mit einer Entscheidung ist in nächster Zeit zu rechnen. Hinsichtlich des in der Anfrage genannten Einzelfalles ist festzustellen, daß der Gefangene die für die Aufnahme des Fernstudiums erforderliche Genehmigung zum Betreiben eines Computers rechtzeitig vor Semesterbeginn erhalten hat.

Es besteht stets Anlaß zur Freude ...

Zu 3.: Wie bereits oben dargelegt, wird derzeit die Frage der Zulassung von Computern im Haftraum und die Gewährleistung von Möglichkeiten zur Computerbenutzung über den in der Anfrage angegebenen Zeitraum hinaus geprüft.

Eine über die Anordnung vom 15. Juli 1986 hinausgehende Regelung ist beabsichtigt.

Zu 4.: Grundsätzlich wird die Einbringung privater Computer gestattet. Dies erfolgt allerdings nur aufgrund einer gründlichen Einzelfallprüfung, da ein derartiger Computer ein nicht unerhebliches Sicherheitsrisiko darstellt. Bereits jetzt ist es einzelnen Gefangenen unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Gesichtspunkte gestattet worden, eigene Anlagen in die Justizvollzugsanstalten einzubringen.

Zu 5.: Der Senat ist der Auffassung, daß das Erlernen des Umgangs mit Computern eine sinnvolle Qualifizierung darstellt. Insoweit ist allerdings jeweils erforderlich, die diesbezüglichen Aktivitäten in das jeweilige Gesamtkonzept der Vollzugsgestaltung jedes einzelnen Gefangenen zu integrieren. Bereits jetzt wird in verschiedenen Anstalten die Möglichkeit gegeben, sich im Bereich der Datenverarbeitung fortzubilden (vgl. insoweit zu 6.).

Zu 6.: In der Justizvollzugsanstalt Tegel existiert seit dem 1. Dezember 1989 eine Computergruppe im Bereich der Teilanstalt VI. Es nehmen gegenwärtig drei Gefangene teil. Die Geräteausstattung ist zur Zeit noch auf im Eigentum der teilnehmenden Gefangenen stehende Datenverarbeitungsanlagen beschränkt. Es ist beabsichtigt, nach Auswertung der mit dieser Arbeitsgruppe gesammelten Erfahrungen künftig Computer gegebenenfalls auch zur Ausstattung einer weiteren anstaltsinternen Computerarbeitsgemeinschaft unter Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Gegebenheiten zu beschaffen.

In der Justizvollzugsanstalt Moabit existieren folgende Computer-Arbeitsgruppen:

- Eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme zum "Lagerarbeiter mit EDV-Kenntnissen und kaufmännischer Grundausbildung";
- jeweils ein 30-Stunden-Kurs "Einführen in die EDV" für die Teilanstalt II und die Teilanstalt III.

Derzeit werden in dem Lagerarbeiterkurs 15 Gefangene und in den Computerkursen jeweils 6 Gefangene unterrichtet.

Grundsätzlich ist für jeweils 2 Kursteilnehmer ein Bildschirmarbeitsplatz vorhanden, der den grundlegenden Anforderungen gerecht wird.

Für die Schulabteilung (Teilanstalt II) ist die bauliche Herrichtung eines Fach-Unterrichtsraumes in die Bauplanung aufgenommen. Die Hard- und Software-Ausstattung wird jährlich aktualisiert und verbessert.

In der Jugendstrafanstalt Berlin existiert eine Computerarbeitsgemeinschaft, an der zur Zeit 6 Insassen unter fachlicher Anleitung teilnehmen. Es wird an zwei Geräten gearbeitet, die unter Mitwirkung des Anleiters für den hiesigen Bedarf beschafft wurden.

Private Geräte werden ergänzend eingesetzt. Die Erweiterung des Gerätebestandes wird angestrebt, war bisher jedoch aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Halbherzigkeiten und Absichtserklärungen

Kommentar zur Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 746 von Albert Eckert (AL) über "Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Gefangene":

Neun Monate Rot-Grün, und die Senatsverwaltung für Justiz beschränkt sich nach wie vor lediglich darauf, gegenüber der Öffentlichkeit und auf Anfragen von Abgeordneten mit Absichtserklärungen - dieselben mit einem gehörigen Schuß Ironie gewürzt - zu antworten.

So kann uns Betroffenen schon der Kaffee hochkommen, wenn man die Antwort der Senatsverwaltung zu obiger Anfrage liest. Wie heißt es dort zu 1.: "Ja. Es besteht Anlaß zur Freude, wenn ein Gefangener an Weiterbildung interessiert ist. Wir begrüßen jede Initiative von Gefangenen, (...)".

Die Gefangenen warten schon sehr lange darauf, daß die Senatsverwaltung endlich einmal Initiative und Entscheidungsfreudigkeit zeigt!

Zur Antwort auf Nr. 1 Punkt 3 der o. g. Anfrage ist zu sagen, daß die Antwort des Senats hier nur die halbe Wahrheit ist. Zu dem hier aufgeführten Einzelfall ist festzustellen, daß der Antrag des Gefangenen zum Betreiben eines Computers auf dem Haft-raum gestellt wurde - hierfür wurde die Genehmigung bislang versagt, so daß der Gefangene drei Monate nach Semesterbeginn sein Studium noch immer nicht anfangen konnte. -kali-



Am 26. November 1989 fand in der Tegeler Sporthalle ein Tischtennis-Match zwischen Gefangenen verschiedener Häuser und einer Auswahl des TSC Berlin statt. Die Veranstaltung hat mittlerweile Tradition; zuletzt im Frühjahr zeigten die Gäste aus Neukölln Proben ihres Könnens. Jener Vergleich endete, an Deutlichkeit kaum überbietbar, mit 1:17.

Angesichts dieses Ergebnisses waren wir diesmal besonders motiviert, das Resultat etwas erfreulicher zu gestalten. Die Vorbereitungsphase in der Halle begann Mitte September und beinhaltete ein Ausscheidungsturnier. Nachdem die Spielstärksten feststanden, konnte es losgehen. Schon recht bald zeichnete sich ab,

daß es auch diesmal nichts zu bestellen geben würde; die Zelluloidkünstler des TSC zeigten uns einmal mehr schonungslos die Grenzen unserer Möglichkeiten auf. Aber wie fast alles im Leben, so läßt sich auch der Ausgang des letzten Wettkampfes verschieden interpretieren. Die Pessimisten sprachen von einer vernichtenden Niederlage, die Optimisten von einer 100%igen Steigerung der Punkteausbeute. Wie auch immer, Spaß gemacht hat uns der Nachmittag auf jeden Fall, und das ist nach wie vor die Hauptsache.

Tischtennis-Match

An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal ganz herzlich bei den Spielern, und in ganz besonderem Maße bei denen, welche das Treffen erst ermöglichten, bedanken. Im Gegensatz zu jenen, die oft und viel über Resozialisierung reden, über den theoretischen Anspruch aber nie hinauskommen, leisteten die Männer des TSC Berlin einen echten Beitrag dazu.

In diesem Sinne, weiterhin schönes Spiel!

Roland Buck, TA III

Projekt „Drinne und Draußen“

Am 3. Januar 1990 besuchten uns drei Vollzugshelferinnen und ein Mitarbeiter des Diakonischen Werkes vom Projekt "Drinne und Draußen". Wir hatten sie in die Redaktion eingeladen, um mit ihnen einmal über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen zu sprechen.

Das Diakonische Werk begann seine Aktivitäten im Jahre 1982 im Bereich der ambulanten Straffälligenhilfe mit sozialen Trainingskursen für straffällige Jugendliche. Seit 1986 verfügt man über Räumlichkeiten im Wedding. Dort finden Beratungsgruppen und Vollzugshelferseminare statt. Unter dem Motto "Drinne und Draußen" sind einzelne Bereiche der Arbeit des Diakonischen Werkes im Vorfeld, andere während der Jugendstrafe angesiedelt.

1987 begann man mit Vollzugshelferseminaren. Es meldeten sich über 100 Leute, die an den Seminaren teilnahmen, geblieben sind wenige. Hauptsächlicher Grund dafür scheint zu sein, daß die Vorstellung von der Knastarbeit - reingehen und helfen -

meist eine ganz andere ist und viele das mit ihrem Privat- und Berufsleben nicht vereinbaren können. Darum sind die Seminare sehr wichtig für die Selbstfindung, um zu ergründen, wie ernst man es mit der Knastarbeit meint.

Im August 1989 hat es dann hier mit Kontakten angefangen. Insassen des Hausbereichs III E hatten sich an das Diakonische Werk gewandt und angefragt, ob Interesse daran besteht, an einer Konzeption mitzuarbeiten. Daraus entwickelte sich die Idee, mit den Insassen von III E eine Gruppe "Drinne und Draußen" zu initiieren. Im Dezember 1989 wurde sie genehmigt.

Im November 1989 ist eine Stelle für die Koordination der freiwilligen Mitarbeit vom Senat bewilligt worden mit Beginn ab März 90 für das laufende Haushaltsjahr. Das bedeutet, daß sich die freiwilligen Mitarbeiter mehr oder weniger regelmäßig zum Erfahrungsaustausch treffen, und daß auch z. B. Beratungsgruppen stattfinden können. Vollzugshelfer haben

nun mal keine Lobby. Sie können nur gemeinsam etwas erreichen, wenn sie sich organisieren. Die bewilligte Planstelle für die Koordination der freiwilligen Mitarbeit ist in dieser Hinsicht eine äußerst begrüßenswerte Sache. Es wäre sehr wünschenswert, wenn möglichst viele Vollzugshelfer und Gruppentrainer von diesem Angebot des Diakonischen Werks Gebrauch machen würden.

Im Rahmen ihrer Projektstätigkeit zur Koordinierung freiwilliger Mitarbeit im Strafvollzug lädt das Diakonische Werk Berlin e. V. am Mittwoch, dem 14. Februar 1990 ab 18 Uhr zu einem Gesprächsforum in den Projekträumen in der Biesentaler Straße 23, 1000 Berlin 65, ein. Dieses erste Treffen für Gruppenleiter/trainer soll die Möglichkeit bieten, das Projekt als organisatorischen Rahmen einer weiteren Zusammenarbeit kennenzulernen und Form und Inhalt eines zukünftigen Gesprächsaustauschs zu besprechen. Wer zu dem o. a. Zeitpunkt verhindert ist, jedoch an einer Zusammenarbeit Interesse hat, wird gebeten, sich telefonisch (4 93 90 89) oder schriftlich beim Diakonischen Werk zu melden.

-rdh-

Veranstaltung im Kultursaal:

„Da kam Leben in die tote Hose“

Wirklich, am 2. Dezember 1989 war in der JVA Tegel stimmungsmäßig mal was los. Was im letzten Lichtblick auf Seite 29 als Info ohne Gewähr angekündigt wurde, fand doch statt: Die Veranstaltung des Jahres. Jedoch leider nicht ganz so wie in dieser Vorankündigung. Der Theatergruppe Haus IV, die eigentlich Initiator dieser Veranstaltung war, wurde die Aufführung ihres Sketches verboten.

Eigentlich völlig unverständlich, diese Panik. Denn die Theatergruppe "2/3" und Akteure der Akrobatikgruppe "Los Espressos" übernahmen mit Handzetteln ganz "dreist" die Aufführung des Stücks der Theatergruppe Haus IV. Es ging um Methoden der Urlaubsvergabe von Sozialarbeitern, um die Statistik zu manipulieren. Doch das rief - wie mir ein Mitglied der Theatergruppe Haus IV berichtete - Herrn Mayer, Leiter der Sozialpädagogischen Abteilung auf den Plan. Er war wohl von der ganzen Veranstaltung, die nicht von ihm initiiert wurde, nicht so begeistert. Doch das Ganze entwickelte im Vorfeld so eine Eigendynamik, daß es nicht mehr aufzuhalten war. Um wohl das Schlimmste zu vermeiden, versuchte es Herr Mayer dann mit einem

Interview- und Sendeverbot des Rundfunks und einem Auftrittsverbot für die Theatergruppe Haus IV.

Nach der Veranstaltung erwirkte Herr Mayer bei der Anstaltsleitung ein Hausverbot für alle von draußen beteiligten Akteure; einschließlich der freien Mitarbeiter der Theatergruppe Haus IV. Das wiederum ließ aber Frau Dr. Essler, Leiterin TA IV, nicht auf sich sitzen. Das Hausverbot wurde durch ihre Beschwerde von der Anstaltsleitung zurückgezogen. Am 8.1.90 fand die erste Theatergruppe im Haus IV wieder statt. Soweit die Information eines Mitglieds dieser Gruppe.

Die Veranstaltung selbst war durch und durch gelungen. Begonnen hat alles mit einer Darstellung, wie sich das Ganze draußen als Theorie entwickelt hat. Diskussionen über wie, wer und was. So z. B. der Einwand einer Frau, daß ja hier auch die sitzen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben - was zu heftigen Buh-Rufen aus dem Publikum führte und signalisierte, daß sich damit kaum einer identifiziert.

Dann wurde - wie schon erwähnt - der Sketch von Haus IV nachgespielt,



das verbotene Interview mit Gefangenen gestellt und zum Bestandteil des Programms. Erst dann gingen die einzelnen Gruppen zu ihren Programmpunkten über: "2/3" mit einem Theaterstück; "Los Espressos" mit Akrobatik in Neongewändern bei UV-Licht, was optisch sehr beeindruckte. Nur die Beamten taten sich schwer, bei der guten Stimmung das gesamte Licht zu löschen.

Höhepunkt waren dann die "Toten Hosen", die musikalisch alle aus der Ruhe rissen. Deutsche Texte punkig laut und stimmungsmäßig ganz nach vorne! Mir ist kein Besucher bekannt, dem es nicht gefallen oder der etwas zu meckern gehabt hätte. Ganz im Gegenteil. Wie sagte doch einer: "Die Veranstaltung ist das Maß aller Dinge - die nächste muß noch besser werden!"

-blk-

Am Freitag, dem 15. Dezember 1989, fand im Pavillon der Teilanstalt VI der Justizvollzugsanstalt Tegel eine Vollzugshelferbesprechung statt. Diese Veranstaltung hat schon fast Tradition, denn sie wird seit vielen Jahren einmal jährlich durchgeführt. Der Lichtblick war dazu eingeladen und nahm die Gelegenheit wahr, sich vor Ort über die Arbeit und die damit verbundenen Probleme der Vollzugshelfer und Gruppentrainer zu informieren.

Der Teilanstaltsleiter VI, Herr von See Franz, hatte zu dieser Veranstaltung geladen und einige folgten dieser Einladung. Der Pavillon füllte sich mit fast 30 Personen – wie schon im vergangenen Jahr, leider mit recht wenigen Vollzugshelfern. Die Senatsverwaltung für Justiz ließ sich entschuldigen; ihr war es leider nicht möglich, einen Vertreter zu entsenden. So mußte man sich von seiten der Anstalt mit dem TAL VI, dem Leiter der Sozialpädagogischen Abteilung, dem stellvertretenden Vollzugsdienstleiter und einem Anstaltsbeirat neben ein paar Gruppenleitern begnügen. Die Anwesenheit eines Anstaltsbeirats überraschte, weil allgemein keine Einladungen an die Damen und Herren dieses Gremiums ergangen sein sollen. Ob Absicht oder Vergeßlichkeit dabei eine Rolle gespielt haben mögen, ließ sich nicht feststellen.

Erfreulich diesmal die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Diakonischen Werkes vom Projekt "Drinnen und Draußen". Er informierte kurz über das Projekt und die Koordinierung freiwilliger Mitarbeit im Vollzug und über die Ausbildung von Vollzugshelfern in Seminaren beim Diakonischen Werk.

Die Gesprächsrunde begann damit, daß eine Gruppentrainerin ein für alle externen Mitarbeiter wichtiges Problem ansprach, und zwar die Frage der Kompetenz: Wer hat was zu sagen, zu entscheiden? Von seiten der Soz. Päd. sei zwar alles vereinfacht worden, aber nach unten. Es herrscht große Unsicherheit in bezug auf Ausweise, Kontrollen im Pfortenbereich usw. Dazu meinte Herr Mayer, Leiter der Soz. Päd., daß es seit eineinhalb keine gelben Ausweise mehr gibt, sondern nur noch weiße. Nach einem Jahr sollen nur noch leichte Kontrollen stattfinden. Die Pforte hat Kontrollen nach Ermessen zu entscheiden. Angesichts einer solchen Auskunft verwundert es nicht, wenn es im Pfortenbereich zu uneinheitlichen und zum Teil unangemessen strengen Kontrollen kommt.

Herr von See Franz führte ergänzend aus, daß es sich z. T. um neue Beamte

Vollzugshelferbesprechung

im Torbereich handelt – ehemalige Bedienstete der aufgelösten Sicherheitsgruppe –, die "müssen schließlich erst mal eingearbeitet werden". Auch ginge es bei den Torbeamten darum, ein Bewußtsein zu erzeugen und zu trainieren, einheitlich zu entscheiden. Der TAL VI war dann bemüht, Licht in das Dunkel der Frage der Zuständigkeiten zu bringen. Ob das von Nutzen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter sein wird, ist zu bezweifeln. Die Diskussionen sind seit vielen Jahren die gleichen und Beschwerden meist fruchtlos, weil in der Anstalt keine Bereitschaft vorhanden zu sein scheint, etwas zu bessern.

Es wurde auch die mangelnde Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitern und Vollzugshelfern kritisiert. Häufig wechselnde Gruppenleiter auf den Stationen schaffen keine Abhilfe. Dieses Problem ist als ausgesprochen chronisch anzusehen. Außerdem wurden die Sicherheitskontrollen bei Gefangenen angesprochen. Herr von See Franz erklärte hierzu zunächst, daß die Sicherheitsgruppe der JVA Tegel aufgelöst worden ist. Auf Nachfrage fügte er ergänzend hinzu, daß es eine zentrale Ermittlungsstelle gibt, die sich mit sicherheitsempfindlichen Vorgängen befaßt – natürlich unter Berücksichtigung des Behandlungsaspekts. Diese "Zentrale Ermittlungsstelle" ist mit zwei ehemaligen Bediensteten der Sicherheitsgruppe besetzt und befindet sich in den Räumen der aufgelösten Sicherheitsabteilung. Na, ob das im Sinne der

Koalitionsvereinbarungen von SPD/AL und den Damen und Herren Abgeordneten überhaupt allgemein bekannt ist ...?

Abschließend sprach der TAL über Projekte in der Senatsverwaltung für Justiz hinsichtlich ihres Einflusses auf die Vollzugsgestaltung in der JVA Tegel. So gibt es Vorschläge, die Drogenabteilung teilweise aus der TA VI auszugliedern, die Einweisungsabteilung zum Teil nach Moabit zu verlagern, die Sozialtherapeutische Anstalt aus Tegel auszugliedern, zu verselbständigen usw. Eine Verabschiedung der Ausführungsvorschriften zu Vollzugslockerungen und Insassenvertretungen soll für Anfang 1990 anstehen. Bei der Gewährung von Vollzugslockerungen soll wieder mehr die Verantwortung auf die Gruppenleiter verlagert werden; zwar nicht die Erstzulassung, aber in bezug auf alle vorbereitenden Schritte.

Desweiteren steht der Ausbau des psychologischen Dienstes an und der Schulbereich der JVA Tegel soll wieder unter die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport. Auch ist eine Aufstockung der finanziellen Mittel für externe Mitarbeiter und Therapeuten vorgesehen.

Das hört sich alles ganz gut an und erweckt teilweise den Eindruck, daß sich bald etwas zum Positiven für die Insassen ändern könnte. Wir dürfen gespannt sein, ob es sich nicht nur um Absichtserklärungen handelt. Konkretes wird sich hoffentlich noch vor der nächsten Veranstaltung ergeben und in Erfahrung bringen lassen.

Die Veranstaltung war im Vergleich zu vergangenen Jahren diesmal recht informativ. Es wäre wünschenswert, wenn diese Tendenz weiter anhält. Es wäre auch an der Zeit, daß die Anstalt die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter endlich einmal in dem Maße würdigt, wie sie es verdient hätte; sich zumindest mal für ihren oft jahrelangen Dienst am Nächsten zu bedanken. Ohne die Hilfe dieser Menschen hätte sich schon mancher mehr von uns an Gittern und Mauern nicht nur die Augen blankgeschaut ...

-rdh-



Mauer splitter

KOSTKARTEN ADÉ

Im Januar 1989 wurden die Kostkarten eingeführt. Selten hatte eine Maßnahme wie diese in den Teilanstalten zu einer einhelligen Ablehnung unter den Gefangenen geführt. Nun wurden die Kostkarten im Dezember - nach fast zwei Jahren Laufzeit - still und leise wieder aus dem Verkehr gezogen. Hatte sich diese Maßnahme etwa nicht bewährt?

ZWEITE SPÄTSPRECHSTUNDE

Viele Gefangene haben uns schon darauf angesprochen, was es damit nun auf sich hat. Im Dezember 89 wurde sie angekündigt mit Beginn für Januar 90, alle 14 Tage an Freitagen vor einem besuchsfreien Sonnabend.

Inzwischen ist das neue Jahr schon ein paar Tage alt und nichts rührt sich mit der zweiten Spätsprechstunde. Eine Nachfrage ergab, daß sie tatsächlich geplant war und die erste schon am 5. Januar stattfinden sollte. Daß dies nicht geschah, lag am Gesamtpersonalrat (GPR), der bisher noch nicht seine Zustimmung dazu gegeben hat. Und bei Veränderungen des Dienstablaufs, die die Arbeitszeit betreffen, ist die Zustimmung des GPRs vonnöten.

Wollen wir hoffen, daß er sie bald gibt und es mit der zweiten Spätsprechstunde endlich losgehen kann. Der Januar hat sich jedenfalls damit zunächst erledigt, denn es ist auch noch ein organisatorisch bedingter Vorlauf von 14 Tagen zu berücksichtigen, um die Vormelder zu bearbeiten - wenn der GPR seine Zustimmung gegeben hat ...

-rdh-

Bei Einführung der Kostkarten gab es Gefangene, die sie ablehnten und von der Anstalt als Kost- bzw. als Kostkartenverweigerer eingestuft wurden. Diese Gefangenen bekamen ihr Mittagessen aufgrund ihrer Verweigerungshaltung erst nach Feierabend um 15.30 Uhr und kalt und nicht wie alle anderen um 11.30 Uhr und warm. Außerdem wurde den sogenannten "Kostverweigerern" vereinzelt mit Repressalien gedroht, wie z. B. mit Ablösung vom Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder Nichtgewährung von Vollzugslockerungen etc. Einige Gefangene versuchten auch ihr Glück mit einer Klage vor Gericht, aber vergeblich. Die Maßnahme der Anstalt wurde als eine organisatorische eingestuft und als rechtens angesehen.

Mit der Einführung der Kostkarten ging auch eine Verlängerung der Arbeitszeit und die Eröffnung des Technischen Versorgungszentrums (TVZ) im Februar 89 einher. Gefangene, die im TVZ arbeiteten, sollten eben dort ihr Mittagessen zu sich nehmen. Die Kostkarten sollten also auch dazu dienen, zu ermitteln, wie viele Essensportionen mittags in den Teilanstalten bzw. im TVZ benötigt werden. Man versprach sich davon irgendwelche Rationalisierungen. Welche, das dürfte bis heute ein Geheimnis der Anstalt geblieben sein. Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes hatten jedenfalls nur Mehrarbeit dadurch, und man konnte feststellen, daß genauso viele Mittagessen wie vorher zubereitet und weggeworfen wurden ...

"LOHNERHÖHUNG"

1000 Berlin 27, den 11.12.89

JVA Tegel
LAV

Betr.: Grundlohn nach § 1 Abs. 2 StVollzVergO

Die Grundlöhne nach § 1 Abs. 2 StVollzVergO werden gemäß § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 200 Abs. 1 StVollzG ab 1. Januar 1990 wie folgt festgesetzt:

Vergütungsstufe I	DM 5,83
Vergütungsstufe II	DM 6,85
Vergütungsstufe III	DM 7,78
Vergütungsstufe IV	DM 8,71
Vergütungsstufe V	DM 9,72

Der Grundbetrag des Unterhaltsgeldes (§ 44 AFG) wird ab 1. Januar 1990 in der Vergütungsstufe III auf DM 6,48 (wöchentlich) und in der Vergütungsstufe IV auf DM 7,26 (wöchentlich) festgesetzt.

Es wird gebeten, die Inhaftierten entsprechend zu unterrichten.

Orth

Noch vor kurzem hatte ein Insasse der Teilanstalt V, der im TVZ arbeitet, dagegen vor Gericht geklagt, daß er sein Mittagessen nicht im Arbeitsbetrieb, sondern im Haus zu sich nehmen will. Das Gericht hatte das mit der Begründung abgelehnt, weil es Bestandteil der Resozialisierung wäre, die mittägliche Versorgung mit Essen im Betrieb. Ungefähr eine Woche nach dem Beschluß wurden die Kostkarten eingezogen. Die Arbeiter im TVZ dürfen nun zum Mittagessen wieder ins Haus gehen. Und der Gefangene, der erfolglos geklagt hatte, im Haus essen zu dürfen, versucht nun, sein Essen wieder im TVZ zu bekommen, denn das Gericht hat ja schließlich gesagt, daß das gut wäre für die Erreichung seines Vollzugszieles und der Resozialisierung usw. Und die Anstalt kann doch nicht wollen, das in Frage zu stellen, oder ...?

-rdh-

Berliner Abgeordnetenhaus — Landespressediens —



Kleine Anfrage Nr. 745 des Abgeordneten Albert Eckert (AL) vom 23. November 1989 über "Steckdosen in den Haft-Altbauten und Gefangenen-Besitz von Elektrogeräten":

1. Trifft es zu, daß unter dem Vorgänger-Senat jahrelang versäumt wurde, die Zellen in vielen Altbauten mit Steckdosen zu versorgen?
2. Trifft es zu, daß Gefangene in Selbsthilfe deshalb häufig für sich selbst gefährliche Manipulationen an den Lichtleitungen vornehmen, um Elektrogeräte betreiben zu können?
3. Ist dem Senat bewußt, daß jene Gefangenen, die auf solche unerlaubten Manipulationen verzichten, große Teile ihres geringen Einkommens in Trockenbatterien investieren, um Radio hören oder Fernsehen zu können? (Eine finanziell ruinöse und ökologisch unverantwortliche "Lösung"!)
4. Welche Steckdosen-Pläne hat der neue Senat? (Bitte nach Anstaltsbereichen und voraussichtlichen Fertigstellungsterminen auflisten.)
5. Weshalb war in Haft der Besitz eines eigenen Fernsehgerätes bisher nur in Ausnahmefällen erlaubt?
 - a) Welche Ausnahmeregelungen gibt es?
 - b) Sind die Ausnahmeregelungen in allen Haftbereichen gleich?

c) Was spricht dagegen, es in Angleichung an die Verhältnisse draußen künftig allen Gefangenen zu erlauben, eigene Fernsehgeräte zu betreiben?

6. Trifft die Darstellung in einem Merkblatt der JVA Tegel vom 1.3.1989 zu, wonach u. a. CD-Geräte, Video-Recorder, Computer und elektrische Schreibmaschinen mit Speichermöglichkeit nicht zugelassen sind?

a) Hält der Senat diese Regelung ernsthaft für zeitgemäß?

b) Falls ja, weshalb?

Antwort des Senats vom 13.12.1989 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 18.12.1989):

Zu 1.: Bis Anfang 1989 bestand aufgrund der Neuplanung für den Justizvollzug die Absicht, umfangreiche Stilllegungen alter Vollzugsgebäude vorzunehmen. Von diesen Plänen wurde zwischenzeitlich Abstand genommen. Nach dem Rückgang der Belegung und der Verstärkung der Energieeinspeisungen in den Vollzugsanstalten, konzentrierte sich der Einbau von Steckdosen zunächst auf die Justizvollzugsanstalt Plötzensee. Dort sind zwischenzeitlich alle Hafträume mit Steckdosen ausgestattet. Zur Zeit werden Steckdosen in dem C-Flügel der TA I der Justizvollzugsanstalt Moabit installiert. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden engen Finanzrahmens werden die Prioritäten so gesetzt, daß das Steckdoseneinbauprogramm im Laufe des Jahres 1991 abgeschlossen werden kann.

Zu 2.: In Einzelfällen ja.

Zu 3.: Dem Senat ist die finanzielle Belastung der Gefangenen durch den Bezug von Batterien bekannt. In einzelnen Anstaltsbereichen wurden daher Batterieladegeräte installiert. Generell wird jedoch der Einbau von Steckdosen in den Hafträumen forciert.

Zu 4.: Von den auch in Zukunft zu betreibenden Teilanstalten sind im Bereich der

JVA Moabit die TA I (B-, D- und E-Flügel)

TA II

JVA Tegel die TA II

TA III

noch mit Steckdosen auszustatten.

Für 1990 ist die Installation von Steckdosen in der TA I, Flügel B, D und E der JVA Moabit sowie die TA II der JVA Tegel vorgesehen. Nach Abschluß der Arbeiten in diesen Bereichen, werden die TA II der JVA Moabit und die TA III der JVA Tegel unverzüglich, spätestens jedoch 1991 mit Steckdosen ausgestattet.

Zu 5.: Gemäß § 69 Abs. 2 StVollzG sind eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen.

Die inzwischen außer Kraft getretene Ausführungsvorschrift zu § 69 StVollzG sah einen derartigen Ausnahmefall insbesondere dann als gegeben an, wenn dem Gefangenen die Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehempfang aus medizinischen oder Altersgründen nicht zumutbar war oder wenn aus Gründen der Fortbildung der Betrieb eines Fernsehgerätes im Haftraum erforderlich war. Auch derzeit werden Einzelfernsehgenehmigungen hauptsächlich für die vorbezeichneten Fallgruppen erteilt.

Eine anstaltsübergreifende Regelung existiert nicht. Derzeit wird geprüft, ob eine diesbezügliche Ausführungsvorschrift erlassen werden soll.

Auch in Zukunft wird aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Vorgabe der Besitz eines eigenen Fernsehgerätes nur in Ausnahmefällen erlaubt werden können.

Lediglich im Haus 3 der JVA Plötzensee wird die generelle Gewährung einer Einzelfernsehgenehmigung praktiziert.

Dies war bereits der Fall, als dieser Vollzugsbereich noch der JVA Moabit zugeordnet war. Diese Maßnahme diente zum Ausgleich für die dort nur geringen Behandlungs- und Finanzangebote und wurde in der Folgezeit unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung beibehalten.

Auch den Sicherungsverwahrten ist aufgrund der entsprechenden Ausführungsvorschriften gestattet, ein Fernsehgerät in ihrem Haftraum zu benutzen. Insoweit wird ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG im Hinblick auf die besondere Situation dieser Gefangenengruppe angenommen.

Neben den o. g. gesetzlich vorgegebenen Hinderungsgründen spricht gegen die generelle Erteilung von Einzelfernsehgenehmigungen auch, daß angesichts des umfangreichen Informationsangebotes, das in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung steht, eine Zurückhaltung bei der Genehmigung eigener Fernsehgeräte auch deshalb gerechtfertigt erscheint, weil die erhebliche Ausdehnung des Fernsehkonsums die Gefahr beinhaltet, daß die Gefangenen sonstige sinnvolle Bildungs-, Freizeit- und Behandlungsangebote nicht mehr wahrnehmen.

Zu 6.: Es trifft zu, daß in einem Merkblatt der JVA Tegel vom 1. März 1989 die Zulassung von CD-Geräten, Videorecordern, Computern, elektrischen Schreibmaschinen mit Speichermöglichkeiten und Zeitschaltuhren untersagt ist.

Diese Regelungen sind jedoch zum Teil überholt. Es ist beabsichtigt, in kürze das in Rede stehende Merkblatt sowie die dazugehörige Hausverfügung zu überarbeiten und der derzeitigen Entscheidungspraxis anzupassen.

Künftig werden sowohl elektrische Schreibmaschinen ohne Speichermöglichkeiten als auch CD-Player nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall ausgehändigt werden können.

Der Betrieb von Computern sowie der dazugehörigen Peripheriegeräten ist bereits in der Vergangenheit nach entsprechender Einzelfallprüfung zugelassen worden.

Die Aushändigung von Videorecordern und elektrischen Schreibmaschinen mit Speichermöglichkeit begegnet Bedenken. Insbesondere ist die Kontrolle dieser Geräte und ihres nicht unerheblichen Speicherpotentials nur unter schwierigen Umständen durchzuführen.

Derzeit ist beabsichtigt, die Ausführungsvorschriften zu den §§ 19, 69 und 70 StVollzG zu überarbeiten. Die vorbezeichnete Problematik wird insoweit zu berücksichtigen sein.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 635 der Abgeordneten Petra Merkel (SPD) vom 19.10.1989 über "Schulabschlüsse in der Jugendstrafanstalt Plötzensee":

1. Seit wann und aus welchem Grund wurde die schulische Bildung von Insassen der Jugendstrafanstalt Plötzensee von der Senatsverwaltung für Schule an die Senatsverwaltung für Justiz verlagert?
2. Welche Abschlüsse können in der Jugendstrafanstalt Plötzensee erreicht werden?

3. Wie sind die Ergebnisse der Abschlüsse im Hinblick a) auf die Beteiligung, b) auf den Abbruch, c) auf den erfolgreichen/nicht erfolgreichen Abschluß der Bildungsmaßnahmen (bitte 3 Jahre vor Änderung der Senatszuständigkeit bis 1989)?

4. Wie viele Lehrer/innen unterrichten in der Jugendstrafanstalt, gab es eine stärkere Fluktuation (wenn ja, warum)?

5. Sind den Lehrer/innen spezielle Fortbildungsmaßnahmen angeboten worden, wenn ja, welche?

Antwort des Senats vom 2.11.1989 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 21.11.)

Zu 1.: Die Fach- und Dienstaufsicht über alle in den Berliner Vollzugsanstalten im allgemeinbildenden Bereich tätigen Lehrer obliegt seit dem 1. September 1984 der Senatsverwaltung für Justiz. Diese Regelung erfolgte in Absprache mit dem Senator für Schulwesen.

Zweck dieser Regelung war eine verstärkte Orientierung der Bildungsmaßnahmen an den Besonderheiten des Strafvollzugs. Derzeit wird geprüft, ob eine Rückverlagerung zu SenSchul vorgenommen werden kann.

Zu 2.: Der allgemeinbildende Unterricht in der Jugendstrafanstalt Berlin bereitet auf die Fremdenprüfung zur Erlangung des einfachen Hauptschulabschlusses vor. Vor dem Übergang der Fachaufsicht wurde in der Jugendstrafanstalt Berlin der Hauptschulabschluß in einer Lehrgangsabschlußprüfung erreicht.

Zu 3.: Am Ende des Schuljahres 1984/85 fand die letzte Lehrgangsausschlußprüfung statt.

Die Ergebnisse ab Schuljahr 1980/81 im einzelnen:

Schuljahr	Teilnehmer	Abbrüche	Prüfung bestanden	
1980/81	20	14	6	5
1981/82	11	6	5	4
1982/83	13	4	9	7
1983/84	12	3	9	7
1984/85	10	4	6	4
1985/86	12	11	1	1
1986/87	11	4	7	5
1987/88	9	4	5	5
1988/89	7	3	4	4
1989/90	6	2		

Der Tabelle ist zu entnehmen, daß es im Jahre 1985/86 besonders viele Abbrüche gegeben hat, im übrigen die Zahl der Abbrüche in etwa gleichbleibend hoch ist.

Zu 4.: In der Jugendstrafanstalt Berlin sind für den allgemeinbildenden Unterricht 4 Lehrer voll- und eine Lehrerin mit 8 Wochenstunden beschäftigt. Ein Lehrer erteilt Berufsschulunterricht. Weitere 13 Berufsschullehrer werden stundenweise von den zuständigen Berufsschulen abgeordnet. Weder bei den hauptamtlichen noch bei den abgeordneten Berufsschullehrern waren nennenswerte Fluktuationen zu verzeichnen.

Zu 5.: Bis in die 70er Jahre wurde vom Bundesland Hessen jährlich eine Fortbildungsveranstaltung für alle Lehrer im Justizvollzug bundesweit angeboten. Darüber hinaus ist die Teilnahme an den jährlichen Arbeitstagen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug möglich. Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet auch in unregelmäßigen Abständen Seminare für Lehrer, die neu im Justizvollzug sind. Zu diesen Einführungsseminaren wird bundesweit eingeladen.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 747 des Abgeordneten Albert Eckert (AL) vom 28.11.1989 über "Weihnachten hinter Gittern und sogenannte Weihnachtsamnestie":

1. a) Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Auswahl von Gefangenen für die sogenannte "Weihnachtsamnestie"?
- b) Wie viele Gefangene fallen 1989 voraussichtlich unter diese Regelung?
2. Welche besondere Vorsorge trifft der Senat, um zu verhindern, daß es bei den (drinnen wie draußen) in der Festtagszeit besonders häufigen Depressionen zum Gefühl der völligen Ausweglosigkeit und letztlich zur Selbsttötung von Gefangenen kommt?
3. a) Teilt der Senat die Auffassung, daß längere Aufschlußzeiten, ausgedehnte Feiertags-Besuchszeiten und Weihnachtsfeiern, die von den Gefangenen selbst organisiert werden (ggf. mit geladenen Gästen wie in der TA III E in Tegel und in der TA II in Moabit), besonders geeignet sind, ohne besondere zusätzliche Belastung des Personals den sozialen Zusammenhalt unter den Gefangenen zu stärken und damit unbemerkte krisenhafte Zuspitzungen vermeiden zu helfen?
- b) Falls ja, was gedenkt der Senat zu tun?
4. Teilt der Senat die Auffassung, daß "Weihnachtsfeiern" u. ä. (außer Gottesdiensten) keinen Bekenntnis-Charakter haben sollten, um Konfessionslose und Andersgläubige nicht dabei auszuzgrenzen?
5. Wäre es nicht am besten, alle Gefangenen, die es wollen, über Weihnachten nach Hause zu schicken, weil sowohl Bedienstete als auch Gefangene lieber "draußen" als hinter Gittern feiern?

Antwort des Senats vom 8.12.1989 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 12.12.1989):

Zu 1. a): Aufgrund des Gnadenerweises aus Anlaß des Weihnachtsfestes sind grundsätzlich diejenigen in Berliner Vollzugsanstalten einsitzenden Strafgefangenen am 30. November 1989 vorzeitig aus der Strafhaft entlassen worden, die

- eine von einem Berliner Gericht erkannte zeitige Freiheitsstrafe, eine Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen,
- deren Entlassung in die Zeit vom 1. Dezember 1989 bis 7. Januar 1990 fällt,
- die mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden sind und
- deren Unterkunft und Lebensunterhalt sichergestellt sind.

Das Gleiche gilt für Gefangene, deren Strafhaft in dem obengenannten Zeitraum endet, weil das Gericht die Aussetzung der Restfreiheitsstrafe (§ 57 StGB) oder die Entlassung zur Bewährung (§§ 88, 89 JGG) angeordnet hat.

Von einer vorzeitigen Entlassung sind Gefangene ausgeschlossen, die eine vom Kammergericht im ersten Rechtszug erkannte Strafe verbüßen, sowie Gefangene,

- die nach dem 30. Juni 1989 Vollzugslockerungen mißbraucht haben oder
- gegen die nach dem 30. Juni 1989 Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt wurde oder

- die nach dem 30. Juni 1989 während eines Zeitraums von mehr als einer Woche schuldhaft nicht gearbeitet haben.

Von einer vorzeitigen Entlassung können im Wege der Einzelfallentscheidung durch unsere Behörde darüber hinaus Gefangene ausgeschlossen werden,

- gegen die wegen im Vollzug oder während Vollzugslockerungen begangener Straftaten Verfahren anhängig sind,
- die Strafen wegen Taten im Zusammenhang mit der Verbreitung von Rausch- und Betäubungsmitteln, wegen Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, terroristischer Gewalttaten, Staatsschutzvergehen, grober Gewalttätigkeiten oder wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen.

Ferner können Gefangene ausgeschlossen werden, gegen die nach § 68 f Abs. 1 StGB Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt.

Zu 1 b): Am 30. November 1989 sind aufgrund des Weihnachtsgnadenerweises 94 Strafgefangene vorzeitig entlassen worden. Diese Zahl wird sich noch um diejenigen Gefangenen erhöhen, die in der Zeit zwischen dem 1. Dezember 1989 bis zum 7. Januar 1990 gemäß § 57 StGB oder §§ 88, 89 JGG in Verbindung mit dem Weihnachtsgnadenerweis bereits entlassen wurden oder noch entlassen werden. Sie werden mit Eintritt der Rechtskraft der vorgenannten gerichtlichen Entscheidungen mit der Folge entlassen, daß der bis zum gerichtlich festgesetzten Entlassungszeitpunkt nicht zu verbüßende Teil der Strafe als erlassen gilt.

Zu 2. und 3.: Der Senat teilt die Auffassung, daß intensive Gesprächsmöglichkeiten und Betreuungsangebote, die dem von vielen Menschen, insbesondere auch Gefangenen, häufig zur Weihnachtszeit empfundenen und mit gedrückten Stimmungen einhergehenden Gefühl des Alleinseins entgegenwirken, besonders geeignet sind, den sozialen Zusammenhalt unter den Gefangenen zu stärken und krisenhafte Zuspitzungen vermeiden zu helfen.

Dementsprechend werden den Gefangenen, soweit möglich, im Zeitraum vom 23. Dezember 1989 bis 1. Januar 1990 Urlaube und/oder Ausgänge gewährt, damit sie die Festtage im Familien- bzw. Freundes- und Bekanntenkreis verbringen können. Darüber hinaus werden in den Berliner Justizvollzugsanstalten vorweihnachtliche Zusammentreffen und Weihnachtsfeiern in den Wohngruppen bzw. Stationen, Arbeitsbetrieben, Pfarrämtern usw. durchgeführt, an denen sich neben Vollzugsbediensteten und Anstaltsgeistlichen je nach den Umständen im Einzelfall auch Angehörige und Freunde der Gefangenen, Mitarbeiter von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und sonstiger Einrichtungen sowie Kirchengemeinden engagieren und teilnehmen können, soweit letztere sich nicht nur durch Besuche, Briefe und/oder Weihnachtspakete den Inhaftierten zuwenden wollen. Schließlich werden in vielen Anstaltsbereichen sowohl die Sprech- bzw. Besuchszeiten für Besucher als auch die Aufschlußzeiten und sog. Umschlüsse (Besuche der Gefangenen untereinander) in erweitertem Maße angeboten.

Zu 4.: Ungeachtet des nicht trennbaren Zusammenhangs des Weihnachtsfestes mit der christlichen Religion werden in keinem Anstaltsbereich teilnahme-willige Konfessionslose und Andersgläubige von den in den Anstalten durchgeführten Weihnachtsfeiern "ausgezrenzt".

Zu 5.: Ja, das geht aber nicht.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

HAF TRECHT



§§ 7, 11 StVollzG, § 57 StGB (Änderung des Vollzugsplans)

Wird der Vollzugsplan, der Vollzugslockerungen im Hinblick auf die Annahme vorsieht, der Verurteilte werde vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen, wegen einer davon abweichenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu § 57 Abs. 2 StGB mit der Maßgabe geändert, daß sich die Gewährung von Vollzugslockerungen nunmehr an einer bedingten Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe orientiert, so ist ein rechtlich schutzwürdiges Vertrauen des Verurteilten in den Bestand des ursprünglichen Vollzugsplans nicht verletzt.

OLG Karlsruhe, Beschluß vom 15.2.1989 - 1 Ws 21/89

Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß sind auf Antrag des Verurteilten der Bescheid des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 30.11.1988 in Verbindung mit der zugrundeliegenden Verfügung der Vollzugsanstalt Bruchsal vom 6.10.1988 aufgehoben und die Vollzugsanstalt verpflichtet worden, dem Verurteilten die im Vollzugsplan vom 15.7.1988 beschlossenen Vollzugslockerungen zu gewähren. Gegen diesen Beschluß, soweit er nicht zwischenzeitlich gegenstandslos geworden ist, richtet sich die Rechtsbeschwerde des Ministeriums.

Die Rechtsbeschwerde des Ministeriums als der hierzu berechtigten Aufsichtsbehörde ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg.

Die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ermöglicht dem Rechtsbeschwerdegericht keine abschließende sachlich-rechtliche Prüfung und Entscheidung, da der angefochtene Beschluß die Gründe des Bescheids des Ministeriums vom 30.11.1988, auf die die Abänderung der Vollzugslockerungen gestützt werden, nicht ausreichend mitteilt. Zumindest werden die tragenden Gründe für die zeitliche Verschiebung des Beginns der Vollzugslockerungen durch die Vollzugsbehörden im Beschluß der Strafvollstreckungskammer nicht vollständig geprüft.

Bei der neuen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer werden folgende Umstände zu berücksichtigen sein:

Der Vollzugsplan vom 15.7.1988 und der darin zunächst vorgesehene Beginn der bewilligten Vollzugslockerungen war für alle Verfahrensbeteiligte ersichtlich an einem Entlassungszeitpunkt ausgerichtet, der nach damaliger Sicht der Vollzugsanstalt bereits vor der Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe nach § 57 Abs. 2 StGB erfolgen werde.

Mit der Verfügung der Vollzugsanstalt vom 6.10.1988 in Verbindung mit dem Erlaß des Ministeriums vom 27.9.1988 ist demgegenüber der Beginn der bewilligten Vollzugslockerungen hinausgeschoben und an einer bedingten Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der erkannten Strafe nach § 57 Abs. 1 StGB ausgerichtet worden, da sich zwischenzeitlich ergeben habe, daß eine frühere bedingte Entlassung nach § 57 Abs. 2 StGB nicht gesichert erwartet werden könne.

Gegen die Verfügung der Vollzugsanstalt vom 6.10.1988 und dem Bescheid des Ministeriums vom 30.11.1988 bestehen unter den gegebenen Umständen keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken. Nach den Rechtsgrundsätzen, wie sie in § 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (vgl. hierzu OLG Celle NStZ 1984, 430; OLG Hamm ZfStrVo 1987, 371), § 48 VerwVerfG zum Ausdruck kommen, kann vorliegend von einem rechtlich schutzwürdigen Vertrauen des Verurteilten in den Bestand des Vollzugsplans vom 15.7.1988 hinsichtlich des Beginns der vorgesehenen Vollzugslockerungen nicht ausgegangen werden.

Der Vollzugsplan vom 15.7.1988 ist ausdrücklich auf die Annahme gestützt, die bedingte Entlassung des Verurteilten werde bereits vor der Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe erfolgen, weil die Voraussetzungen von § 57 Abs. 2 StGB erfüllt seien. Diese Grundlage des Vollzugsplans kann aufgrund der zwischenzeitlich erhobenen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und des damit zu erwartenden Vollstreckungsverfahrens zu § 57 Abs. 2 StGB nicht als gesichert gegeben erachtet werden. Nach Maßgabe der in der Senatsentscheidung MDR 1987, 782 = Die Justiz 1987, 386 aufgezeigten Beurteilungskriterien für die Entscheidung nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB n.F. werden die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung vorbehaltlich abschließender Prüfung in dem maßgeblich Vollstreckungsverfahren voraussichtlich nicht vorliegen. Wegen der von dem Verurteilten begangenen Taten wird auf die Gründe des Urteils des Landgerichts Karlsruhe vom 25.3.1988, durch das der Verurteilte wegen Beihilfe zur schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung in zwei Fällen und wegen Beihilfe zur schweren räuberischen Erpressung in drei Fällen zur Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden ist, Bezug genommen. Auch unter Berücksichtigung der aus den Urteilsgründen ersichtlichen strafmildernden Umstände und der weiteren Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug kann nach einer vorläufigen Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und Entwicklung noch nicht davon ausgegangen werden, daß besondere Umstände im Sinne von § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorliegen.

Unter diesen Gegebenheiten wird ein rechtlich schutzwürdiges Vertrauen des Verurteilten auf eine bedingte Entlassung vor der Verbüßung von zwei Dritteln der erkannten Strafe nach § 57 Abs. 2 StGB orientierten Beginn der Vollzugslockerungen nicht anerkannt werden können.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 38. Jahrgang, Heft 5, Seite 310, Mai 1989

§ 36 Abs. 3 BtMG findet entsprechend § 33 Abs. 1 und 2 BtMG nur Anwendung, wenn auf einer Freiheitsstrafe bzw. Gesamtfreiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erkannt worden ist oder der zu vollstreckende Rest der Freiheitsstrafe bzw. der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt.

HansOLG Hamburg, Beschluß vom 23.11.1988 - 2 Ws 327/88

Aus den Gründen:

I. Durch das am 13.4.1988 rechtskräftig gewordene Urteil v. 26.10.1987 hat das LG gegen den Bf. wegen Diebstahls und Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug in drei Fällen auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. erkannt. Es hat festgestellt, daß der Bf. zur Tatzeit hochgradig drogenabhängig war und sich entschlossen hatte, seinen täglichen Heroinbedarf durch Wohnungseinbrüche zu finanzieren. So beging er in der Zeit vom 16.10.1986 bis zum 15.11.1986 zahlreiche Wohnungseinbrüche und machte in 43 Fällen eine ganz erhebliche Beute. Vom 20.11.1986 bis zum 2.2.1987 befand sich der Bf. in Untersuchungshaft. Danach wurde er mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft unter der Auflage verschont, sich einer Drogentherapie zu unterziehen. Eine solche Drogenentwöhnungsbehandlung fand in der Zeit vom 11.2.1987 bis zum 29.10.1988 in der therapeutischen Einrichtung statt. Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe ist bisher nicht eingeleitet worden.

Der Bf. hat beantragt, gem. § 36 Abs. 3 BtMG anzuordnen, daß die Zeit seiner Behandlung vom 11.2.1987 bis zum 29.10.1988 ganz auf die Strafe angerechnet wird. Diese Anrechnung hat das LG durch Beschl. vom 17.10.1988 abgelehnt, weil zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die Therapie noch nicht abgeschlossen war. Dagegen wendet sich der Bf. mit seinem Rechtsmittel.

II. Die nach § 36 Abs. 5 Satz 3 BtMG zulässige sofortige Beschwerde bleibt ohne Erfolg, weil das LG im Ergebnis zu Recht dem Bf. die von ihm begehrte Anrechnung seiner Drogenentwöhnungsbehandlung versagt hat.

Eine gesetzliche Anrechnungsmöglichkeit besteht zur Zeit nicht. Die Möglichkeit, nach § 36 Abs. 3 BtMG anzuordnen, daß die Zeit der Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, ist in Fällen vorliegender Art - wenn eine Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als 2 J. verhängt worden ist - erst gegeben, wenn der zu vollstreckende Rest zwei Jahre nicht übersteigt (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 BtMG). Damit folgt der Senat der Auffassung des OLG Hamm in seinem Beschl. v. 15.10.1986, abgedruckt in NStE Nr. 3 zu § 36 BtMG. Dort hat das OLG Hamm überzeugend dargelegt, daß der Wille des Gesetzgebers, nur bis zu einer Strafe von 2 J. bzw. bis zu einem Strafrest in dieser Höhe eine Anrechnung nach § 36 Abs. 3 BtMG zuzulassen, dadurch zum Ausdruck kommt, daß § 35 BtMG an den Beginn der weiteren Vorschriften über die besonderen gesetzlichen Maßnahmen bei Betäubungsmittelabhängigen im Vollstreckungsverfahren gestellt worden ist und nach dem Sinn dieser Vorschriften zumindest bei Taten mit erhöhtem Schuldgehalt die Therapie neben die Strafe treten soll. Zu Recht weist das OLG Hamm auch darauf hin, daß es sich bei § 36 Abs. 3 BtMG um eine Auffangvorschrift handelt, die Unbilligkeiten des obligatorischen Anrechnungsmodus verhindern, nicht aber den Umfang der Anrechnungsmöglichkeit erweitern soll, um dadurch zusätzliche Unbilligkeiten zu schaffen (so auch Körner, BtMG, 2. Aufl., § 36 Rdnr. 12). Eine solche Unbilligkeit könnte sich aber bei einer gegenteiligen Auffassung leicht dadurch ergeben, daß es der Täter, der durch ein begründetes Rechtsmittel den Beginn der Vollstreckung hinauszögert, um eine Therapie zu beginnen oder fortzusetzen, in der Hand hätte, die Anrechnung nach § 36 Abs. 3 BtMG zu begehren, ohne dabei an die Höhe der Strafe bzw. des Strafrestes gebunden zu sein. Demgegenüber wäre derjenige, dessen Urteil sogleich

rechtskräftig und deshalb zügig der Strafverbüßung zugeführt wird, nur darauf angewiesen, die Zurückstellung der Strafvollstreckung unter den in § 35 Abs. 1 und 2 bestimmten Voraussetzungen zu beantragen, um eine Anrechnung zu erreichen.

Schließlich spricht auch für den hier angenommenen Willen des Gesetzgebers der Umstand, daß er in § 37 BtMG für das Absehen einer Strafverfolgung ebenfalls eine Höchstgrenze von 2 J. Freiheitsstrafe festgesetzt und in § 38 BtMG bei einer Verurteilung zu Jugendstrafe von unbestimmter Dauer bestimmt hat, daß sich die Anwendung der §§ 35 und 36 BtMG nach dem erkannten Höchstmaß der Strafe richtet, ohne hierbei eine Beschränkung auf die Abs. 1 und 2 des § 36 BtMG vorgenommen zu haben.

Aus diesen Erwägungen vermag der Senat nicht der gegenteiligen, von Maatz in MDR 1985, II ff. vertretenen Auffassung zu folgen.

Da der zu vollstreckende Strafrest hier noch mehr als zwei Jahre beträgt, war das Rechtsmittel des Bf. mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO als unbegründet zu verwerfen.

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des Hans. OLG Hamburg.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 6, Seite 258, Juni 1989



StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2 (Kein Haftgrund der Fluchtgefahr bei vergleichsweise kurzem Strafrest)

Drohen einem Angeklagten im Verurteilungsfall bis zum Zweidrittelzeitpunkt i. S. d. § 57 Abs. 1 StGB noch höchstens 6 Monate Strafverbüßung, geht hiervon nach dreieinhalbjähriger Untersuchungshaft kein Fluchtanreiz mehr aus.

OLG Frankfurt/M., Beschluß vom 9.2.1989 - 1 Ws 46/89

Gründe:

Das Rechtsmittel richtet sich gegen den Bestand des Haftbefehls und ist damit zulässig. Es hat auch in der Sache selbst Erfolg. Der Angeklagte ist in vorliegender Sache wegen schwerer räuberischer Erpressung rechtskräftig verurteilt worden. Der auf 6 Jahre Freiheitsstrafe lautende Strafausspruch ist auf die Revision des Angeklagten zweimal aufgehoben worden. Die Kammer, an die die Sache nunmehr verwiesen worden ist, wird über den Strafausspruch am 24.4.1989 entscheiden. Der Angeklagte hat sich vom 14.6.1985 bis zum 16.12.1988 in vorliegender Sache in Untersuchungshaft befunden und ist hiervon seitdem verschont.

Der Senat vermag den Haftgrund der Fluchtgefahr jetzt nicht mehr zu bejahen. Dem Angeklagten drohen im Verurteilungsfall bis zum Zweidrittelzeitpunkt i. S. d. § 57 Abs. 1 StGB noch höchstens 6 Monate Strafverbüßung. Hiervon geht nach dreieinhalbjähriger Untersuchungshaft unter Berücksichtigung der weiteren Umstände kein Fluchtanreiz mehr aus. Der Angeklagte hat bei seinen Eltern festen Wohnsitz begründet und erfüllt seit Dezember die ihm erteilten Meldeauflagen. Er hatte seitdem genügend Gelegenheiten, sich der weiteren Strafverfolgung zu entziehen, hat dies jedoch nicht getan. Das deutet darauf hin, daß er sich der nahen Hauptverhandlung im Interesse eines Abschlusses der vorliegenden Sache freiwillig stellen wird. Mit diesem Beschluß entfallen die Meldeauflagen.

Mitgeteilt von RA Hans-Joachim Weider, Frankfurt/M.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 11, Seite 486, November 1989

§ 42 Abs. 1 StVollzG (Auswirkung nicht anrechenbarer Fehlzeiten auf die Freistellung von der Arbeitspflicht)

1. In seiner Entscheidung vom 24.11.1987 - 5 AR Vollz 27/86 - (= BGHSt 35, 93) hat der BGH zur Frage der Auswirkung nicht anrechenbarer Fehlzeiten auf den Freistellungsanspruch (§ 42 StVollzG) ausgesprochen, daß in einem Fall, in dem es nicht mehr angemessen ist, Fehlzeiten auf die Jahresfrist anzurechnen, es nicht zur Unterbrechung, sondern zur Hemmung der Jahresfrist kommt und der Gefangene dann erst nach Ablauf von mehr als einem Jahr ab Arbeitsaufnahme "ein Jahr lang" Tätigkeit ausgeübt hat. Dies kann jedoch nicht bedeuten, daß dem Gefangenen immer schon dann, wenn er an so vielen Arbeitstagen, wie normalerweise in ein Kalenderjahr fallen, also etwa 220, gearbeitet hat, eine Freistellung von Werktagen (einschließlich der Samstage) automatisch zu gewähren ist. Eine völlige Loslösung von der vom Gesetz vorgenommenen Periodisierung würde eine mit diesem nicht mehr zu vereinbarende richterliche Rechtsschöpfung darstellen, die auch die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele, nämlich die Erhaltung der Gesundheit und die Förderung der Resozialisierung (vgl. BVerfG 66, 180), völlig außer acht lassen würde. Demgemäß wird bei längeren, nicht mehr anrechenbaren Fehlzeiten, bei denen auch bei großzügiger Betrachtungsweise nicht ernstlich mehr davon gesprochen werden könnte, der Gefangene habe "ein Jahr" gearbeitet, der Lauf des Jahres nicht gehemmt, sondern unterbrochen.

2. Bei einer Überschreitung der anrechenbaren krankheitsbedingten Arbeitszeit um 16 Fehlzeiten ist lediglich von einer Hemmung des Jahresablaufs auszugehen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 31.1.1989 - 1 Vollz (Ws) 363/88 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 38. Jahrgang, Heft 5, Seite 312, Mai 1989

§§ 102, 115 StVollzG (Überprüfbarkeit eines Testverfahrens zur Feststellung des Drogenkonsums)

1. Der wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz bestrafte Gefangene ist entweder durch die Hausordnung oder durch besondere Auflagen angehalten, den Drogenkonsum zu unterlassen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß es sich um Beschränkungen handelt, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Anstalt unerlässlich sind.

2. Die bloße Feststellung der Strafvollstreckungskammer, daß ein zur Überprüfung angewandtes Testverfahren (hier: RIA-Verfahren = Radio-Immuno-Assay) zuverlässig sei, reicht für die sichere Feststellung eines zu ahnenden Verstoßes nicht aus. Vielmehr muß dargelegt werden, daß das Verfahren wissenschaftlich allgemein anerkannt ist. Ferner müssen entsprechende Werte mitgeteilt werden, bei denen z. B. ausgeschlossen ist, daß passiv mitgeraucht wurde.

3. Das hier angewendete Testverfahren ist offensichtlich genügend geeignet, die unter den gegebenen Umständen nur relevante Frage des Drogenkonsums zu beantworten. Jedoch bedarf es auch dann insbesondere zur Abklärung des offenbar notwendigen Grenzwertes von "20 ng/ml" - bei dem wohl erst ein sog. passives Mitrauchen ausgeschlossen werden kann - genauerer Feststellungen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 24.1.1989 - 1 Vollz (Ws) 366/88 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 38. Jahrgang, Heft 5, Seite 314, Mai 1989

§ 115 Abs. 3 StVollzG (Fortsetzungsfeststellungsantrag hinsichtlich der Rechtswidrigkeit einer Disziplinarmaßnahme)

Der Antrag eines Gefangenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Disziplinarmaßnahme und Herausgabe der entsprechenden Unterlagen aus den Akten erledigt sich weder durch eine Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt noch durch die Verpflichtungserklärung des Anstaltsleiters, die Disziplinarmaßnahme bei künftigen Entscheidungen nicht zu berücksichtigen. Solange die Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahme nicht festgestellt ist, bindet die Verpflichtungserklärung des Anstaltsleiters andere Vollzugsbehörden nicht und sind negative Folgewirkungen (z. B. Verschärfungsgrund bei der Sanktionierung künftiger einschlägiger Disziplinarwidrigkeiten) nicht auszuschließen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 20.4.1989 - 1 Vollz (Ws) 45/89 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 38. Jahrgang, Heft 4, Seite 250, August 1989

§§ 3, 70 StVollzG (Zulassung eines CD-Players)

a) In Übereinstimmung mit einem Gutachten des Bundeskriminalamtes geht der Senat davon aus, daß ein Umbau eines CD-Players zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung einen außerordentlich hohen technischen Aufwand erfordert, der in einer Justizvollzugsanstalt in der Regel nicht wird getrieben werden können. Der Gefahr, daß der CD-Player als Versteck für kleinere Gegenstände benutzt wird, kann dadurch begegnet werden, daß das Gerät verplombt bzw. versiegelt und in die üblichen Kontrollen einbezogen wird.

b) Ein verbleibendes Restrisiko für die Sicherheit der Anstalt ist als derart gering einzustufen, daß es mit Rücksicht auf die den Behandlungsvollzug beherrschenden Gestaltungsprinzipien des § 3 StVollzG sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zurücktreten muß.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 16.3.1989 - 3 Ws 712/88 (StVollz) -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 38. Jahrgang, Heft 4, Seite 245, August 1989

§ 20 Abs. 2 StVollzG (Tragen eigener Kleidung)

1. Die allgemeine Erlaubnis zum Tragen eigener Kleidung steht im Widerspruch zum Gesetz. § 20 Abs. 2 StVollzG ermächtigt die Vollzugsbehörde nur dazu, das Tragen eigener Kleidung im Einzelfall zu gestatten.

2. Der Anstaltsleiter darf das Tragen eigener Kleidung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung davon abhängig machen, daß der Gefangene seine Kleidung in der Anstaltswäscherei reinigen läßt. Dasselbe gilt für die Gestattung des Tragens eigener Kleidung unter der Voraussetzung, daß der Gefangene im Hinblick auf die Reinigung durch die Anstaltswäscherei auf Haftung für fahrlässige Beschädigungen verzichtet.

3. Die Anordnung, daß die Privatkleidung in regelmäßigen Abständen zur Reinigung in die Wäscherei zu geben sei, ist aus Gründen der Hygiene und Gesundheitsfürsorge geboten.

OLG Koblenz, Beschluß vom 26.10.1988 - 2 Vollz (Ws) 69/88 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 38. Jahrgang, Heft 1, Seite 56, Februar 1989

§ 51 Abs. 3 StVollzG (Strenge Anforderungen an Anschaffungen vom Überbrückungsgeld)

1. § 51 Abs. 3 StVollzG enthält eine Ausnahmeregelung und ist deshalb eng auszulegen. Nach dieser Vorschrift können nur solche Anschaffungen vom Überbrückungsgeld finanziert werden, die bei der Entlassung notwendig würden, deren Aufschub aber unzweckmäßig oder nicht möglich ist.
2. Die Notwendigkeit der Anschaffung muß durch konkrete Tatsachen belegt sein.

Beschluß des OLG Karlsruhe vom 4.3.1988 - 1 Ws 12/88 -
Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 37. Jahrgang, Heft 6, Seite 371, Dezember 1988

§§ 11 Abs. 1, 13, 14 Abs. 2 StVollzG (Widerruf der Außenarbeitsgenehmigung)

1. Hat sich die Vollzugsbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens in vertretbarer Weise für Vollzugslockerungen entschieden, so kann sie diese nicht ohne weiteres rückgängig machen. Eine Ausnahme bildet eine offensichtliche Fehlentscheidung, die die berechtigten Belange der Allgemeinheit nicht berücksichtigt.
2. Eine über eineinhalb Jahre zurückliegende Nichtrückkehr aus einer Haftunterbrechung ist für sich allein kein Grund zum Widerruf.
3. Die mangelnde Bereitschaft des Gefangenen, an der Erhellung seines sozialen Umfeldes mitzuwirken, ist zwar im Rahmen einer Urlaubsentscheidung, nicht jedoch für die Frage der Eignung für Außenarbeit bedeutsam.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 24.4.1989 - 1 Vollz (Ws) 39/89 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 38. Jahrgang, Heft 5, Seite 310, Mai 1989



StPO § 119 Abs. 3 (Schreibmaschine in U-Haft)

Der Besitz einer elektrischen oder elektronischen Schreibmaschine und deren Betrieb auf der Zelle ist mit dem Zweck der Untersuchungshaft und der Ordnung in der Vollzugsanstalt grundsätzlich vereinbar.

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 9.11.1988 - 2 Ws 361/88 -

Sachverhalt:

Durch den angefochtenen Beschl. hatte der Vorsitzende der StrK den Antrag des Bef. abgelehnt, ihm den Besitz einer elektrischen Schreibmaschine und deren Betrieb auf seiner Zelle zu gestatten. Die dagegen angebrachte Beschwerde des Angekl. hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Grundlage für die rechtliche Würdigung des Antrages ist ausschließlich § 119 Abs. 3 StPO. Danach dürfen einem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden,

die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung der Vollzugsanstalt erfordern. - Der Vors. der StrK hat die Ablehnung des Antrags des Verurt. auf die von der Verwaltung der JVA vorgetragene Erwägung gestützt, die Überprüfung einer elektrischen Schreibmaschine nach versteckten Gegenständen sei zeitaufwendiger und schwieriger als bei einer mechanischen Schreibmaschine; den Bediensteten einer JVA könne die Überprüfung auch bei angemessener Berücksichtigung der Interessen der US-Gefangenen nicht zugemutet werden. - Dem kann so nicht beigeplichtet werden.

Daß eine elektrische - oder eine elektronische Schreibmaschine schwieriger auf versteckte Gegenstände hin zu überprüfen ist als eine mechanische, trifft nicht zu. Dies gilt insbes. dann, wenn die Maschine keine feste Bodenplatte hat. Eine elektronische Schreibmaschine ist nach dem Abheben des Gehäuses sogar noch übersichtlicher als eine mechanische Schreibmaschine. Die Sicherheit der Vollzugsanstalt gebietet es im Hinblick auf die Möglichkeit des Verstecks von verbotenen Gegenständen nicht, einem US-Gefangenen den Besitz eines solchen Geräts zu versagen.

Aber auch aus Gründen der Ordnung der Vollzugsanstalt war deren Versagung hier nicht gerechtfertigt. Wenn auch das besondere Gewaltverhältnis, in dem sich ein US-Gefangener befindet, nicht mehr als allumfassendes Kriterium für die Gestattung oder Versagung von ihm gewünschter Verhaltens- und Betätigungsmöglichkeiten gilt, so darf doch nicht aus dem Auge verloren werden, daß er eng mit Menschen zusammenlebt, von denen zumindest zum Teil Gefahren für die Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Dem müssen die Bediensteten einer JVA durch geeignete Kontrollmaßnahmen entgegenzuwirken in der Lage sein. Angesichts dessen darf einem US-Gefangenen nur der Besitz solcher Gegenstände zugestanden werden, die zu kontrollieren den Bediensteten einer JVA mit dem für sie zumutbaren Zeitaufwand und dem bei ihnen vorauszusetzenden technischen Geschick möglich ist. Das ist nach Ansicht des Senats bei dem Besitz einer elektrischen oder elektronischen Schreibmaschine aber der Fall. Gerade letztere zeichnen sich weiterhin durch Übersichtlichkeit des Innenraums aus. Es ist also nicht ersichtlich, daß die Bediensteten der JVA bei der Überprüfung einer elektrischen oder elektronischen Schreibmaschine Aufwand zu leisten hätten, der ihnen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt nicht möglich sei.

Mitgeteilt von RiOLG Wolfgang Steffen, Düsseldorf.

Entnommen aus Strafvverteidiger, 9. Jahrgang, Heft 8, Seite 351, August 1989

§§ 62, 115 Abs. 5 StVollzG (Kostenanteil des Gefangenen bei Zahnersatz)

1. Der zahnärztliche Heil- und Kostenplan stellt keine dem Anstaltsleiter zurechenbare Entscheidung über die Kostentragung dar.
2. Die Festsetzung des vom Gefangenen zu tragenden Kostenanteils ist eine Ermessensentscheidung. Die Strafvollstreckungskammer kann hinsichtlich des Kostenanteils des Gefangenen keine eigene Ermessensentscheidung treffen, sondern muß ihre Überprüfung auf die Gesichtspunkte der Ermessensüberschreitung und des Ermessensfehlgebrauchs beschränken. Lediglich hinsichtlich des Vorliegens der "Bedürftigkeit" hat die Strafvollstreckungskammer eine uneingeschränkte Nachprüfungsmöglichkeit.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 24.1.1989 - 1 Vollz (Ws) 353/88 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 38. Jahrgang, Heft 4, Seite 248, August 1989



Strafvollzugsgesetz

§ 81

Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die dem Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, daß sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

In einem Strafvollzug, der den Gefangenen befähigen soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 StVollzG) muß das Verständnis zur "Ordnung" seitens der Anstalt anders gewertet werden als zu Zeiten des Verwahrvollzugs. Zeiten, in denen es in der JVA Tegel noch ein Zucht(haus)denken gab, sind längst vorbei, und dieses Zucht(haus)denken sollte sich mittlerweile auch geändert haben. Dies muß in besonderem Maße für den "behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug von Haus V und VI gültig sein (siehe (2)).

Leider erhält man gerade in diesen Bereichen den Eindruck, als seien die

Zeiten des 2. und 3. Deutschen Reiches, das preußische Ordnungs- und Obrigkeitsdenken noch immer gegenwärtig. Alles wird hier durch eine Hausordnung geregelt, die eher in das 19. Jahrhundert passen würde - alles muß uniform sein. Darunter leiden sowohl die hier Inhaftierten als auch die Bediensteten.

Uniform und Ordnung besagen hier: In jeden Haftraum die gleichen Möbel, die darüberhinaus auch nicht an anderer als der von der Anstaltsleitung geplanten Stelle stehen dürfen. So ist es im Haus VI von größter Wichtigkeit, auf welcher Seite des Haftraumes Bett und Schrank zu stehen haben. Gleichwohl wichtig ist es, daß keine Bilder und Poster an Wänden und Türen befestigt werden dürfen. Kahlschlag ist angesagt - schlimmer als in Zuchthauszeiten? Elektrogeräte wie Kaffeemaschine oder Tauchsieder, die Energie sparen (statt der energiefressenden Boiler) sind nicht erlaubt. Fernsehgeräte auf den Hafträumen werden nur in Ausnahmefällen gestattet, Video- oder Telespiele gibt es gar nicht; gleiches gilt - und das zeigt am deutlichsten wie sehr der Anstalt an der Resozialisierung von Strafgefangenen gelegen ist - für Computer, die ausschließlich der Weiterbildung der Gefangenen dienen.

Fernsehgeräte, die den Gefangenen in ihrer Freizeit zur Verfügung stehen sollten, werden in Schränke einge-

geschlossen und können von den Gefangenen erst nach 17 Uhr genutzt werden. Topfpflanzen (eine je Haftraum) dürfen nicht größer als 30 Zentimeter werden. Stationsübergreifende Kontakte der Gefangenen in ihrer Freizeit sind nicht gestattet - alle Türen sind hier abgeschlossen; Vorwand hierfür ist laut Senatsverwaltung für Justiz "der Schutz der Gefangenen vor körperlichen Auseinandersetzungen". (Dem Schutz der Gefangenen würde es dienlicher sein, wenn die Türen der Hafträume von innen zu verschließen wären.)

Zur sogenannten Ordnung gehört auch, daß jedes Kleidungsstück der Gefangenen, das in die Anstalt kommt oder aus der Anstalt raus soll, per Antrag genehmigt werden muß - und das dreifach. Zuerst muß die Genehmigung zur Einbringung vorliegen, dann zur Aushändigung, und dann, um es zum Zwecke der Reinigung aus der Anstalt zu geben - ein teurer und überflüssiger Papierkrieg.

Erfolg dieser mit Brachialgewalt erzwungenen Ordnung kann man an dem Haus VI deutlich erkennen: Zerstörungen, beschmierte Wände, und, und, und ... Statt endlich von dem Ordnungsdenken Abschied zu nehmen, den Vollzug zeitgemäß unter Beachtung des § 3 StVollzG zu gestalten, liegt den Verantwortlichen mehr an der Kleiderordnung der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes ...

-kali-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE BERLIN

Wir bieten an

Beratung für Straffällige und deren Familienangehörige, Freunde und Bekannte in Form von Einzel- und Gruppengesprächen, für Personen, die

- noch länger inhaftiert sind
- vor der Entlassung aus der Strafhaft stehen (unser Vorschlag: melden Sie sich möglichst bereits 12 Monate vor der Entlassung)
- als Regelurlauber eine Gästewohnung benötigen
- unter Bewährung stehen
- bereits aus der Haft entlassen sind
- von einer Inhaftierung bedroht sind
- ihre Geldstrafe nicht bezahlen können
- verschuldet sind

Gruppenangebote für Inhaftierte, speziell zur Vorbereitung der Entlassung, sozialtherapeutische Gruppen, auch für Entlassene, sowie Hilfen für Angehörige bitte erfragen!

Informationsbroschüre „wohin, was tun?“ anfordern!

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.

Sprechzeiten in der Beratungsstelle:

Montag, Dienstag, Donnerstag 9-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr
und nach Vereinbarung

Beratung bei Geldstrafen:

Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag 9-12 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten:

Tegel, Plötzensee (Jugendliche und Frauen) nach Vereinbarung über Vormelder, Briefe oder telefonisch bzw. über ihren Gruppenleiter

Bundesallee 42 (U-Bahn Berliner Straße)
1000 Berlin 31
Telefon 86 05 41



Scherz Verlag
Stievestraße 9
8000 München 19

Fred Alan Wolf

Körper, Geist und neue Physik

Ich denke, also bin ich. Aber warum bin ich? Eine Frage, mit der sich der Mensch allgemein recht wenig auseinandersetzt. Wer aber dennoch mehr über sich und seinen Körper erfahren möchte, kommt an diesem Buch nicht vorbei.

Der amerikanische Physiker Fred Alan Wolf betrachtet hier Körper und Geist mit den Augen der klassischen Physik und der Quantenphysik. Was hat die Physik mit unserem Körper zu tun? Ohne sie würde er nicht funktionieren. Und mit Hilfe der Quantenphysik ist es erst möglich, den Zusammenhang von Körper und Geist zu begreifen.

Dieses Buch ist eine fantastische Reise in den menschlichen Körper. Wolf vollbringt damit dank seiner plastischen und genauen Sprache das Kunststück, auch den physikalischen und medizinischen Laien zu begeistern. Was er an Informationen vermittelt, lehrt uns wieder über etwas zu staunen, was für viele eigentlich zu selbstverständlich ist: das wundervolle Funktionieren unseres Körpers - und daraus resultierend vielleicht einen bewußteren Umgang damit.

-rdh-

Reiner Padliger Verlag
Moltkestraße 10
5800 Hagen

Schulte-Altendorneburg/Stäwen

... und noch mehr Kontrolle?

Strafhaft und Behandlung in Wohngruppen

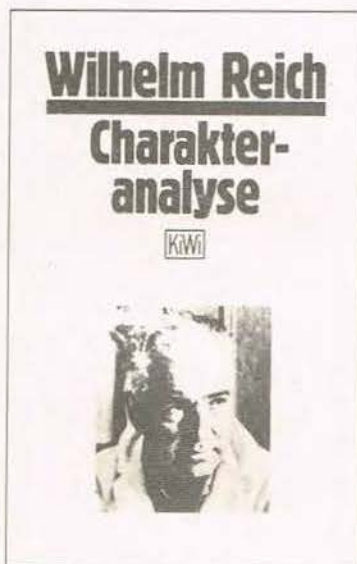
Mit diesem Buch werden zum ersten Male seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 Erfahrungen und Erkenntnisse über behandlungsorientierte Wohngruppen im Regelvollzug vorgelegt. Nach zehnjähriger Praxis wird diese neue Vollzugsform einer kritischen Zwischenbilanz unterzogen.

Es geht um Wohngruppen in der JVA Schwerte, die in den Jahren 77/79 eingerichtet wurden. Das hat insofern Modellcharakter, als in der JVA

Schwerte ungewöhnlich günstige Ausgangsbedingungen dafür vorlagen.

Die Herausgeber sind ein Praktiker und ein Theoretiker des Wohngruppenvollzuges. Den Erfahrungen und Erkenntnissen, die sie dem Leser vermitteln, kommt eine große Bedeutung in bezug auf den Ausbau dieser Vollzugsform zu. Für jeden, der damit befaßt oder davon betroffen ist, sollte dieses Buch zur Pflichtlektüre werden.

-rdh-



Verlag Kiepenheuer & Witsch
Rondorfer Straße 5
5000 Köln 51

Wilhelm Reich

Charakteranalyse

Reichs Charakteranalyse erschien 1933 zum ersten Male. Die Kritik nannte es "das Beste und Durchdachteste, was über die Psychotherapie gesagt worden ist". Die Nazis verboten kurze Zeit später die Verbreitung dieses Werkes. Erst bei Kriegsende 1945 erschien das Buch erneut in den USA.

Grundeinsichten und Methoden, die Reich in seinem Werk publiziert, sind von verschiedenen Therapien aufgenommen worden. Der Einfluß der Charakteranalyse auf die Entwicklung der Psychotherapie ist unübersehbar.

Für Reich ist die Charakteranalyse Widerstandsanalyse. Der Freudschen Deutungsanalyse setzt er seine Verhaltensanalyse entgegen. Den neuro-

tischen Charakter erkennt er als ein Abwehrsystem, das seinen Ursprung schon im Kindesalter hat. Die Verhaltensanalyse arbeitet sich vom Körperausdruck bis zu den vielfältigen Schichten der Verdrängung vor.

Reich stellte auch fest, daß die Lösung von Muskelverkrampfungen Sexualenergie freisetzt, die Fehlverhalten abbaut. Von daher entwickelte er das Verständnis der vegetativen Strömungen, die Basis seiner späteren Biopsychiatrie oder Orgontherapie wurde. Reichs Arbeiten zur psychoanalytischen Charakterlehre sind als einmalig anzusehen. Es gibt in der Literatur nichts Vergleichbares.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
8000 München 19

Thomas Cleary

Das Tao des I Ging

Das I Ging ist das älteste Weisheitsbuch der Chinesen. Es gibt verschiedene Auslegungen des I Ging. Bisher war bei uns nur die der Konfuzianer bekannt. Das Buch, das auf authentischen chinesischen Quellen basiert, ermöglicht erstmals dem westlichen Leser einen Einblick in die von Taoisten jahrhundertlang nur im geheimen weitergegebene esoterische Exegese des I Ging.

Das I Ging basiert auf der uralten chinesischen Yin-Yang-Lehre. Die Konfuzianer sahen im I Ging mehr eine Anleitung zu ethisch-moralischem Verhalten, die Taoisten hingegen darin einen Leitfaden zur inneren geistigen Entwicklung des einzelnen. Yin und Yang, die polaren Urkräfte des Universums, manifestieren sich nicht nur im Makrokosmos von Staat, Gesellschaft und Natur, sondern auch im Mikrokosmos von Geist und Körper des Menschen. Die Taoisten entwickelten Wege der meditativen Selbst- und Welterfahrung.

Thomas Cleary promovierte in ostasiatischen Sprachen an der Harvard Universität und lehrte im Bereich der asiatischen Philosophie. Mit der Übersetzung dieses Werkes gibt er uns die Möglichkeit zum Verständnis der Taoisten und das I Ging als einen Wegweiser zur Selbstverwirklichung zu nutzen.

-rdh-

**Don't Panik,
Leute, 1990
wird alles
besser!**

